

2009

Wegweiser - Abmahnung

eBook

2. Ausgabe, September 2009

Autoren Fred-Olaf Neißé
Steffen Heintsch

Berater RA Dr. Alexander Wachs

Korrektor oro



<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/deed.de>



Vorwort

Wenn Sie dieses eBook lesen, werden Sie in der Regel einen frankierten Serienbrief Ihr Eigen nennen, in dem steht:

**“Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung und
Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung“.**

Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind Ihre Begleiter einerseits Furcht, Zweifel, Unwissenheit und Existenzangst.

Es wird Sie vielleicht der ständige Gedanke begleiten, dass sie in einer Zelle stehend ihre Kinder von außerhalb singen hören und Sie ihnen zurufen: „Noch 4 mal Singen, dann bin ich wieder bei Euch!“. Andererseits fühlen Sie eine unbändige Wut aufkommen, wenn Sie sich die Frage stellen: „Warum hat es ausgerechnet mich erwischt?“ Und schnell wird der Ruf laut: „Das ist doch Abzocke, was da passiert!“.

So oder doch zumindest so ähnlich wird es jedem Abgemahnten ergehen.

Die in diesem eBook wiedergegebenen Einschätzungen und Verfahrenswege für einen Neuabgemahnten basieren nicht auf nachgewiesener Rechtskenntnis, sondern auf Erfahrungen und Informationen vieler Abgemahnter, die sich täglich in den diversen Verbraucher-Foren, Homepages sowie Web-Blogs gegen den Abmahnwahn in Deutschland engagieren.

Die Autoren dieses eBook haben mit größter Sorgfalt den „Wegweiser - Abmahnung“ erarbeitet und zusammengestellt sowie unter Hinzuziehung eines rechtlichen Beraters die getroffenen Aussagen auf ihren rechtlich richtigen Inhalt prüfen lassen. Trotzdem sind Fehler nicht ganz auszuschließen und die Autoren weisen deshalb darauf hin, dass weder eine Garantie noch die juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für Folgen, die auf falsche Vorgehensweise des Abgemahnten zurückgehen, übernommen werden.

Für die Mitteilung eventueller Fehler sind die Autoren jederzeit dankbar.

Betrachten Sie das eBook: „Wegweiser - Abmahnung“ als einen sog. „Erste - Hilfe - Koffer“. Vor allem ist dieses eBook eine Sammlung von Informationsmaterial und auch als solche zu verstehen. Die Konsultation eines spezialisierten Rechtsanwalts wird im Einzelfall wahrscheinlich nicht zu ersetzen sein.

Wir sind bemüht, dieses eBook ständig aktuell zu halten.

Niederklütz, im September 2009

Die Autoren

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 2 |
| Inhalt | 3 |
| 1. Die Abmahnung | 6 |
| 1.1. Was ist eine Abmahnung im Urheberrecht? | 6 |
| 1.2. Kritik von Seiten der Abgemahnten | 7 |
| 1.3. Zustellungsarten | 7 |
| 1.4. Ablaufplan | 8 |
| Variante 1 – Das sog. “staatsanwaltliche Auskunftsverlangen gemäß § 113 TKG“ | 8 |
| Variante 2 – Der sog. “Richterbeschluss gemäß § 101 Abs. 9 UrhG“ | 8 |
| 1.5. Inhalt des Abmahnschreiben | 9 |
| 1.6. Bestandteile der Abmahnung | 9 |
| 2. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung | 10 |
| 2.1. Was gehört nicht in eine Unterlassungserklärung? | 11 |
| 2.2. Abgabe der Unterlassungserklärung nur modifiziert | 12 |
| Warum sollten Sie die Unterlassungserklärung nur modifiziert abgeben? | 12 |
| 2.3. Muster einer modifizierten Unterlassungserklärung | 14 |
| Warum Einschreiben mit Rückschein? | 16 |
| 2.4. Formen der modifizierten Unterlassungserklärung (mod. UE) | 16 |
| 2.4.1. Einfache modifizierte Unterlassungserklärung | 16 |
| 2.4.2. Erweiterte modifizierte Unterlassungserklärung | 17 |
| 2.4.3. Vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung | 18 |
| 2.5. Gültigkeitsdauer einer abgegebenen Unterlassungserklärung | 19 |
| Gesetzesgrundlagen | 19 |
| 1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) | 19 |
| 2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | 19 |
| 2.6. Übersetzung der modifizierten Unterlassungserklärung | 20 |
| 2.7. Die Abmahner verweigern die Annahme der modifizierten Unterlassungserklärung | 21 |
| 2.8. Kündigung bzw. Widerruf des Unterlassungsvertrages | 22 |
| 3. Anwaltskosten gemäß Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) | 22 |
| Ja, Anwaltsgebühren stehen dem abmahnenden Anwalt zu! | 24 |
| 4. Die Störerhaftung | 25 |
| 4.1. Mögliche technische Maßnahmen durch den Anschlussinhaber | 27 |
| 4.1.1. Mögliche Maßnahmen gegenüber dem PC bzw. Betriebssystem | 27 |
| 4.1.2. Mögliche Maßnahmen gegenüber dem WLAN-Netzwerk bzw. DSL-Router | 28 |
| 4.2. Urteile Störerhaftung P2P-Urheberrechtsverletzungen | 29 |
| Pro | 29 |
| Contra | 34 |

| | |
|--|----|
| 5. Der Zivilrechtliche Auskunftsanspruch..... | 38 |
| 5.1. Der sog. Richterbeschluss gemäß § 101 Abs. 9 UrhG..... | 38 |
| 5.2. Urheberrechtsverletzungen "in gewerblichem Ausmaß" im Sinne des § 101 UrhG | 38 |
| 5.3. Die sog. 100 Euro Deckelung | 40 |
| Beispiel eines Forderungsschreibens:..... | 42 |
| Mögliche Vorgehensweise des Betroffenen:..... | 42 |
| 7. Wer übernimmt die möglichen Kosten? | 43 |
| 6. Mögliche Vorgehensweise des Abgemahnten | 45 |
| 6.1. Ungerechtfertigte Abmahnung | 45 |
| Mögliche Gegenmaßnahmen: | 46 |
| I. Schutzschrift: | 46 |
| II. Negative Feststellungsklage:..... | 46 |
| III. Gegenabmahnung: | 46 |
| Möglichkeit 1: Zahlen und Ruhe, aber mit einem Versuch des Vergleiches | 47 |
| Möglichkeit 2: Nichtzahlen..... | 48 |
| 7. Mögliche Varianten und Kosten einer Abmahnung an Hand eines fiktiven Falls | 49 |
| 5. Schreiben - Kostenklage | 49 |
| 8. Die zivilrechtliche und strafrechtliche Komponente | 51 |
| 8.1. Zivilrecht | 51 |
| 8.2. Das Strafrecht | 51 |
| 8.2.1. Strafrechtliche Orientierung | 52 |
| 8.2.2. Maßnahmen der Strafermittlungsbehörden | 54 |
| 8.2.2.1. Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei mit vorangegangener Vorladung | 54 |
| Ablauf: | 55 |
| I. Wahrnehmung des Termins ohne Rechtsanwalt | 55 |
| II. Wahrnehmung des Termins mit bzw. durch einen Anwalt | 57 |
| 8.2.2.2. Beschuldigtenvernehmung durch den Staatsanwalt nach vorangegangener Vorladung | 57 |
| 8.2.2.3. Schriftlicher Anhörungsbogen durch die Polizei..... | 58 |
| Muster eines Anhörungsbogens:..... | 58 |
| 8.2.2.4. Schriftlicher Anhörungsbogen der Staatsanwaltschaft | 60 |
| 8.2.2.5. Hausdurchsuchung | 60 |
| 10. Links | 68 |
| 10.1. Foren | 68 |
| 10.2. Websites Abmahnwesen | 68 |
| 10.3. Websites News | 68 |
| 10.4. empfohlene Rechtsanwälte | 68 |
| 11. F.A.Q. (Fragen und Antworten) | 69 |
| 12. Einschätzung des Abmahnwesens..... | 90 |
| a) die Sicht des Gesetzgebers: | 90 |

| | |
|---|----|
| b) die Sicht des Rechteinhabers:..... | 91 |
| c) der Standpunkt des Filesharer: | 92 |
| Schlussbemerkung und Fazit | 93 |
| Autoren | 94 |
| Gesetze | 95 |
| Lizenz | 95 |

1. Die Abmahnung

Zu Beginn möchten wir Sie mit einigen theoretischen Grundlagen zur Problematik „Abmahnung“ vertraut machen. Dieses Wissen ist wichtig, um das Wesen der Abmahnung zu verstehen und sein Handeln danach auszurichten. Abmahnungen sind im Internet ein häufig eingesetztes Mittel, um gegen tatsächliche oder angebliche Regelwidrigkeiten und Rechtsverstöße von Konkurrenten vorzugehen. Juristisches Grundlagenwissen über Abmahnungen ist deshalb für jeden empfehlenswert, der im Internet geschäftlich oder privat auftritt. Viele Unternehmer, Webmaster oder normale Surfer, die sich mit einem eigenen Internetauftritt im Netz präsentieren oder unbekümmert ihren Internetzugang benutzen, sind sich der vielen rechtlichen Fallstricke dort gar nicht bewusst. Dabei ist eine für den juristischen Laien unüberschaubare Zahl von Gesetzen und Verordnungen zu beachten. Unkenntnis kann fatal sein, denn man wird leicht das Opfer einer Abmahnung. Umgekehrt kann eine Abmahnung probates Mittel sein, um auf klare Wettbewerbsverstöße oder „Fouls“ der Konkurrenz zu reagieren. Dieser Wegweiser erläutert die grundlegenden Fakten zum Thema „Abmahnung im World Wide Web“ für den Abgemahnten, also den juristischen Laien. Eine Rechtsberatung kann und wird dieser Leitfaden allerdings nicht ersetzen - im Einzelfall führt an einer individuellen Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt kein Weg vorbei.

1.1. Was ist eine Abmahnung im Urheberrecht?

Allen Abmahnungen gemeinsam ist, dass sie ein bestimmtes Verhalten rügen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht toleriert wird und bei fortgesetztem Fehlverhalten Konsequenzen drohen. Abmahnungen gibt es in unterschiedlichen Ausprägungen im Schuldrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht und dem Verwaltungsrecht. Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist mittlerweile auch für andere zivilrechtliche Unterlassungsansprüche etabliert.⁰¹ Im Internet sind viele ähnliche Definitionen des Begriffes Abmahnung zu finden. Wer sich aber als juristischer Laie intensiv mit diesem Thema auseinandersetzt, dem wird deutlich, dass es Abmahnung und Abmahnung gibt. Sicherlich ist die Abmahnung als ein Institut aus dem Arbeits- und Wettbewerbsrecht eine durchaus sinnvolle Maßnahme, um im gewerblichen und privaten Wettbewerbsrecht auf einen Rechtsverstoß hinzuweisen, sowie um als letzter Schritt vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung Ansprüche auf Unterlassung der Handlungen und Schadensersatzforderungen gegenüber dem Verletzer geltend zu machen. Hierzu bestimmt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Paragraf (§) 8 Beseitigung und Unterlassung, im Abs.1:

„Wer dem § 3 zuwiderhandelt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.“

Wir stellen die Abmahnung als solche nicht in Frage, aber wir kritisieren die Art und Weise, wie dieses Recht auf Privatpersonen, also auf den Anschlussinhaber, angewandt wird. Nach unseren Erfahrungen ist die Abmahnung eine seit dem Jahre 2005 aus dem sichtbaren Blickwinkel von Justitia unbemerkte Geburt eines neuen einzigartigen Industriezweiges, der Abmahnindustrie. Hier wird das gewerbliche Wettbewerbsrecht für den privaten Bereich missbraucht, unter dem fadenscheinigen Argument der Bekämpfung von illegalem Filesharing, mit zum Teil in „Wild West-Manier“ ausgetragener zivilrechtlicher Verfolgung für das Hauptziel, nämlich das Erzielen von maximalem Profit mit minimalem Einsatz.

⁰¹ <http://www.jurawiki.de/AbMahnung> , JurawWiki.de

1.2. Kritik von Seiten der Abgemahnten

Von Seiten der Abgemahnten werden folgende Argumente gegen das Abmahnwesen vorgebracht:

- Es ist keine konkrete Rechtsverfolgung zu erkennen, denn in der Regel werden die erstatteten Strafanzeigen nach Erhalt des Klarnamens durch die Staatsanwaltschaften nicht weiter verfolgt.
- Es werden fragwürdige Beweise verwendet. So widersprüchlich wie das Abmahnwesen sind die Rolle und die Bedeutung der Hauptkomponente, die der IP-Adresse.
- Die Vorgehensweise ist ungerecht, da oft nicht der wahre Täter überführt, sondern generell der Anschlussinhaber in die sog. „Störerhaftung“ gezwungen wird.
- Durch den Aufbau einer Drohkulisse (siehe Abmahnschreiben) werden die Ängste des Abgemahnten ausgenutzt.
- Die Rechtfertigung des Abmahnwesens, dass eine Bekämpfung von illegalem Filesharing nicht anders möglich sei, ist in Wahrheit die Verschleierung des Hauptzieles, mit wenig beruflichem Aufwand schnell und viel Geld zu verdienen.
- Das Abmahnwesen baut auf eine jahrelange, sehr wirksame und strategisch ausgerichtete Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Beispiele wie: „Raubkopierer sind Verbrecher“).

Sie müssen aber bei aller Kritik begreifen: Der Up- (Anbieten) bzw. Download (Herunterladen) von urheberrechtlich geschützten Dateien in den P2P-Tauschbörsen, stellt nach geltender Rechtsprechung einen Rechtsverstoß dar, welcher strafbar ist. Sich zu wehren mit Beleidigungen, fehlendem Wissen oder Ignoranz, ist deshalb eine ungünstige Reaktion auf das Abmahnschreiben.

1.3. Zustellungsarten

Es werden folgende Arten der Zustellung eines Abmahnschreibens unterschieden:

- einfacher Brief,
- Einwurf-Einschreiben,
- Einschreiben/ Rückschein,
- Fax,
- E-Mail,
- sonstige Zustellungsart (Telefon).

Die Abmahnung muss nicht schriftlich erfolgen und muss auch nicht sicher den Empfänger erreicht haben. Eine bestimmte Form der Zustellung ist nicht vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Zustellung als einfacher Brief eine Abmahnung nicht unwirksam macht. Die Abmahnung ist im Interesse des Abgemahnten, der Abmahner muss die Abmahnung lediglich auf den Weg gebracht haben und dies muss er gegebenenfalls beweisen. Ausreichend ist dafür die Nennung von Zeugen (zum Beispiel Mitarbeitern) oder ein Hinweis auf das Postausgangsbuch, das in den meisten Kanzleien geführt wird.

1.4. Ablaufplan

Zur Beantwortung der Frage, ob die Abmahnung rechtlich in Ordnung ist, müssen Sie den Werdegang einer Abmahnung vom Loggen (Dokumentieren) der IP-Adresse bis zum Erhalt des Abmahnschreibens kennen. Es wird in der Regel wie folgt verfahren:

Variante 1 – Das sog. “staatsanwaltliche Auskunftsverlangen gemäß § 113 TKG“

- Die Log-Firma überwacht die P2P-Tauschbörse und dokumentiert Verstöße gegen die Urheberrechte ihrer Auftraggeberin.
- Es wird eine automatisch generierte E-Mail durch die Log-Firma an den Provider mit der Aufforderung um Speicherung der Daten für die Strafverfolgungsbehörden gesendet.
- Nun erfolgt bei der Staatsanwaltschaft durch die abmahnende Kanzlei eine Anzeige gegen Unbekannt.
- Die Staatsanwaltschaft ermittelt mit der vorliegenden IP-Adresse über den Providern den Anschlussinhaber.
- Die Daten, also Klarnamen, werden an die Anwälte übermittelt, oder Anwälte nehmen Akteneinsicht.
- Jetzt werden die strafrechtlichen Ermittlungen meistens, wegen fehlenden Strafantrags oder fehlenden öffentlichen Interesses, eingestellt.
- Es wird ein Serienbrief verfasst, und fertig ist das Vergleichsangebot: das Abmahnschreiben.

Variante 2 – Der sog. “Richterbeschluss gemäß § 101 Abs. 9 UrhG“

- Die Log-Firma überwacht die P2P-Tauschbörse und dokumentiert Verstöße gegen die Urheberrechte ihrer Auftraggeberin.
- Mittels elektronischem Fernschreiben bzw. Email wird der betreffende Provider mit sofortiger Wirkung beauftragt, die für die Auskünfte erforderlichen Verkehrsdaten zu speichern und vorrätig zu halten, damit sie in der Lage ist, künftige Auskunftersuchen der Antragstellerin zu erfüllen (vgl. etwa LG Hamburg, Urteil vom 11.03.2009, Az.308 O 75/09);
- Die beauftragte abmahnende Kanzlei beantragt bei dem zuständigen Landgericht eine richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten gemäß § 101 Abschnitt 9 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Zuständig ist das Landgericht am Hauptsitz des Providers (vgl. etwa Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss v. 08.01.2009, Az. I-20 W 130/08)!
- Bei erfolgreich erwirktem Richterbeschluss wird nun über den Provider (wenn die Daten noch vorhanden sind) die Individualisierung durchgeführt.
- Es wird ein Serienbrief verfasst, und fertig ist das Vergleichsangebot: das Abmahnschreiben.

1.5. Inhalt des Abmahnschreiben

Ein Abmahnschreiben wird in der Regel die nachfolgenden Punkte beinhalten:

- Darlegung des Vorwurfes (wer abmahnt, wer der Rechteinhaber ist, um welche Datei/File es sich handelt, die Gesetzesgrundlage),
- wie die abmahnende Kanzlei an den Klarnamen bzw. Anschrift des Anschlussinhabers und deren Beweiserhebung gekommen ist (Logg-Firma, Strafanzeige gegen Unbekannt),
- Urteile und Beschlüsse (Störerhaftung, Geschäftsführung ohne Auftrag usw.),
- Forderungen und deren Erläuterung,
- Fristen,
- Unterlassungserklärung (muss nicht beiliegen),
- Kopie der Vollmacht (es müssen keine originalen Vollmachten beiliegen!).

1.6. Bestandteile der Abmahnung

Grundsätzlich werden Sie im Abmahnschreiben zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie zum Begleichen von Forderungen aufgefordert. Es werden zwei Anspruchsarten an Sie gestellt:

1. der Unterlassungsanspruch:

- Unterlassungserklärung als Hauptziel der Abmahnung,
- Anwaltskosten gemäß § 97a Abs.1 UrhG i.V.m. Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB.

2. der Schadensersatzanspruch:

- Schadenersatzforderungen.

„...bei einer Rechtsverletzung können einem Urheber Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz zustehen (§ 97 Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes). Anspruchsgegner ist grundsätzlich der Verletzer des geschützten Rechts. Bei den sog. Abwehransprüchen (Beseitigung und Unterlassung), nicht aber bei Schadensersatzansprüchen, kann neben dem Verletzer auch der Störer haften.

Die ständige Rechtsprechung wendet hierfür § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend an. Eine Haftung als Störer setzt voraus, dass sich dieser an der Herbeiführung der Urheberrechtsverletzung eines Dritten durch willentliche und ursächliche Mitwirkung beteiligt und dabei eine zumutbare Verhaltenspflicht, insbesondere eine Prüfpflicht, verletzt.

Ausführungen zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftung des Anschlussinhabers treffen so nicht zu. Im UrhG existiert keine Regelung, dass der Anschlussinhaber generell als Störer in Anspruch genommen werden kann. Die Rechtsprechung stellt maßgeblich auf den Einzelfall ab und hat noch keine einheitliche Linie gefunden. Entscheidend ist, ob dem Anschlussinhaber eine Prüfungspflicht obliegt und wenn ja, ob er diese verletzt hat. Für einen Schadensersatzanspruch ist hingegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verletzers hinsichtlich der Rechtsverletzung notwendig.“

Bundesjustizministerin Frau Brigitte Zypries

2. Die strafbewehrte Unterlassungserklärung

Der Abmahnende übersendet dem Abgemahnten meistens ein als "Unterlassungserklärung" bzw. "Unterlassungsverpflichtungserklärung" betiteltes Dokument. Dieses soll binnen kurzer Frist unterzeichnet und zurückgesandt werden. Tatsächlich handelt es sich bei dieser Unterlassungserklärung zunächst aber nur um einen Vorschlag für eine Unterlassungserklärung. Es ist als ein Service der abmahnenden Kanzlei zu verstehen. Der Abgemahnte darf die Unterlassungserklärung also grundsätzlich anders formulieren. Die Abgabe einer Unterlassungserklärung ist zur Vermeidung von hohen Kosten, unabhängig davon, ob die Abmahnung zu Recht oder zu Unrecht erfolgte, zunächst anzuraten. Auf keinen Fall sollte man jedoch die mitgesandte Unterlassungserklärung des Abmahners abgeben.

Hinweis:

- ⇒ Hände weg von der originalen Unterlassungserklärung!
- ⇒ Nicht ungeprüft die originalen Unterlassungserklärungen versenden!

Typischerweise enthalten die geforderten Unterlassungserklärungen drei Elemente:

- die Bezeichnung der zu unterlassenden Handlung mit Androhung einer Vertragsstrafe,
- ein Auskunftsbegehren und
- die Verpflichtung zum Ersatz der Rechtsanwaltskosten.

Die Beseitigung der Wiederholungsgefahr ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht von einer bestimmten Form, sondern nur vom Inhalt und der Ernstlichkeit einer Unterlassungsverpflichtungserklärung abhängig. Nach ständiger Rechtsprechung kann der Verletzer die durch einen Wettbewerbsverstoß begründete Vermutung der Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur dadurch ausräumen, dass er gegenüber dem Gläubiger des Unterlassungsanspruchs eine ernst gemeinte, den Anspruchsgegenstand uneingeschränkt abdeckende und durch ein Vertragsstrafeversprechen angemessen gesicherte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt (vgl. BGH, Urt. v. 30.3.1988 - I ZR 209/86 = GRUR 1988, 699, 700 = WRP 1988, 652 - qm-Preisangaben II; BGH, Urt. v. 30.11.1989 - I ZR 55/89, Urteilsabdr. S. 38 - Metro III).

2.1. Was gehört nicht in eine Unterlassungserklärung?

Immer wieder werden durch die Abmahner Forderungen versteckt oder Punkte eingefügt, die in einer Unterlassungserklärung nicht zwingend notwendig sind. Hier sind Gegenmaßnahmen erforderlich.

Dazu gehören:

1. Schuldeingeständnis ausschließen:

Die Unterlassungserklärung sollte aus der Sicht des Abgemahnten stets nur,

„ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich“

erfolgen, da andernfalls möglicherweise ein Schuldeingeständnis abgegeben wird (abstraktes Schuldanerkenntnis im Sinne des § 780 BGB, so die in der Rechtsprechung, wohl herrschende Meinung, GRUR 1990, 530, 532). Ein solches Schuldeingeständnis sollte der Abgemahnte aber gerade nicht abgeben, um nicht ohne Not einen möglichen Vorteil aufzugeben. Die Klärung der Rechtmäßigkeit der Abmahnung und damit die Verpflichtung zur Erstattung der Abmahnkosten sollte man für einen unter Umständen folgenden Prozess um die Kosten der Abmahnung aufheben, sprich der Entscheidung eines Richters überlassen, die ja auch zum eigenen Vorteil ausfallen kann.

2. Streichen des „Ausschlusses des Fortsetzungszusammenhanges“:

Noch schwerwiegender ist die Tatsache, dass sich der Abgemahnte zur Unterlassung "unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs" verpflichten soll.

Dies bedeutet, dass bei jedem einzelnen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot die Vertragsstrafe fällig wäre. Dadurch kann nicht geltend gemacht werden, dass es sich trotz mehrerer Verstöße aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs um eine einzige Verstoßhandlung im rechtlichen Sinne handelte.

Wird der Fehler mehrfach wiederholt, ist danach theoretisch die zu zahlende Vertragsstrafe mit der Anzahl der Verstöße zu multiplizieren.

Aus diesem Grunde ist dieser Teilsatz dringend zu streichen, was in unserer modifizierten Unterlassungserklärung schon geschehen ist.

3. Streichung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe:

Durch die genaue Bestimmung der Vertragsstrafe soll aus der Sicht des Abmahnenden eine erhebliche Abschreckungswirkung erzielt werden. Aus der Sicht des Unterlassungsschuldners kann eine solche Verpflichtung den Ruin bedeuten. Welcher Betrag der Vertragsstrafe ist angemessen? Die Strafbewehrung darf nicht außer Verhältnis zum Rechtsverstoß stehen. Die Vertragsstrafe muss jedoch so empfindlich sein, dass sie dem Verletzten hinreichende Sicherheit vor einem neuerlichen Verstoß bietet. Bei Verstößen gegen das Fernabsatzrecht oder die Impressumspflicht nach § 6 TDG dürften in der Regel Vertragsstrafen i.H.v. 5.100,00 EUR angemessen sein.

Für den Fall, dass die Vertragsstrafe durchgesetzt werden soll, werden oft jedoch 5.001,00 Euro gefordert. Dies ist der Mindestbetrag, damit die Abmahner gegebenenfalls vor dem Landgericht klagen können, bei dem Anwaltszwang besteht.

Zulässig ist es nach der Rechtsprechung dagegen auch, lediglich eine „angemessene Vertragsstrafe“ zu vereinbaren, deren Höhe vom Unterlassungsgläubiger bestimmt und vom zuständigen Gericht überprüft wird.

Unsere modifizierte Unterlassungserklärung formuliert es so:

„...es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe,...“

Weiterhin wurde, um die Ernsthaftigkeit zu unterstreichen, der Wortlaut „schuldhaften“ vor der Zuwiderhandlung entfernt.

5. Keine Anerkennung der Erstattungspflicht der Anwaltskosten:

Die Anerkennung bestimmter Anwaltskosten sollte ebenfalls nicht erfolgen.

6. Die Festlegung des Gerichtsstandes gehört nicht in die Unterlassungserklärung.

2.2. Abgabe der Unterlassungserklärung nur modifiziert

Die Abgemahnten in Deutschland haben es erstmals geschafft, eine einheitliche strafbewehrte modifizierte Unterlassungserklärung (mod. UE) zu entwickeln. Diese wurde aus der durch RA Christian Solmecke zum Download angebotenen Unterlassungserklärung und den ebenfalls von Günther Jauch bei Stern-TV vorgestellten Erklärung abgeleitet.

Dabei wurde sie verfeinert und durch unseren Berater, Herrn [RA Dr. Alexander Wachs](http://www.dr-wachs.de/)⁰¹ den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Warum sollten Sie die Unterlassungserklärung nur modifiziert abgeben?

Wir können und werden nicht einschätzen, ob der Abgemahnte bzw. Sie gerechtfertigt oder ungerechtfertigt angemahnt wurden. Dies kann nur ein Richter.

Aber seit Juni 2007 hat sich eine wichtige Grundregel heraus kristallisiert:

- **der Abgemahnte muss auf die Abmahnung durch die Abgabe der modifizierten Unterlassungserklärung reagieren.**

⁰¹ <http://www.dr-wachs.de/> , RA Dr. Alexander Wachs

Warum?

- Die Abmahner verstecken in ihrer originalen Unterlassungserklärung in der Regel das Schuldeingeständnis bzw. ihre Forderungen, also Anwaltsgebühren und Schadenersatz,
- der Abgemahnte muss auf die viel zu kurz gestellten Fristen angemessen reagieren,
- es wird gleichzeitig der Erwirkung einer [Einstweilige Verfügung](#)⁰¹ (Schnellverfahren ohne Anhörung des Verletzers, teuer und zeitaufwendig auch bei Widerspruch) entgegengewirkt,
- eine mit hohen Kosten verbundene Unterlassungsklage wird verhindert.

Hinweis:

Die modifizierte Unterlassungserklärung ist kein Freibrief für ein weiterhin unbekümmertes Filesharing. Sie schützt in keinem Fall vor dem Bezahlen der anwaltlichen Gebühren und Schadenersatzforderungen!

Sie ist **30 Jahre** gültig!

Nach Abgabe der Unterlassungserklärung muss der Verletzer, im Fall der wiederholten Rechtsverletzung, mit hohen fünfstelligen Kosten für jeden Rechtsverstoß rechnen. Nach Abgabe der Unterlassungserklärung darf nicht gegen die Unterlassungserklärung verstoßen werden. Die Folgen könnten den Ruin bedeuten.

Was muss die Unterlassungserklärung beinhalten?

Eine Unterlassungserklärung muss folgende grundlegende Faktoren beinhalten:

- die Erfassung des konkreten Anspruchs:
Die Unterlassungsverpflichtung muss den tatsächlich bestehenden Unterlassungsanspruch vollständig abdecken. Allerdings nur insoweit, wie ihn der Abmahnende auch behauptet hat.
- die Ernsthaftigkeit bzw. das Ausräumen der Wiederholungsgefahr:
Die Unterlassungserklärung muss ernst gemeint sein, dies zu verdeutlichen ist Aufgabe der in ihr versprochenen Vertragsstrafe.
Die Ernsthaftigkeit wird deutlich, wenn der Störer sich für den Fall weiterer Störungen zur Zahlung eines Geldbetrages in empfindlicher Höhe verpflichtet.
Diese Summe muss richtig weh tun, denn ansonsten können Zweifel aufkommen, ob sich der Störer insgeheim nicht doch weitere Störungen vorbehält oder sich nicht ernsthaft um deren Verhinderung zu kümmern beabsichtigt.

Das Abändern einer vorformulierten Unterlassungserklärung ist in vielerlei Hinsicht möglich, schon deshalb, weil die vorgeschlagene Formulierung fast immer zu weit geht. Eine wichtige Änderungsmöglichkeit ist die Änderung nach „Hamburger Brauch.“ Eine Veränderung der Unterlassungserklärung sollte zur Sicherheit durch einen spezialisierten Anwalt überprüft werden. Eine nicht oder falsch abgegebene Unterlassungserklärung kann zu einer teuren Niederlage vor Gericht führen.

⁰¹<http://www.it-recht-kanzlei.de/einstweilige-verfuegung.html>, IT-Recht-Kanzlei München

2.3. Muster einer modifizierten Unterlassungserklärung

- per Einschreiben mit Rückschein -
Vorab per Fax: 02586 09865 0
Muster + Mann Rechtsanwälte
Mustermannstraße 12
09090 Musterstadt

Unterlassungsverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich,

(Herr/Frau) _____,
(Vorname / Nachname)

(Straße)

_____, _____
(PLZ) (Ort)

(Aktenzeichen aus der Abmahnung)

mich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, gegenüber der Firma

Verlagsgruppe Muster GmbH & Co. KG, Musterstraße 2-3, 51000 Musterberg,

- nachfolgend "Unterlassungsgläubigerin" genannt - dazu, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen,

das geschützte Werk "**Mustertitel des Musikalbums**" **des Künstlers "Mustermann"** (Musikalbum) ohne Einwilligung der Unterlassungsgläubigerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen.

_____, den _____.
Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Beachte die genaue Bezeichnung bei Abmahnungen bzgl. Musikwerken:

- 1 Lied: "**Mustertitel**" **des Künstlers "Mustermann"** ohne Einwilligung...
- 1 Musikalbum: "**Mustertitel des Musikalbums**" **des Künstlers "Mustermann"** (Musikalbum) ohne Einwilligung...

Farberläuterung:

- Rot** = Die Angaben/Unterschrift des Abgemahnten (Anschlussinhaber)
Grün = Der Rechteinhaber (Anschrift/Kurzname)
Blau = Anschrift des Abmahners (Kanzlei)
Braun = Streitgegenständliche Datei (PC-Game, Tonaufnahme, Filmwerk usw.)

Vor dem Versenden ist die fertige mod. UE komplett auf die Textfarbe - **schwarz** - abzuändern.

Hinweise zur Zeile:

Vorab per Fax: 02586 09865 0 oder Vorab per Email: Abmahner@Abmahnkanzlei.de

Zur Fristwahrung kann die mod. UE per Telefax oder Email an die abmahnende Kanzlei versendet werden. Natürlich muss, damit ein Unterlassungsvertrag zustande kommt, die mod. UE schnellstmöglich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift (nicht kopiert oder gescannt, sondern handschriftlich) an die abmahnende Kanzlei per Einschreiben mit Rückschein versendet werden.

- Kopien sind für die eigenen Akten anzufertigen und aufzuheben.
- Sollte keine Möglichkeit bestehen, die mod. UE per Telefax/Email zu versenden, ist die Zeile entsprechend wegzulassen.
- Sollte die Telefax-Nummer oder die E-Mail-Adresse nicht bekannt sein, einfach einmal "googeln".

Hinweise zur streitgegenständlichen Datei

Beachte:

Ist man sich nicht zu 100% sicher, sollte man die Finger von der mod. UE lassen und einen Rechtsanwalt damit beauftragen. Falsch formulierte oder zu weit gefasste Erklärungen können erhebliche rechtliche und finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Bei einzelnen Tonaufnahmen ist nur der Titel der Tonaufnahme und der Künstlername anzugeben, nie den Namen des Tonträgers!

Beispiel:

Falsch:

...die Tonaufnahme "Musterlied" des Künstlers "Mustermann" (Tonträger "Top 100 Muster")...

Richtig:

... das geschützte Werk "Musterlied" des Künstlers "Mustermann" ohne...

Drohen Mehrfachabmahnungen, kann die mod. UE auf die gesamten oder/bzw. gelisteten Werke ([Datenbank: Wer mahnt was ab?](#)⁰¹) des/der entsprechenden Rechteinhaber/s erweitert werden.

Beachte:

Ist man sich nicht zu 100% sicher, sollte man die Finger von der Erweiterung lassen und einen Rechtsanwalt damit beauftragen. Falsch formulierte Erklärungen oder zu weit gefasste, können erhebliche rechtliche und finanzielle Folgen nach sich ziehen.

⁰¹<http://abmahnwahn.homeip.net/>, Datenbank: Wer mahnt was ab?

Warum Einschreiben mit Rückschein?

Zivilprozessordnung (ZPO)⁰¹

§ 175 - Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.
Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

§ 179 - Zustellung bei verweigerter Annahme

Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert, so ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Das Einschreiben erlaubt den besonders sicheren Versand von Postsendungen. Dabei wird dokumentiert, wann und wo die Sendung eingeliefert wurde und wann und wie bzw. an wen die Sendung zugestellt wurde. Der Versand per Einschreiben ist immer dann sinnvoll, wenn wichtige Dokumente oder Unterlagen verschickt werden und der Absender die Ein- und Auslieferung später rechtssicher nachvollziehen und dokumentieren möchte. Typische Anlässe sind hierfür: Rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere fristgebundene, bei denen es auf den Nachweis des Zugangs ankommt und Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten, insbesondere fristgebundene, bei denen es um den Nachweis des Zugangs ankommt. Der Rückschein ist der schriftliche Beleg für eine erfolgreiche Auslieferung des Einschreibens. Wer ganz sicher gehen will, bringt die Unterlassungserklärung unter Zeugen in das Couvert ein.

2.4. Formen der modifizierten Unterlassungserklärung (mod. UE)

In diesem Teil des eBook werden wir Ihnen die verschiedenen Formen der Unterlassungserklärung erläutern. Für Sie ist es wichtig, die unterschiedlichen Möglichkeiten zu kennen, damit Sie jederzeit angemessen auf die Abmahnung reagieren können.

2.4.1. Einfache modifizierte Unterlassungserklärung

Diese Form der modifizierten Unterlassungserklärung ist die am häufigsten angewendete. Hier empfehlen wir die Unterlassungserklärung nur auf das in der Abmahnung genannte File, Game, Software, Film, Musiktitel o.ä. zu beschränken. Das heißt nichts anderes, als: der Abgemahnte, also Sie, verpflichten sich gegenüber dem Rechteinhaber, nur bezüglich dieser einen Datei, für die Sie abgemahnt wurden. Sie gehen nicht das Risiko ein, die Entfaltungswirkung der abgegebenen Unterlassungserklärung unangemessen auf das ganze Repertoire des Rechteinhabers auszuweiten. Sollten Sie eine weitere Abmahnung für ein anderes Werk vom gleichen Rechteinhaber bekommen, ist zwar keine Zahlung der geforderten Vertragsstrafe im Wiederholungsfall fällig, aber Sie werden erneut kostenpflichtig abgemahnt.

⁰¹<http://dejure.org/gesetze/ZPO>, dejure.org

Hinweis:

- Die Abgabe der einfachen modifizierten Unterlassungserklärung dient dazu, um angemessen auf die viel zu kurz gestellten Fristen reagieren zu können.
- Sie wirkt einer Einstweiligen Verfügung sowie dem Abwenden einer teuren Unterlassungsklage entgegen.
- Die einfache modifizierte Unterlassungserklärung schützt Sie nicht vor dem Bezahlen der Anwaltsgebühren oder den Schadensersatzforderungen aus der Abmahnung, auch schützt die Unterlassungserklärung Sie nicht vor den meist drei-bis vierstelligen Summen einer Kostenklage.

Die einfache modifizierte Unterlassungserklärung ist kein Freibrief für unbekümmertes Filesharing und schützt nicht vor den Forderungen aus dem Abmahnschreiben!

2.4.2. Erweiterte modifizierte Unterlassungserklärung

Diese Form der modifizierten Unterlassungserklärung wird von Seiten der Abmahner selten praktiziert. Einzig die abmahnende Kanzlei Waldorf sowie Rechtsanwälte Rasch bestehen auf der Erweiterung auf alle Werke der Rechteinhaberin. Jedoch ist diese erweiterte Unterlassungserklärung besonders sinnvoll bei „Power-Usern“ oder normalen Filesharern, die vom gleichen Rechteinhaber mehr als ein Werk heruntergeladen haben.

Bei speziellen abmahnenden Kanzleien um die Rechteinhaber Matthew Tasa, Uptunes GmbH sowie DigiProtect wurde ersichtlich, dass eine Erweiterung empfehlenswert ist, da ansonsten Mehrfachabmahnungen drohen können!

Vorteil:

- Sie erweitern die einfache modifizierte Unterlassungserklärung auf alle Werke des Rechteinhabers und können bei einer eventuell erneuten Abmahnung wegen eines anderen Werks vom gleichen Rechteinhaber nicht noch einmal kostenpflichtig abgemahnt werden. Die erweiterte modifizierte Unterlassungserklärung entfaltet ihre Wirkung auf alle Werke des Rechteinhabers bis zum Abgabe-Datum.

Beispiel:

...

“- nachfolgend „Unterlassungsgläubigerin“ genannt - dazu, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen,

geschützte Werke der Unterlassungsgläubigerin ohne deren Einwilligung öffentlich zugänglich zu machen und / oder öffentlich zugänglich machen zu lassen.“

...

Nachteil:

- Sie geben freiwillig bei einer abmahnenden Kanzlei eine Unterlassungserklärung ab, deren Reichweite sehr groß gewählt ist. Dies ist gerade dann von Belang, wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie wirklich mehr Werke des Rechteinhabers heruntergeladen haben oder nicht.
- Das falsche Zusammenbasteln eines Textes - ohne Anwalt - sowie das Weiterführen des unbekümmerten Filesharings kann teuer werden. Hier drohen Klagen bezüglich des Vertragsstrafversprechens, wo der Regelwert ca. in Höhe von EUR 5.001,00 angenommen wird.

Viele Abmahnkanzleien übersehen schon einmal gern den Vorteil der erweiterten modifizierten Unterlassungserklärung und mahnen nach deren Abgabe gern nochmals kostenpflichtig ab. Machen Sie in so einem Fall einfach die Abmahnkanzlei schriftlich darauf aufmerksam, dass schon eine erweiterte modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben wurde und ein erneutes kostenpflichtiges Abmahnen rechtswidrig ist.

2.4.3. Vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung

Die Vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung ist ein wirksames Instrument, eine drohende kostenpflichtige Abmahnung abzuwenden. Sie ist aber nur sinnvoll, wenn niemand (weder Anschlussinhaber noch Dritter) die Rechtsverletzung eingeräumt haben. Auch hier mag sich die Rechtslage ändern, so dass bei Unsicherheiten immer weitere Informationen eingeholt werden sollten, oder gar ein in der Materie bewanderter Anwalt befragt werden sollte.

Die vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung ist denkbar:

1. Wenn Sie rechtzeitig (vor dem Erhalt des Abmahnschreiben) über ein gegen Ihre Person anhängiges Ermittlungsverfahren durch Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erlangen, und zwar durch:

- Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei,
- einen schriftlich verschickten Anhörungsbogen der Staatsanwaltschaft,
- nach erfolgter Hausdurchsuchung.

2. Wenn Sie sich über die Folgen unbekümmertes Filesharings nicht im Klaren waren und eine saubere Lösung für sich suchen.

Beachten Sie! Dieser Punkt ist der umstrittenste. Hier lauern für den Abgebenden umfangreiche Gefahren.

Bevor Sie sich dazu entscheiden, sollten Sie sich folgenden Beitrag gründlich durchlesen:

[RA Dr. Wachs: Die Gefahren einer vorbeugenden Unterlassungserklärung](http://www.dr-wachs.de/blog/2007/10/14/die-gefahren-der-vorbeugenden-unterlassungserklaerung/)⁰¹

Im Gegensatz zur einfachen modifizierten Unterlassungserklärung wird bei der vorbeugenden modifizierten Unterlassungserklärung das Aktenzeichen sowie die Anschrift des abmahnenden Anwaltes gestrichen und als Empfänger der Rechteinhaber eingetragen.

Zur Adressfindung müssen Sie einfach „googeln“.

⁰¹<http://www.dr-wachs.de/blog/2007/10/14/die-gefahren-der-vorbeugenden-unterlassungserklaerung/>

Beachten Sie: Die vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung wird gegenüber dem Rechteinhaber abgegeben und auch an diesen abgeschickt. Die vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung ist nahezu nutzlos, wenn die vorgeworfene Rechtsverletzung etwa bei der Polizei eingeräumt wird. In diesen Fällen können die Rechteinhaber nämlich weiterhin Schadensersatz geltend machen.

2.5. Gültigkeitsdauer einer abgegebenen Unterlassungserklärung

Entscheidend für das Verständnis, was eine Unterlassungserklärung darstellt, ist das Wissen um die Gültigkeit dieses Unterlassungsvertrages. In der Unterlassungserklärung verpflichten Sie sich als der Erklärende, urheberrechtsverletzende Handlungen zu unterlassen und im Falle der Zuwiderhandlung eine Strafe zu zahlen.

Falls die Unterlassungserklärung nicht abgegeben wird, droht ein Gerichtsverfahren. Bereits die Abmahnung verursacht erhebliche Kosten, die sich aus den Schadensersatzansprüchen des Urhebers und den auf diesem Streitwert basierenden Anwaltskosten zusammensetzen. Die Kosten für ein Gerichtsverfahren wären in jedem Falle noch wesentlich höher.

Gesetzesgrundlagen

Zur Festlegung der Gültigkeitsdauer kommen folgende Gesetze zur Anwendung:

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 11 Verjährung⁰¹

(1) Die Ansprüche aus den §§ 8, 9 und 12 Abs.1 Satz 2 verjähren in sechs Monaten.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn

1. der Anspruch entstanden ist und

2. der Gläubiger von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung, spätestens in 30 Jahren von der den Schaden auslösenden Handlung an.

(4) Andere Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in drei Jahren von der Entstehung an.

2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 199⁰² Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Höchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und

2. der Gläubiger von dem den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

⁰¹ <http://dejure.org/gesetze/UWG/11.html>, dejure.org, § 11 UWG

⁰² <http://dejure.org/gesetze/BGB/199.html>, dejure.org, § 199 BGB

(3) Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren

1. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und

2. ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

(5) Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so tritt an die Stelle der Entstehung die Zuwiderhandlung.

Deshalb ergibt sich aus:

- § 11 Abs. 3 UWG,
- § 102 UrhG i.V.m. Abschn. 5 Buch I BGB und § 852 BGB,
- § 199 Abs. 2, Absolute Verjährung, BGB,
- § 199 Abs. 3, Satz 2 BGB,

dass die Unterlassungserklärung - **30 Jahre** - gültig ist!

2.6. Übersetzung der modifizierten Unterlassungserklärung

„Hiermit verpflichte ich, mich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, ...“

Übersetzung:

Die Unterlassungserklärung stellt kein Schuldanerkennnis dar und es kann aus der Abgabe der Unterlassungserklärung auch nichts dahingehendes geschlussfolgert werden. Ich erkenne die Unterlassungserklärung trotzdem als verbindliche Regelung an.

.....

„gegenüber der Firma

***Verlagsgruppe Muster GmbH & Co. KG, Musterstraße 23-31, 51469 Musterbach,
- nachfolgend „Unterlassungsgläubigerin“ genannt - dazu,“***

Übersetzung:

Die Verpflichtung wird gegenüber diesem Rechteinhaber (und sonst keinem) abgegeben.

.....

„es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden angemessenen, im Streitfall durch das zuständige Amts- oder Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen,“

Übersetzung:

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung, das genannte Werk nicht mehr im Internet in Tauschbörsen zu tauschen, wird eine Geldstrafe fällig. Diese Geldstrafe bestimmt der Rechteinhaber. Sollte der Rechteinhaber eine zu hohe Summe angesetzt haben, überprüft das Gericht die Summe der Höhe nach.

.....

“das geschützte Werk *“Musterlied“* des Künstlers *“Mustermann“* ohne Einwilligung der Unterlassungsgläubigerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen.“

Übersetzung:

Nur der Rechteinhaber hat das Recht, zu entscheiden, was mit dem Werk geschieht. Ohne Einwilligung darf das Werk nicht in Tauschbörsen oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

.....

Die Übersetzung erfolgte durch:
RA Dr. Alexander Wachs

2.7. Die Abmahner verweigern die Annahme der modifizierten Unterlassungserklärung

Die folgenden Ausführungen sind sehr umstritten, die Verfasser übernehmen ausdrücklich keine Haftung für deren inhaltliche Aussagen:

Die primäre Wirkung, d.h. die Ausräumung der Wiederholungsgefahr tritt auch dann ein, wenn eine zulässig veränderte Unterlassungserklärung durch den Abmahner nicht angenommen wird. Allerdings kommt dann kein Unterlassungsvertrag zustande, so dass der Abmahner keinen Anspruch auf die Vertragsstrafe hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann allerdings auch durch eine einseitige, vom Gegner nicht angenommene strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr beseitigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Erklärung sich als Ausdruck eines ernsthaften Unterlassungswillens darstellt, wozu namentlich gehört, dass die versprochene Sanktion geeignet erscheint, den Versprechenden ernsthaft von Wiederholungen der Verletzungshandlung abzuhalten. Ob dies der Fall ist, muss in umfassender Würdigung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles sorgfältig und unter Anlegung der gebotenen strengen Maßstäbe geprüft werden. Trifft es zu, so ist die Wiederholungsgefahr als materielle Anspruchsvoraussetzung entfallen. Die Abänderung eines vorformulierten, der Höhe nach festgelegten Strafgedinges einer Unterwerfungserklärung durch den Abgemahnten ist als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag, aufzufassen. Ein wirksames Vertragsstrafeversprechen kommt auf der Grundlage der abgeänderten Unterwerfungserklärung nur dann zustande, wenn der Abmahnende das Angebot annimmt; ein stillschweigender Zugangsverzicht nach § 151 BGB scheidet aus (Strafgedingens = Vertragsstrafe).⁰¹

Auch stillschweigender Verzicht, der anzunehmen wäre, wenn nach der Verkehrssitte ein Zugang der Annahmeerklärung nicht zu erwarten gewesen ist, liegt nicht vor. Nach der Verkehrssitte wird fehlende Zugangsbedürftigkeit nur angenommen, wenn die sofortige Erfüllung des angebotenen Vertrages gefordert oder das angebotene Geschäft dem Empfänger lediglich rechtlich vorteilhaft ist (vgl. Palandt/Heinrichs, 47. Auf., § 151 Anm. 2 b bb). Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die Beklagte das von dem Kl. vorformulierte und geforderte Vertragsstrafeversprechen zum Nachteil des Kl. abgeändert hat. In der inhaltlichen Abänderung eines vorformulierten Vertragsstrafeversprechens liegt deshalb kein konkludenter Verzicht auf den Zugang der Abnahmeerklärung.⁰²

⁰¹ GRUR 1990, S. 481

⁰² GRUR 1990, S. 481; <http://www.ipwiki.de/privatrecht:unterlassungserklaerung>; ipwiki.de

Was bedeutet das?

- Die modifizierte Unterlassungserklärung ist ein Unterlassungsvertrag. Wird unsere strafbewehrte modifizierte Unterlassungserklärung nicht vom Abmahner angenommen, kommt kein Unterlassungsvertrag zustande. Die modifizierte Unterlassungserklärung wäre dann keine 30 Jahre gültig und es bestünde diesbezüglich auch kein Anspruch auf die Vertragsstrafe.
- Wenn unsere modifizierte Unterlassungserklärung, außer dass die eigenen Daten eingeschrieben, wurden, nicht inhaltlich verändert wurde, räumt sie trotzdem bei Nichtannahme die Wiederholungsgefahr aus. Sprich: Sie wirkt trotzdem einer Einstweiligen Verfügung entgegen.
- Strittig ist, ob der Abmahner überhaupt weiter gegen den Abgemahnten vorgehen kann, wenn er dessen strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht annimmt.

„Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann allerdings auch durch eine einseitige, vom Gegner nicht angenommene strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr beseitigt werden Voraussetzung dafür ist, dass die Erklärung sich als Ausdruck eines ernsthaften Unterlassungswillens darstellt, wozu namentlich gehört, dass die versprochene Sanktion geeignet erscheint, den Versprechenden ernsthaft von Wiederholungen der Verletzungshandlung abzuhalten. Ob dies der Fall ist, muss in umfassender Würdigung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles sorgfältig und unter Anlegung der gebotenen strengen Maßstäbe geprüft werden. Trifft es zu, so ist die Wiederholungsgefahr als materielle Anspruchsvoraussetzung entfallen (BGH GRUR 1985, S. 155).“⁰¹

2.8. Kündigung bzw. Widerruf des Unterlassungsvertrages

Es ist anerkannt, dass sich der Schuldner einer Unterlassungsverpflichtung auf eine Störung der Geschäftsgrundlage berufen und den Unterlassungsvertrag gemäß § 313 Abs. 3 S. 2 BGB kündigen kann, wenn sich nachträglich Umstände ändern, die für ihn Anlass waren, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben – so zum Beispiel infolge einer Gesetzesänderung, einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder durch Klärung einer umstrittenen Beurteilung durch eine höchstrichterliche Entscheidung (Hefermehl/Bornkamm, UWG 25. Aufl., § 12 UWG Rn 1.160 f m.w.N.).

Beachte!

Ein Widerruf oder Kündigung einer einmal abgegebenen modifizierten Unterlassungserklärung ist fast nicht möglich, nur in Ausnahmefällen, also wenn sich ein Gesetz ändert.

Da aber nicht damit zu rechnen ist, dass Filesharing legalisiert wird, sollte man sich über die Tragweite einer einmal abgegebenen Unterlassungserklärung im Klaren sein.

3. Anwaltskosten gemäß Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Wie im Punkt 1.6. erläutert, besteht eine Abmahnung einerseits aus dem Unterlassungsanspruch sowie andererseits aus dem Schadensersatzanspruch.

⁰¹BGH GRUR 1985, S. 155

Folgende Argumentationen sind regelmäßig in den diversen Abmahnschreiben zu finden:

„Durch unsere Inanspruchnahme sind unserer Mandantin Anwaltsgebühren entstanden, zu deren Ersatz Sie gemäß §§ 677 ff. BGB verpflichtet sind. Dem Anspruch liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass es in Ihrem Interesse ist, von der rechtlichen Beurteilung Ihres rechtswidrigen Handelns in Kenntnis gesetzt zu werden, um dadurch einen teuren Urheberrechtsprozess zu verhindern (vgl. BGH in GRUR 1973, S. 384 f. oder BGH in GRUR 1991, S. 550 ff.).“

Anwaltsgebühren müssen bezahlt werden, man handelt im Interesse des Abgemahnten?

Wir werden versuchen zu klären, was es damit auf sich hat.

Rechtsgrundlage:

- § 97 UrhG (aus dem Schadensersatzanspruch heraus),
- § 97a UrhG (Anspruchsdurchsetzung),
- § 12 Abs. 1 UWG (Anspruchsdurchsetzung),
- §§ 683, 677, 670 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag, verschuldensunabhängig),
- § 823 BGB (unerlaubte Handlung).

Hauptvoraussetzung:

- dass die Abmahnung gerechtfertigt ist, also der behauptete Unterlassungsanspruch besteht und
- die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich war.

Aber neben der Störerhaftung und der Einordnung der IP-Adresse (Verkehrs- oder Bestandsdaten) sind die Anwaltskosten, die dem Abmahnanwalt zustehen sollen, gemäß Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA), strittig und werden regelmäßig heftig diskutiert. Darf er nun Kosten einfordern oder darf er nicht? In dieser Frage sind sich nicht einmal diejenigen einig, die es von Berufs wegen eigentlich wissen müssten.

Nein, Anwaltsgebühren stehen dem abmahnenden Anwalt nicht zu!

Aufgelistete Urteilssprüche verneinen den Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Gebühren:

- OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.8.2005, Az. I-20 U 42/05, 20 U 42/05,
- LG Berlin, Urteil vom 30.8.2005, Az. 15 S 3/05,
- BGH, Urteil v. 12.04.1984 - AZ: I ZR 45/82,
- BGH, Urteil vom 06.05.2004, Az.: ZR 2/03,
- BGH VI ZR 175/05, 12.12.2006,
- OLG Düsseldorf Urteil vom 20.02.2001 20 U 194/00 ,
- LG München I , 9 HK O 14840/99.

Hierbei ist aber, wie alles in der „Juristerei“, Auslegungssache. Dabei gehen wir bei den weiteren Aussagen davon aus, dass die Abmahnung gerechtfertigt ist. Ob sie gerechtfertigt ist, wird natürlich ein Gericht prüfen. Aber ganz so einfach scheint es dabei für keine der beiden Parteien zu sein.

Ja, Anwaltsgebühren stehen dem abmahnenden Anwalt zu!

Regelmäßig werden die Kosten für den Anwalt, mittlerweile auch vor den verschiedenen Gerichtsständen, begründet mit:

1. §§ 677 ff. - Pflichten des Geschäftsführers – BGB

Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

2. § 12 - Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung - UWG

(1) ...Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

3. § 97a UrhG Abs. 1

Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

Ob oder ob nicht - wir können diese Frage nicht beantworten.

Aber Sie sollten in Ihre Überlegungen alle Argumente, Pro und Contra, einfließen lassen.

Hauptargument - Geschäftsführung ohne Auftrag

Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass es dem Abgemahnten lieber sein wird, außergerichtlich den Streit beilegen zu können, als bei einem verlorenen Prozess mit entsprechenden Gerichts- und Anwaltskosten belastet zu werden. Der Abmahner als „Geschäftsführer“ bietet mit der Abmahnung dem Abgemahnten „Geschäftsherr“ die Möglichkeit, ohne einen teuren Prozess die Rechtsverletzung abzustellen.

Urteile für die Erstattung der Anwaltsgebühren:

- BGH-Urteil vom 08.05.2008 (I ZR 83/06),
- LG Köln, Urteil v. 23.11.2005, Az. 28 S 6/05
Massenweise, mittels weitgehend wortidentischer Schriftsätze betriebene Abmahnungen sind dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn mit ihnen auch eine Vielzahl von Rechtsverletzungen verfolgt wird.
Allein aus der quantitativen Anzahl lässt sich noch kein zwingender Rückschluss auf einen Missbrauch ziehen,
- OLG Hamm, 4 U 33/01, Urteil vom 15.5.2000
Die Berufung ist teilweise begründet. Die Klägerin kann zwar dem Grunde nach vom Beklagten die Erstattung von Abmahnkosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683 Abs. 1, 677, 670 BGB) verlangen. Solche Kosten sind aber nur in Höhe von 868,75 DM entstanden und damit zu erstatten,
- LG Hamburg, Urteil vom 3.5.2005, Az. 312 O 75/05
Die für eine anwaltliche Abmahnung des Wettbewerbsverletzers entstandenen Abmahnkosten sind als erforderliche Aufwendungen i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG von dem Abgemahnten zu ersetzen,
- LG Köln, Ur. v. 18.07.2007 Az. 28 O 480/06,
- AG Hamburg, Ur. v. 31.01.2006 Az. 36A C 325/05.

Es muss aber jeder Fall als Einzelfall betrachtet werden! Ob eine Abmahnung gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt ist, prüft ein Gericht. Sie dürfen es sich allerdings nicht so einfach vorstellen, denn Recht haben und Recht bekommen sind zwei verschiedene Paar Schuhe!

4. Die Störerhaftung

Die Besonderheit beim Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch besteht darin, dass nicht nur wie sonst üblich, der Täter und der Teilnehmer für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden können. Vielmehr kann im Ausgangspunkt jeder auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden, der in irgendeiner Art und Weise willentlich und adäquat kausal - also ursächlich - zu einer Rechtsverletzung beigetragen hat.

Störerhaftung bedeutet für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen zu werden, für welche Dritte die Verantwortung tragen. Der Störer ist nicht Täter oder Teilnehmer der Rechtsverletzung.

Voraussetzungen:

- ⇒ Vorliegen einer Rechtsverletzung,
- ⇒ Willentlicher und ursächlicher Beitrag zur Rechtsverletzung,
- ⇒ Korrektiv: Zumutbare Prüf-, Aufsichts- und Handlungspflichten i.V.m.:
 - ob der Anschlussinhaber noch keine Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat,
 - oder von der Rechtsverletzung bereits weiß beziehungsweise hierauf hingewiesen worden ist.

Die Störerhaftung ist für den Anschlussinhaber deshalb besonders relevant, weil er regelmäßig mangels Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) weder als Täter noch als Teilnehmer einer Rechtsverletzung in Betracht kommt, dies aber für die weitergehende Störerhaftung ohne Bedeutung ist. Denn liegt ein Fall der Störerhaftung vor, muss nämlich der eigentliche Täter (Filesharer) nicht ermittelt werden.

Im Rahmen des Unterlassungsanspruchs haftet in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB jeder als Störer für eine Schutzrechtsverletzung, der – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (BGH GRUR 2004, S. 860 ff. (S. 864) – Störerhaftung des Internetauktionshauses bei Fremdversteigerung – m. w. N) wobei sich die Art und der Umfang der gebotenen Prüf- und Kontrollmaßnahmen nach Treu und Glauben bestimmen (von Wolff in Wandtke/Bullinger, a. a. O., § 97 Rn. 15). So hat sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzung soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten (BGH GRUR 1984, S. 54/55 – Kopierläden).⁰¹ Mittäterschaft setzt eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken voraus (vgl. § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl., Kap. 14 Rdn. 2). Als Teilnehmer an einer rechtswidrigen Verhaltensweise eines anderen haftet nur derjenige, der diese Verhaltensweise zumindest mit bedingtem Vorsatz gefördert oder dazu angestiftet hat. Zum Teilnehmervorsatz gehört dabei neben der Kenntnis der objektiven Tatumstände auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Haupttat (BGH, Ur. v. 3.7.2008 - I ZR 145/05, GRUR 2008, 810 Tz. 15 = WRP 2008, 1182 - Kommunalversicherer, m.w.N. zum Abdruck in BGHZ 177, 150 vorgesehen).⁰²

⁰¹Landgericht Hamburg, Urteil vom 26.07.2006, Az. 308 O 407 / 06

⁰² BGH (Urteil vom 11.03.2009 - I ZR 114/06)

Zusammenfassung:

Wer nicht selbst die Urheberrechtsverletzung begangen hat oder an einer solchen teilgenommen hat, kann trotzdem wie ein Täter in Anspruch genommen werden, wenn er die Voraussetzungen für den Urheberrechtsverstoß geschaffen hat und trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Prüfungen oder Maßnahmen ergriffen hat, um solche Verstöße zu unterbinden.

Wer hinsichtlich der Störerhaftung sich von der einfachen Frage nach Schuld oder Unschuld leiten lässt, geht an der Kernaussage vorbei. Bei der Störerhaftung geht es ganz banal um Prüfpflichten und Zumutbarkeitskriterien.

Eine Störerhaftung ist daher erst dann anzunehmen, wenn der Anschlussinhaber etwa vom Verletzten (Rechteinhaber) einen Hinweis (Abmahnung) erhalten hat, dass unter seinem Anschluss illegale Nutzung geschieht. Er hat diese Nutzung, so ihm dies technisch möglich und zumutbar ist, zu verhindern. Proaktive Kontrollpflichten, ohne einen konkreten Anhaltspunkt für illegale Nutzung hat er jedoch nicht. Ist die Störerhaftung festgestellt, so löst dies keine Schadensersatzverpflichtung aus, sondern lediglich Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Kommt es der Seite der Verletzten, insbesondere auch ihren anwaltlichen Vertretern, auf finanzielle Leistungen an, wird daher oft der Weg eingeschlagen, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu fordern und kostenpflichtig abzumachen. Die Abmahnung (mit entsprechender Kostennote) wird maßgeblich, zumindest neben der behaupteten Verschuldenshaftung und unter Angabe eines entsprechenden Streitwertes, auch auf die behauptete Störerhaftung gestützt. Nimmt sich der zu Unrecht Abgemahnte seinerseits einen Anwalt, so sind die Erfolgsaussichten, dessen Kosten ersetzt zu bekommen, als gering einzuschätzen.

Ein vereinfachtes Beispiel als Betrachtungsgegenstand:

Jemandem wird sein abgeschlossenes Auto entwendet. Der Täter verursacht aber auf dem Parkplatz beim Discounter um die Ecke einen Unfall. Der Schwarzfahrer lässt das Kfz stehen und entkommt unerkant. Zwar bestimmt § 7 III StVG, dass die Halterhaftung im Falle der sog. Schwarzfahrt (z.B. also bei Diebstahl des Kfz.) entfällt, soweit der Halter die Schwarzfahrt des Fahrzeugführers nicht selbst schuldhaft ermöglicht hat. Gem. § 2 KfzPflichtversVO sind u.a. der Eigentümer, der Halter und der Fahrer eines Fahrzeugs im Rahmen der Kfz-Pflichtversicherung mitversichert. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 10 AKB. Für den geschädigten Dritten macht es dabei keinen Unterschied, ob der jeweilige Fahrzeugführer zur Benutzung des Fahrzeugs berechtigt war oder nicht, auch der unberechtigte Fahrer (der sich das Fahrzeug z.B. durch Diebstahl verschafft hat) ist mitversichert (vgl. z.B. Stiefel-Hofmann, AKB, Rd.-Nr. 71 zu § 10). Bezüglich des sog. Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer des Fahrzeugs bestimmt § 3 PflichtversG folgendes, für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 158c bis 158f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden besonderen Vorschriften:

"1. Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten."

Hieraus ergibt sich, dass der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Fahrzeugführer auch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs im Falle der sogenannten Schwarzfahrt geltend gemacht werden kann.

Auch wenn es niemand gern wahrnehmen möchte: eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht gehört im digitalen Zeitalter zum allgemeinen Lebensrisiko eines Anschlussinhabers. Hierbei geht es um Schaffung eines Interessenausgleiches. In erster Linie stehen hier die Interessen des Verletzten - die des Rechteinhabers - im Vordergrund. Es ist beim Erhalt des Abmahnschreibens daher erst einmal ohne Bedeutung, ob der betreffende Anschlussinhaber schuldig oder unschuldig ist bzw. das

Vorgeworfene getan oder nicht getan hat! Bei der Abmahnung wegen Filesharings geht es in erster Linie um folgende Problemfelder: Unterlassungsanspruch, Erstbegehung- sowie Wiederholungsgefahr in Verbindung mit den Prüfpflichten und Zumutbarkeitskriterien des Anschlussinhabers (Störerhaftung). Dabei galt es hier nicht zu klären, ob die Störerhaftung im Grunde genommen unfair ist, sondern was Störerhaftung überhaupt bedeutet. Wenn man die aktuelle Rechtsprechung mit verfolgt, ist davon auszugehen, dass die deutschen Richter die Anforderungen an den Anschlussinhaber noch enger fassen werden.

4.1. Mögliche technische Maßnahmen durch den Anschlussinhaber

Hier werden wir Ihnen zeigen, welche möglichen und zumutbaren Maßnahmen und Prüfpflichten der Anschlussinhaber hat, um einer Störerhaftung entgegen zu wirken.

4.1.1. Mögliche Maßnahmen gegenüber dem PC bzw. Betriebssystem

- verschiedene so genannte Benutzerkonten einrichten, bei denen jeder Benutzer eine eigene Login-Kennung samt Passwort erhält. Für die verschiedenen Nutzerkonten können individuelle Nutzungsbefugnisse festgelegt und die Installation von Software verhindert werden,

Beispiel:

Windows XP (Home + Professional)

(1) Benutzerkonto erstellen für einen Verwandten:

- [Start](#) / [Systemsteuerung](#) / [Benutzerkonten](#) / [neues Konto erstellen](#) / [Bezeichnung eingeben](#) / [Weiter](#) / [Kontotyp](#) / [Eingeschränkt markieren](#) / [Konto erstellen](#).

(2) Einem bestehendem Nutzerkonto eingeschränkte Rechte erteilen:

- [Start](#) / [Systemsteuerung](#) / [Benutzerkonten](#) / [Konto auswählen](#) / [Kontotyp ändern](#) / [Eingeschränkt markieren](#) / [Kontotyp ändern](#).

Beachte: Man muss über die Admin-Rechte bei Windows-XP verfügen!

- Einrichtung von Sicherheitssoftware wie einer Firewall, Antivirus etc. pro Benutzerkonto.

**Hinweis: Aktualisieren Sie regelmäßig Ihre Sicherheitssoftware (Virendatenbank usw.)!
Faustregel: mindestens einmal pro Woche!**

Die Aktualisierung der Software kann problemlos online durchgeführt werden.

Aktualisierungen lassen sich zudem so planen, dass sie automatisch ausgeführt werden.

- Belehrung der Angehörigen oder Mitbenutzer,
- Minderjährige Kinder sollten das Internet nur unter Aufsicht eines Erwachsenen nutzen,
- Regelmäßige Kontrolle der Internetaktivitäten,
 - bei volljährigen Kindern oder Mitbenutzern,
 - der PCs bzw. Benutzerkonten.
- Keine Weitergabe der Zugangsdaten bzw. Key Router-Verschlüsselung (WEP/WPA2) an unbefugte Dritte (Bekannte, Freunde, Nachbarn),
- Bei technischer Unkenntnis Heranziehen fachkundiger Hilfe.

4.1.2. Mögliche Maßnahmen gegenüber dem WLAN-Netzwerk bzw. DSL-Router

- Trennung von WLAN und internem Netz durch eine Firewall,
- ESSID (Netzwerkname) am Wireless Access Point und bei allen Clients so festlegen, dass daraus keine Rückschlüsse auf den Betreiber bzw. die internen Netzwerke gezogen werden können.
Tipp:
 - ESSID Broadcast wenn möglich abschalten (die Ausstrahlung des WLAN-Netzwerk-Namen wird damit verhindert),
 - Wahl eines unverfänglichen SSID-Namens (maximal 32 alphanumerische Zeichen),
- das Passwort zur Konfiguration des Wireless Access Point (Werkseinstellung in der Regel: admin/0000) ändern und dieses zu schützen vor dem unberechtigten Benutzung eines Dritten,
- Wichtig: Konfiguration der Basisstation ausschließlich mit USB-Kabel, denn die Konfiguration per Funk ist nicht hundertprozentig sicher und kann abgehört werden,
- MAC Adressfilterung vornehmen. Leider ist dieser Schutz nicht sehr stark, da sich MACs von routinierten Angreifern aus abgehörten Datenpaketen herausfiltern und für eigene Zwecke missbrauchen lassen (spoofing),
- DHCP-Server im Wireless Access Point deaktivieren, IP-Adressen statisch vergeben und den Adressraum so klein wie nötig wählen - Security Guideline,
- Verschlüsselung der Funkübertragung (WEP, WPA, besser WPA2),
- WEP:
 - WEP-Verschlüsselung mit 128 Bit einschalten,
 - Ein 128 bit WEP-Schlüssel besteht aus genau 13 ASCII- oder 26 HEX-Zeichen.
 - Es ist empfehlenswert, den Hex-Code im Router zu generieren und anschließend den 26- bzw. 10-stelligen Code bei den Computern einzugeben.
 - Da WEP als unsicher gilt, sollte man, wenn möglich, WPA verwenden!
WPA kann eventuell durch ein Firmware-Update verfügbar werden!
 - WEP-Schlüssel regelmäßig ändern,
 - Authentisierungsmethode „Open“ wählen,
- WPA / WPA2:
 - Der Standard sieht zwei Möglichkeiten der Schlüsselverwaltung vor:
 - a. Managed Key: Die Zugangskennungen werden auf einem zentralen Server verwaltet
 - b. WPA-PSK: Die Endung PSK bedeutet "Pre-Shared Key", was nichts anderes bedeutet, als dass man selbst ein Zugangspasswort für den Wireless Access Point (Router) und alle Clients (Computer) vergeben muss. Von der Qualität des WPA-Passworts hängt die Sicherheit des Systems ab, deshalb ein möglichst sicheres Passwort verwenden – mindestens 30-stellig, bestehend aus Ziffern/Buchstaben/Sonderzeichen:
z.B. 5Hn#9.!\$bz2b... usw.
 - DSL-Router unterstützen überwiegend (wenn überhaupt) WPA-PSK,
- Aufstellort und Antennencharakteristik des Wireless Access Point so wählen, dass möglichst nur das gewünschte Gebiet funktechnisch versorgt wird,
- Reduzierung der Sendeleistung am Wireless Access Point auf das Notwendige,
- Abschaltung der Wireless Access Point außerhalb normaler Nutzungszeiten,
- auf aktuelle Firmware-Updates/Upgrades prüfen und gegebenenfalls aktualisieren/installieren,
- bei mehreren Wireless Access Points die benutzten Frequenzkanäle benachbarter Access-Points überlappungsfrei wählen,
- Absicherung portabler Geräte durch Verschlüsselung,
- Funktion 802.1x deaktivieren. Diese Funktion, oft auch *automatic key distribution* genannt, versorgt die angeschlossenen Computer eines Netzwerkes mit dem WEP-Schlüssel. Diese Funktion stellt eine potenzielle Angriffsmöglichkeit dar und ist für kleinere und Heimnetze entbehrlich;

- Remotezugriff (Fernsteuerung) deaktivieren.
Viele APs sind werkseitig für den Remotezugriff freigegeben. Zusammen mit einem Standardpasswort ist dies geradezu eine Einladung an alle Hacker. Deaktivieren Sie, sofern Sie ihn nicht für eine spezielle Betreuung Ihres APs über das Internet benötigen, den Remotezugriff ("remote mangagement" oder "management from internet") und die Remoteupdatefunktion,
- Überprüfen der Log-Dateien regelmäßig auf unbekannte MAC-Adressen (wenn möglich);
- UPnP (Universal Plug and Play) deaktivieren,
Mit Hilfe einer speziell präparierten Flash-Datei, die vom Anwender nur geöffnet werden muss, kann unter Verwendung des UPnP-Protokolls der im Router eingestellte primäre DNS-Server geändert werden. Auf diesem Weg ließen sich alle Anfragen des Browsers des Opfers zu gefälschten Websites oder anderen bestimmten Angeboten umleiten, selbst wenn man eine sonst legitime URL-Adresse eingibt. Dazu ist es nicht erforderlich, dass der Angreifer Log-in-Daten oder Passwörter des AP kennt,
- Legen Sie ein Backup Ihrer Einstellungen bzw. Veränderungen an. Speichern Sie diese Datei nicht auf Ihrer Festplatte, sondern auf einem externen Datenträger. Dadurch sind sie vor Ausspähung durch Trojaner-Programme sicher. Schreiben Sie sich die durchgeführten Änderungen und Zugriffsberechtigungen auf, oder drucken Sie sie aus. Sie werden zur Konfiguration der Clients benötigt,
- bei technischer Unkenntnis Heranziehen fachkundiger Hilfe.

4.2. Urteile Störerhaftung P2P-Urheberrechtsverletzungen

Pro

[13.05.2009 - LG Köln \(Urteil, Az. 28 O 889/08\)](#)⁰¹

Mitstörerhaftung des Internet-Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen

Leitsätze LG Köln:

Eine Störerhaftung Dritter wird durch Zumutbarkeitsabwägungen eingegrenzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten hat.

Das Überlassen eines Internetanschlusses an Dritte, insbesondere an minderjährige Jugendliche, bringt die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit mit sich, dass von diesen Rechtsverletzungen begangen werden (hier: Urheberrechtsverletzungen). Dieses Risiko löst Prüf- und Handlungspflichten desjenigen aus, der den Internetzugang ermöglicht, um der Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Denn insoweit hätte es der Beklagten nicht nur obliegen, ihren Kindern ausdrücklich und konkret zu untersagen, Musik mittels Filesharing-Software aus dem Internet herunterzuladen. Sie hätte auch weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Rechtsverletzungen ergreifen müssen. Hierzu war sie als Inhaberin des Internetanschlusses auch unzweifelhaft in der Lage. So hätte ein eigenes Benutzerkonto mit beschränkten Rechten eingeräumt werden können. Des Weiteren wäre auch die Einrichtung einer sog. "Firewall", die ein Download von Daten aus dem Computer der Beklagten verhindert hätte, möglich und zumutbar gewesen. Auch andere technische Möglichkeiten, wie die Nutzung bestimmter Modems, setzte die Beklagte nicht ein.

⁰¹ <http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/PDF/LG%20Koeln,%20Az.%2028%20O%20889-08.pdf>

[25.01.2006 - LG Hamburg \(Beschluss, Az. 308 O 58/06\)](#)⁰¹

Mitstörerhaftung für WLAN-Zugang bei P2P-Urheberrechtsverletzungen

Leitsätze Juris:

Er ist Inhaber des Internetanschlusses und die Handlungen kommen damit aus seiner Sphäre und seinem Verantwortungsbereich, wobei für den Unterlassungsanspruch kein Verschulden erforderlich ist. Er war als Inhaber des Anschlusses rechtlich und tatsächlich in der Lage, dafür zu sorgen, dass dieser nicht für Rechtsverletzungen genutzt wird. Keinesfalls darf er Töchter und deren Freundinnen nach deren Gutdünken bei der Nutzung des Anschlusses schalten und walten lassen und die Augen vor dem verschließen, was dort gemacht wird. Vielmehr hat er die Pflicht, über die Risiken zu unterrichten und das Tun der Nutzer zu überwachen und gegebenenfalls ein widerrechtliches Tun zu unterbinden.

[21.04.2006 - LG Hamburg \(Beschluss, Az. 308 O 139/06\)](#)⁰²

Mitstörerhaftung des Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen

Leitsätze JurPC:

1. Störer einer Schutzrechtsverletzung ist in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB jeder, der ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Die Haftung des Störers setzt in dem Fall, dass die Rechtsverletzung nicht von ihm selbst begangen wird, die Verletzung von zumutbaren Prüfungspflichten voraus.

2. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht die Pflicht der Eltern, Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen über den Internetanschluss zu treffen. Die zumutbaren Möglichkeiten reichen dabei von der Einrichtung von gesicherten Nutzerkonten bis hin zur Installierung einer Firewall zur Verhinderung des Filesharing. Auch wenn die Eltern aufgrund fehlender Sachkunde zu derartigen Maßnahmen nicht selbst in der Lage sind, müssen sie sich dazu entgeltlicher fachkundiger Hilfe bedienen und dürfen den Kindern und Jugendlichen den Internetzugang nicht "ungeschützt" überlassen.

[02.08.2006 - LG Hamburg \(Beschluss, Az.: 308 O 509/06\)](#)⁰³

Mitstörerhaftung durch den Inhaber eines WLAN-Zugangs, wenn über diesen Zugang rechtswidrige Handlungen begangen werden.

Leitsatz Kanzlei SEWOMA®:

Das vorliegende Urteil sagt deutlich, dass die Einwendung, ein offenes WLAN betrieben zu haben, nicht geeignet ist, die Unterlassungsansprüche des Geschädigten einer Urheberrechtsverletzung zu beseitigen. Der Betreiber eines offenen WLAN hat ihm zumutbare Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass Dritte den offenen Zugang zum WWW nicht missbrauchen."So hat sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzung soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten (BGH GRUR 1984, S. 54/55 – Kopierläden)." Das Urteil, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erging, weil der Abgemahnte keine Unterlassungserklärung abgegeben hat, sagt allerdings nichts über Schadensersatzansprüche aus, die ein Verschulden voraussetzen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt die Geltendmachung von Schadensersatz am Verschulden scheitern würde (Kanzlei SEWOMA®, Rechtsanwaltspartnerschaft Sevriens & Wolff-Marting).

⁰¹ http://lrha.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=ha&nr=858

⁰² <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070078.htm>

⁰³ <http://sewoma.de/LG-Hamburg-offenes-WLAN-Haft.htm>

[29.09.2006 - LG Mannheim \(Urteil, Az. 7 O 62/06\)](#)⁰¹

Mitstörerhaftung des Internet-Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen

Leitsätze JurPC:

1. Eltern können als Störer für eine von ihrem Internetanschluss aus begangene Urheberrechtsverletzung durch Upload geschützter Dateien im Rahmen des Filesharing dann verantwortlich sein, wenn der Internetanschluss nicht nur den eigenen Kindern, sondern auch den Freunden der Kinder und damit Dritten zur Verfügung gestellt wird.
2. Während gegenüber den eigenen Kindern Prüfungs- und Überwachungspflichten nur insoweit anzunehmen sind, als diese im Rahmen der Erziehung in Abhängigkeit vom Alter der Kinder auch ansonsten notwendig ist und eine dauerhafte Überprüfung ohne konkreten Anlass nicht zumutbar ist, verhält sich dies gegenüber fremden Kindern und damit Dritten anders. Diesen gegenüber bestehen besondere Prüfungspflichten und gegebenenfalls auch die Pflicht Vorkehrungen zu treffen, um die vom Internetanschluss ausgehenden Handlungen zu prüfen und zu unterbinden.

[22.11.2006 - LG Köln \(Urteil, Az. 28 O 150/06\)](#)⁰²

Mitstörerhaftung des Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzung.

Das LG Köln hat entschieden, dass die Anschlussinhaberin für sämtliche von ihren Anschluss vorgenommenen rechtswidrigen Handlungen als Mitstörer auf Unterlassung haftet und ist der Auffassung, die Anschlussinhaberin haften unabhängig davon, ob sie selbst die Rechtsverletzungen begangen habe oder einen ihrer minderjährigen Söhne unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung für die von ihrem Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen. Der Verantwortlichkeit stehe auch nicht entgegen, dass der Internetanschluss auf ihre Firma angemeldet sei, da sie den Internetanschluss unstreitig in ihrer Privatwohnung genutzt und dort ihren minderjährigen Söhnen zur Verfügung gestellt habe.

Dokument: justiz.nrw

[25.01.2007 - LG Mannheim \(Beschluss, Az. 7 O 65/06\)](#)⁰³

Störerhaftung bei unverschlüsseltem WLAN

Leitsätze Telemedicus:

1. Der Betreiber eines unverschlüsselten, offenen WLAN haftet als Störer für Rechtsverletzungen, die über seinen Internetanschluss begangen werden.
2. Für die Frage, wer den Internetanschluss tatsächlich für die Rechtsverletzung genutzt hat, trägt der Beklagte die Beweislast.

⁰¹<http://www.jurpc.de/rechtspr/20070133.htm>

⁰²http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2006/28_O_150_06urteil20061122.html

⁰³<http://www.telemedicus.info/urteile/Telekommunikationsrecht/Haftung-des-WLAN-Betreibers/25-LG-Mannheim-Az-7-O-6506-Haftung-des-Anschlussinhabers-fuer-offenes-WLAN.html>

Störerhaftung des Internet-Anschlussinhabers bei eingeschalteter WLAN-Internetverbindung in Abwesenheit (Urlaub)

Leitsätze JurPC:

1. Die Provider haben die Namen und Adressen der Anschlussinhaber, über deren IP-Adresse eine Urheberrechtsverletzung durch Filesharing erfolgt ist, gemäß § 113 TKG auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft ohne gerichtlichen Beschluss mitzuteilen.
2. Im Rahmen des Filesharing kann dahinstehen, ob der in Anspruch genommene Anschlussinhaber die Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat oder ob eventuell ein Dritter über eine ungesicherte WLAN-Internetverbindung den Anschluss genutzt hat. Denn der Anschlussinhaber haftet nach den Grundsätzen der Störerhaftung auch in diesem Fall.
3. Im Rahmen der Störerhaftung setzt die Haftung die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Auch die Verpflichtung, Vorkehrungen zu treffen, damit die Rechtsverletzung verhindert werden kann, muss sich im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen halten. Die Verwendung einer ungesicherten WLAN-Verbindung für den Zugang ins Internet birgt die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass unbekannte Dritte die Verbindung nutzen. Dies löst Prüfungs- und Handlungspflichten aus, um der Möglichkeit der Rechtsverletzung vorzubeugen, z.B. durch Passwortschutz, Ausschalten des Routers während der Abwesenheit, Verschlüsselung der Kommunikation zwischen Router und PC mittels Passwort. Hierbei muss sich der Anschlussinhaber ggf. auch entgeltlicher fachkundiger Hilfe bedienen.

Mitstörerhaftung für Usenet-Zugangsdienst haftet für P2P-Urheberrechtsverletzungen im Usenet

Leitsätze RA Dr. Bahr:

1. Der Betreiber eines Usenet-Zugangsdienstes haftet als Mitstörer für die im Usenet begangenen Urheberrechtsverletzungen.
 2. Auf die Frage, ob eine Filtersoftware existiert, mit der der Usenet-Anbieter die wirksam weitere Rechtsverletzungen verhindern kann (vgl. LG München I, Urt. v. 19.04.2007 - Az.: 7 O 3950/07) und wer diesbezüglich die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast trägt, kommt es insoweit nicht an, denn zunächst obliegt es dem Usenet-Anbieter gerichtlich darzulegen, dass er überhaupt Vorsorge trifft, um weitere Rechtsverletzungen zu vermeiden. Erst dann hätte sich die Frage gestellt, ob er damit alles Zumutbare unternommen hat oder ggf. noch eine Filtersoftware hätte einsetzen müssen.
- Webhosting & Recht, Dok. 20070615

⁰¹ <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070153.htm>

⁰² <http://www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Hamburg-20070615.html>

[12.09.2007 - LG Köln \(Urteil, Az. 28 O 339/07\)](#)⁰¹

Mitstörerhaftung des Access-Providers

Leitsätze RA Dr. Bahr:

1. Unstreitig werden über den Internetzugang illegal Downloads des streitgegenständlichen Musikwerkes zum Download angeboten. Dadurch, dass dies durch die Zurverfügungstellung der technischen Voraussetzungen für einen schnellen Internetzugang durch die Verfügungsbeklagte geschieht, ist sie jedenfalls an dieser Rechtsverletzung beteiligt.
 2. Im vorliegenden Fall ist der Verfügungsbeklagten einzuräumen, dass sie als Access-Provider nur einen relativ geringen Beitrag zur Verletzungshandlung liefert; die Rechtsverletzung begeht sie selbst nicht aktiv und hatte ursprünglich auch keine Kenntnis davon. Eine konkrete Überprüfung, welche Inhalte über den von ihr bereitgestellten Internetzugang vermittelt werden, wird man ihr nicht zumuten können.
 3. So liegt weder ein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis vor, noch ergibt sich eine Verpflichtung zur Löschung der streitgegenständlichen Daten nicht aus § 96 Abs. 2 S. 2 TKG, da die genannten Daten keine Verbindungsdaten, sondern Bestandsdaten sind.
- Webhosting & Recht, Dok. 20070912

[27.12.2007 - OLG Düsseldorf \(Beschluss, Az. I-20 W 157/07\)](#)⁰²

Störerhaftung des Anschlussinhabers durch offenes, ungesichertes WLAN.

In der Konsequenz dieser Rechtsprechung sind Personen verpflichtet, ihre privaten Anschlüsse gegenüber Zugriffen Dritter zu schützen.
Besonders W-LAN-Anschlüsse sollten hier ausreichend vor Fremdzugriffen bewahrt werden.

[15.07.2008 - LG Hamburg \(Urteil, Az. 310 O 144/08\)](#)⁰³

Mitstörerhaftung des Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen

Leitsätze RA Dr. Bahr:

1. Der Anschlussinhaber haftet für sämtliche, über seinen Internet-Zugang begangene Urheberrechtsverletzungen, wenn er nicht entsprechende Prüf- und Kontrollmaßnahmen getroffen hat.
 2. Sind minderjährige Kinder im Familienhaushalt vorhanden, so bedarf es einer einführenden Belehrung der Kinder und zusätzlich einer stichprobenartigen Kontrolle. Eine einführende Belehrung alleine reicht nicht aus.
 3. Die Herausgabe von Kundendaten durch den Provider an die Staatsanwaltschaft unterfällt nicht § 113a TKG, da diese Norm sich nur auf Verkehrsdaten bezieht. Die Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung (Beschl. v. 11. März 2008 - Az.: 1 BvR 256/08) ist daher nicht einschlägig und begründet insbesondere auch kein Beweisverwertungsverbot.
- Webhosting & Recht, Dok. 20080715

⁰¹ http://www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Koeln-20070912.html#_blank

⁰² http://anonym.to/?http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/recht/downloads/OLG_Duesseldorf_I-20_W_157-07_Stoererhaftung.pdf

⁰³ <http://www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Hamburg-20080715.html>

[08.02.2008 - LG Leipzig \(Beschluss, Az. 05 O 383/08\)](#)⁰¹

Mitstörerhaftung des Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen

Leitsätze RA Dr. Bahr:

1. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses haftet als Mitstörer, wenn über diesen Zugang rechtswidrige Handlungen (hier: Urheberrechtsverletzungen durch P2P-Tauchbörsen) begangen werden. Hierfür genügt es, dass die Antragsgegnerin willentlich einen Internetzugang geschaffen hat, der objektiv für Dritte, nach ihren Ausführungen für ihre Kinder und deren Freunde, nutzbar war. Ohne die von der Antragsgegnerin geschaffene Internetzugangsmöglichkeit wäre die Rechtsverletzung unterblieben, so dass eine Kausalität zu bejahen ist. Zumutbare Sicherungsmaßnahmen hat die Antragsgegnerin dagegen unterlassen. Gerechtfertigt ist es, zumindest die Sicherungsmaßnahmen zu verlangen, die eine Standardsoftware erlaubt.

2. Entgegen der Auffassung des OLG Frankfurt (Az.: 11 E 58/07, Beschluss vom 20.12.2007) ist für eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Computernutzung seitens der Antragsgegnerin nicht zusätzlich erforderlich, dass Anhaltspunkte für eine bereits früher begangene Verletzungshandlung von ihrem Internetzugang aus vorliegen. Eine derartige Einschränkung der Störerhaftung ist jedenfalls für die vorliegende Konstellation der Urheberrechtsverletzung in Filesharing-Systemen ("Tauschbörsen") nicht zu machen, da die Verwirklichung dieser Gefahr naheliegend ist.

Webhosting & Recht, Dok. 20080208

Contra

[29.09.2006 - LG Mannheim \(Urteil, Az. 7 O 76/06\)](#)⁰²

Keine Mitstörerhaftung des Internet-Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen II

Leitsatz JurPC:

Die Haftung desjenigen, der nicht selbst den Urheberrechtsverstoß begangen hat, und ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, als Störer in Anspruch genommen wird, setzt voraus, dass Prüfungspflichten verletzt wurden. Der Umfang der Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem Störer nach den Umständen eine Prüfung zumutbar war. Soweit ein Anschlussinhaber seinen Familienangehörigen, insbesondere seinen Kindern den Internetanschluss zur Verfügung stellt, beruht die Eröffnung des Zugangs auf dem familiären Verbund. Prüfungs- und Überwachungspflichten sind in diesen Fällen nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist. Eine dauerhafte Überprüfung des Verhaltens der Kinder ist nicht zumutbar. Bei einem volljährigen Kind, das bezüglich Computer- und Internettechnologie einen Wissensvorsprung vor den Eltern hat, kann es sinnvollerweise keiner belehrenden Einweisung über die Nutzung des Internet bedürfen.

⁰¹ <http://www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Leipzig-20080208.html>

⁰² http://www.jurpc.de/rechtspr/20070033.htm#_blank

[30.01.2007 - LG Mannheim \(Urteil, Az. 2 O 71/06\)](#)⁰¹

Keine Mitstörerhaftung des Internet-Anschlussinhabers für P2P-Urheberrechtsverletzungen III Leitsatz Telemedicus:

Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen, die durch einen seiner Familienangehörigen begangen wurde. Denn Prüfungs- und Überwachungspflichten sind nur insoweit anzunehmen, als diese im Rahmen der Erziehung von Kindern in Abhängigkeit von deren Alter auch auf anderen Betätigungsfeldern notwendig ist. Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns der eigenen Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass nicht zumutbar.

[19.04.2007 - LG München \(Urteil, Az. 7 O 3950/07\)](#)⁰²

Keine Mitstörerhaftung für einen Betreiber eines Usenet-Server Leitsätze JurPC:

1. Dies ist die typische Konstellation von Servern, die - wie die Antragsgegnerin - in periodischen Abständen automatisiert ganze Festplattenbereiche fremder Server kopieren ("Mirror"-Verfahren), oder vom Nutzer abgerufene Seiten speichern (Proxy-Cache-Server). Zur Begründung einer Haftung wäre damit ein absichtliches gemeinsames Vorgehen der Organe und Mitarbeiter der Antragsgegnerin mit einem der Nutzer des Usenet erforderlich, dass vorliegend nicht glaubhaft gemacht ist.

2. Eine Störerverantwortlichkeit tritt nur bei der Verletzung zumutbarer Überwachungs- und Prüfungspflichten ein. Zwar handelt es sich bei dem geltend gemachten Unvermögen der Überwachung des Datenverkehrs um einen Umstand aus der Sphäre der Antragsgegnerin, in die die Antragstellerin nur schwerlich Einblick haben kann. Solange die Antragstellerin aber keine konkrete Software benennt, die ihrer Meinung nach für eine Filterung geeignet wäre, bleibt sie beweisfällig. Denn der Antragsgegnerin ist es weder möglich noch zuzumuten, eine negative Tatsache - die Nicht- Existenz einer geeigneten Software - glaubhaft zu machen.

JurPC Web-Dok. 69/2007

[04.10.2007 - LG München \(Urteil, Az.:7 O 2827/07\)](#)⁰³

Keine Störerhaftung des Internetanschlussinhabers (hier: des Arbeitgebers)

Leitsatz Dr. Bahr:

Das LG München I hat entschieden, dass der Anschlussinhaber nicht für sämtliche von seinem Anschluss vorgenommenen rechtswidrigen Handlungen als Mitstörer auf Unterlassung haftet.

⁰¹<http://www.telemedicus.info/urteile/Internetrecht/Filesharing/582-LG-Mannheim-Az-2-O-7106-Keine-Stoererhaftung-fuer-Filesharing-von-Familienangehoerigen.html>

⁰²<http://www.jurpc.de/rechtspr/20070069.htm>

⁰³http://www.dr-bahr.com/news/news_det_20080107141142.html

[20.12.2007 - OLG Frankfurt a.M. \(Beschluss, Az. 11 W 58/07\)](#)⁰¹

Keine grundsätzliche Störerhaftung des Internet-Anschlussinhabers

Leitsätze Telemedicus:

1. Eine Pflicht, die Benutzung seines Internetanschlusses zu überwachen oder gegebenenfalls zu verhindern, besteht nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. Derartige Anhaltspunkte liegen aber nicht schon aufgrund einer umfangreicheren Medienberichterstattung über die im Internet häufig vorkommenden Urheberrechtsverletzungen vor.
2. Eine Instruktionspflicht dahin, dass mit seinem Internetanschluss keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden dürfen, trifft den Anschlussinhaber gegenüber volljährigen Familienangehörigen nicht. Ein Anschlussinhaber kann, sofern nicht besondere Umstände dafür Anlass bieten, ohne weiteres davon ausgehen, dass erwachsenen Personen bekannt ist, dass sie derartige Rechtsverletzungen nicht begehen dürfen.

[01.07.2008 - OLG Frankfurt a.M. \(Urteil, Az. 11 U 52/07\)](#)⁰²

Keine Störerhaftung des WLAN-Netzbetreibers

Leitsätze Telemedicus:

Der Betreiber eines privaten WLAN haftet nicht generell wegen der abstrakten Missbrauchsgefahr seines Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen. Er haftet somit nur dann als Störer, wenn er trotz konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch seines WLAN durch Dritte keine Schutzvorkehrungen getroffen hat.

⁰¹<http://www.telemedicus.info/urteile/Internetrecht/Filesharing/249-OLG-Frankfurt-Az-11-W-5807-Stoererhaftung-des-Inhabers-eines-privaten-Internetanschlusses.html>

⁰²<http://www.telemedicus.info/urteile/Telekommunikationsrecht/Haftung-des-WLAN-Betreibers/578-OLG-Frankfurt-Az-11-U-5207-Keine-generelle-Haftung-fuer-offenes-WLAN.html>



Die Veröffentlichung der mit "Leitsätze RA Dr. Bahr" gekennzeichneten Urteilsleitsätze erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr.

Die Originalveröffentlichung ist zu finden unter <http://www.webhosting-und-recht.de/index.html>

Kanzlei Dr. Bahr

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr
Mittelweg 41 a 20148 Hamburg
Fon: 040 - 35 01 77 60
Fax: 040 - 35 01 77 61
E-Mail: Info@Dr-Bahr.com
Internet: www.Dr-Bahr.com



Telemedicus

Die Veröffentlichung der mit "Leitsätze Telemedicus" gekennzeichneten Urteilsleitsätze erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Telemedicus.

Die Originalveröffentlichung ist zu finden unter <http://www.telemedicus.info/>

Telemedicus

Adrian Schneider
Steinfurter Str. 37
48149 Münster
Email: a.schneider@telemedicus.info
Internet: <http://www.telemedicus.info/>

Die Veröffentlichung der mit "Leitsätze JurPC" gekennzeichneten Urteilsleitsätze erfolgt mit freundlicher Genehmigung von der Redaktion JurPC.

Die Originalveröffentlichung ist zu finden unter <http://www.jurpc.de/>

Redaktion JurPC

Patrickstraße 43
D-65191 Wiesbaden
Telefon 0611-957820
Telefax: 0611-9578228
E-Mail: mail@jurpc.de



5. Der Zivilrechtliche Auskunftsanspruch

Seit dem 01.11.2008, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ([GEigDuVeG](#)),⁰¹ besteht in Deutschland der sog. zivilrechtliche Auskunftsanspruch. Es gibt eine klare Zielsetzung des Gesetzgebers: mit der EU-Richtlinie zur "Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums" ([2004/48/EG](#))⁰² soll es den Inhabern von Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrechten erleichtert werden, ihre Ansprüche gegenüber mutmaßlichen Rechtsverletzern EU-weit durchzusetzen. Neben Änderungen im Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzgesetz sowie der Kostenordnung sind auch wichtige Regelungen im Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Mit über zweijähriger Verspätung werden damit die Vorgaben der EU-Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG (auch als Enforcement-Richtlinie bezeichnet) in nationales Recht umgesetzt. Im Weiteren wird nur auf die Neuerungen eingegangen, die das Urheberrecht, dabei im Besonderen Abmahnungen wegen Filesharings, betreffen.

Prof. Thomas Hoeren hat in der CR 2009, Heft 6, S. 378 ff. einen Aufsatz mit dem Titel "[100 € und Musikdownloads – die Begrenzung der Abmahngebühren nach § 97a UrhG](#)"⁰³ veröffentlicht, der von jedem Leser als Anlass zu einer Betrachtung von § 97a UrhG genutzt werden sollte.

5.1. Der sog. Richterbeschluss gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

Dies ist die richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten gemäß § 101 Abs. 9 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Die neue Regelung legt fest, dass bei Urheberrechtsverletzungen eine Auskunft für Rechteinhaber gegenüber Dritten erteilt werden sollte. Diese "Dritten" sind zum Beispiel Internet-Zugangsanbieter, wenn die Urheberrechtsverletzung online begangen wurde. Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt gemäß § 128c [KostO](#)⁰⁴ EUR 200,00; die Kosten der richterlichen Anordnung trägt dabei der Verletzte. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Sammlung von diversen Urteilen zum zivilrechtlichen Auskunftsanspruch: [Webhosting - Kanzlei Dr. Bahr](#)⁰⁵

5.2. Urheberrechtsverletzungen "in gewerblichem Ausmaß" im Sinne des § 101 UrhG

Rechteinhaber können nun von Dritten, die gar nicht ursächlich ihre Rechte verletzen, Auskunft über Nutzer verlangen, wenn diese Nutzer mutmaßlich Urheberrechte "in gewerblichem Ausmaß" verletzen. Vorgenommene Rechtsverletzungen "in gewerblichem Ausmaß" zeichneten sich dadurch aus, dass sie zwecks Erlangung eines "wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden; dies schließt in der Regel Handlungen aus, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden".

⁰¹http://www.buzer.de/gesetz/8284/index.htm#_blank

⁰²http://www.urheberrecht.org/topic/enforce/eu/l_19520040602de00160025.pdf#_blank

⁰³http://128.176.101.170/hoeren_veroeffentlichungen/musikdownloads.pdf

⁰⁴http://www.buzer.de/gesetz/6401/index.htm#_blank

⁰⁵http://www.webhosting-und-recht.de/urteile-1.htm#_blank

Sie könne sich vielmehr auf jeden beliebigen Vermögensvorteil beziehen, mithin auch - wie es Wesensmerkmal von Tauschbörsen sei - auf das Herunterladen gesuchter Musikstücke, die auf legalem Wege grundsätzlich nur gegen Entgelt zu erlangen wären und daher einen Marktwert besäßen. Der Nutzer, der sich im vorgenannten Sinne des Filesharings bediene, werde auch regelmäßig nicht "in gutem Glauben" handeln ([LG Darmstadt, Beschluss vom 09.10.2008, Az. 9 Qs 490/08](#)).⁰¹ Allein die Einführung dieses Merkmals war unter den Parteien im Bundestag sowie bei den Vertretern der betroffenen Seiten äußerst umstritten und bietet noch heute Anlass zur Kritik. Schließlich hatte sich der Rechtsausschuss darauf geeinigt, dieses Kriterium nicht nur nach der Anzahl der öffentlich zugänglich gemachten Dateien zu bemessen (Anzahl der Uploads), sondern auch daran, ob es sich um eine besonders umfangreiche Datei handelt, etwa einen vollständigen Kinofilm, ein Musikalbum oder ein Hörbuch. Offen bleibt insofern, welcher quantitative und qualitative Maßstab bei reinen Downloadhandlungen anzulegen ist.

"Der Gesetzgeber hat zum Ausdruck gebracht, dass er einen Gleichlauf des deutschen Urheberrechtsgesetzes mit der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG - nachfolgend: Richtlinie) wollte (siehe BT-Drucks. 16/8783, S. 50). Nach dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie zeichnen sich in gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzungen dadurch aus, dass sie zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden, so dass Handlungen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden, in der Regel nicht erfasst sind. Gerade vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber in § 101 Abs. 1 S. 2 UrhG durch objektive Kriterien die Voraussetzungen konkretisiert, bei deren Vorliegen in der Regel zugleich ein gewerbliches Ausmaß nach dem Verständnis der Richtlinie zu bejahen ist (BT-Drucks. 16/8783, S. 50). Da sich – worauf der Bundesrat in seiner Stellungnahme hingewiesen hatte (BT-Drucks. 16/5048 S. 59) – der Umfang der Rechtsverletzung bei den Internet-Tauschbörsen vor Erteilung der Auskunft nicht feststellen lässt, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass sich das gewerbliche Ausmaß auch aus der Schwere der beim Rechtsinhaber eingetretenen einzelnen Rechtsverletzung ergeben kann.

Es reicht danach aus, dass die Rechtsverletzung ein Ausmaß aufweist, wie dies üblicherweise mit einer auf einem gewerblichen Handeln beruhenden Rechtsverletzung verbunden ist (OLG Köln, Beschluss v. 09.02.2009, 6 W 182/08, zitiert nach Juris Rn. 11). Verletzungshandlungen, die lediglich einzelne, vergleichsweise kleine Dateien betreffen, tragen die Annahme eines gewerblichen Ausmaßes nicht (vgl. Bohne in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Auflage, § 101 Rn. 19). Eine Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß liegt jedoch vor, wenn eine umfangreiche Datei in eine Internet-Tauschbörse zum kostenlosen Herunterladen eingestellt wird. Das Anbieten in einer Tauschbörse ermöglicht die Verbreitung dieser Datei in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen. Wer ein aktuell auf dem Markt befindliches, umfangreiches urheberrechtlich geschütztes Werk anbietet, dem ist dabei nach der Lebenserfahrung auch bekannt, dass er hierzu nicht berechtigt ist, so dass er nicht in gutem Glauben handelt (ebenso OLG Köln, Beschluss v. 09.02.2009, 6 W 182/08, zitiert nach Juris Rn. 14). Wer sich an einer Tauschbörse mit dem Angebot eines urheberrechtlich geschützten Werks beteiligt, wird zudem nach der Lebenserfahrung regelmäßig zugleich in der Absicht handeln, selbst kostenlos widerrechtlich angebotene Werke herunterzuladen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen (ebenso OLG Köln, Beschluss v. 09.02.2009, 6 W 182/08, zitiert nach Juris Rn. 13).⁰²

⁰¹http://www.webhosting-und-recht.de/urteile/Landgericht-Darmstadt-20081009.html#_blank

⁰²<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/10yu/page/bslaredaprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=KORE213892009%3Ajuris-r02&showdoccase=1&documentnumber=6&numberofresults=719&doc.part=L&doc.price=0.0¶mfromHL=true#focuspoint>

5.3. Die sog. 100 Euro Deckelung

Neu im Gesetz ist auch eine Regelung, die Abmahnkosten auf 100 Euro „für erste Urheberrechtsverletzungen“ begrenzt, wenn sie von Privatpersonen begangen werden. Diesbezüglich wurde der neue [§ 97a](#)⁰¹ UrhG eingefügt. Das Gesetz verbessert die Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sich hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sehen. Künftig sollen bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die erste Abmahnung nicht mehr als 100 Euro betragen. Das gilt für Urheberrechtsverletzungen, die ab dem 1. September 2008 begangen werden ([BMJ](#)).⁰² In Betracht kommen sollte eine Anwendung des § 97a Abs.2 UrhG insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen durch die Nutzung von Musiktaschbörsen, bei der Verwendung von fremden Fotografien im Internet und bei der Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Straßenkartenausschnitten auf privaten Homepages. Der Zweck dieser Regelung sei klar, äußert sich RA Christian Solmecke: Abmahnwellen sollen sich nicht dadurch lohnen, dass Anwaltskosten auf abgemahnte Privatleute bei geringfügigen Verstößen abgewälzt werden und Schaden und Abgeltungsaufwand außer Verhältnis stünden. Es fehlt jedoch noch an einer umfassenden und gefestigten Rechtsprechung zu der neuen Regelung. Somit stellen sich noch viele abmahnende Anwälte auf den Standpunkt, dass bei der jeweiligen Abmahnung keine nur unerhebliche Rechtsverletzung vorliege ([OLG-Entscheidung zum neuen § 97 a Abs. 2 UrhG](#)).⁰³

Der Trend des ersten Halbjahres 2009 zeigt überdeutlich, dass die Individualisierung der dynamischen IP-Adresse zum begehrten Klammamen und zur Anschrift des Anschlussinhabers nun weniger über das staatsanwaltlichen Auskunftsverlangen gemäß § 113 TKG durchgeführt wird, zugunsten des Wegs über den Richterbeschluss gemäß § 101 Abs. 9 UrhG.

IP Individualisierung:

- Die Log-Firma überwacht die P2P-Tauschbörse und dokumentiert Verstöße gegen die Urheberrechte ihrer Auftraggeberin,
- Mittels elektronischen Fernschreibens bzw. Email wird der betreffende Provider mit sofortiger Wirkung aufgefordert, die für die Auskünfte erforderlichen Verkehrsdaten zu speichern und vorrätig zu halten, damit sie in der Lage ist, künftige Auskunftsersuchen der Antragstellerin zu erfüllen (vgl. etwa [LG Hamburg, Urteil vom 11.03.2009, Az.308 O 75/09](#)),⁰⁴
- Die beauftragte abmahnende Kanzlei beantragt bei dem zuständigen Landgericht eine richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten gemäß § 101 Abschnitt 9 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Zuständig ist das Landgericht am Hauptsitz des Providers ([vgl. etwa Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss v. 08.01.2009, Az. I-20 W 130/08](#))!⁰⁵
- Bei erfolgreich erwirktem Richterbeschluss wird nun über den Provider (wenn die Daten noch vorhanden sind) die Individualisierung durchgeführt.

⁰¹<http://dejure.org/gesetze/UrhG/97a.html>

⁰²http://www.bmj.bund.de/enid/17362550baee71b6e6ee3b8e10540ce0.0/Gesetzgebung_Rechtsdurchsetzung_im_geistigen_Eigentum/Inhalt_des_Gesetzes_i_Einzelnem_1qb.html

⁰³<http://www.antiquariatsrecht.de/?p=252>

⁰⁴<http://www.jurpc.de/rechtspr/20090124.htm>

⁰⁵<http://webhosting-und-recht.de/urteile/Oertliche-Zustaendigkeit-bei-Internet-Auskunftsanspruch-Oberlandesgericht-Duesseldorf-20090108.html>

6. Mögliche Vorgehensweisen gegenüber Inkassounternehmen

Seit letztem Jahr haben die ehemaligen Rechteinhaber der abmahnenden Kanzlei Schutt & Waetke angefangen, ihre vermeintlichen Außenstände aus anwaltlichen Aufwendungen und Schadensersatz über ein Inkassounternehmen einzufordern. Hierzu wurden vermutlich all die Abgemahnten angeschrieben, die bis in das Jahr 2005 zurück nicht die geforderten Beträge aus den Abmahnschreiben abgegolten hatten. Der Verein gegen den Abmahnwahn e.V. und die Initiative Abmahnwahn-Dreipage reagierten rechtzeitig und stellten den Betroffenen eine effektive Hilfe zur Verfügung, darauf angemessen zu reagieren.

Wegweiser Inkasso:

1. Verein gegen den Abmahnwahn e.V.

[Inkasso](#)⁰¹

2. Initiative Abmahnwahn-Dreipage

[Wegweiser Inkasso](#)⁰²

Der Wegweiser beinhaltet alle möglichen Schreiben der Einzugsunternehmen bis hin zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die möglichen Vorgehensweisen durch den Betroffenen.

*“Statt zu nerven, könnte man ja vielleicht mal in die bisherige Korrespondenz schauen. Da steht alles drin. Aber das Verhalten macht natürlich Sinn – als psychologische Kriegsführung. Ich bin seit heute endgültig dafür, die endlosen Briefschleifen mancher Inkassobüros auf die Liste verbotener Foltermethoden zu setzen ([RA Udo Vetter - Inkasso Krieger](#))“.*⁰³

In seiner eigenen Art fasst aber RA Udo Vetter die relevante Vorgehensweise der Einzugsunternehmen zusammen – diese beruhen auf:

- Nichtreagieren bzw. ungenügendem Reagieren auf Schriftsätze der Betroffenen,
- Vortragen nicht nachgewiesener Rechtskenntnisse bezüglich des Urheberrechtes,
- hartnäckiger Zermürbungstaktik.

Experten sind hier der Meinung, dass diese Methode einen großen Erfolg verbucht. 10 – 35% der Betroffenen bezahlen jetzt noch aus Angst und Unwissenheit.

Im Folgenden werden wir auf die möglichen Vorgehensweisen eingehen, die der Betroffene zur Auswahl hat. Um den Inhalt des eBook „Wegweiser Abmahnung“ in lesbaren Grenzen zu halten, werden wir nur den Extrakt des Wegweisers „Inkasso“ vermitteln. Wenn Sie sich für die Fülle und Inhalt der diversen Schreiben und Musterschreiben zur Gegenwehr interessieren, sollten Sie sich den Wegweiser „Inkasso“ herunterladen und sich umfassend informieren:

⁰¹<http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/inkasso/index.html>

⁰²<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/PDF/Wegweiser%20Inkasso.pdf>

⁰³<http://www.lawblog.de/index.php/archives/2009/06/29/inkasso-krieger/>

Vorgehensweisen des Einzugsunternehmens:

- 1 - 3 Mahnschreiben,
- Telefonate zur Arbeitsstelle oder zum Wohnsitz des Abgemahnten,
- Einschaltung eines anderen Einzugsunternehmens; 1 - 3 Mahnschreiben,
- Einleiten eines gerichtlichen Mahnverfahrens,
- nach Mitteilung über den eingelegten Widerspruch: diverse Schreiben.

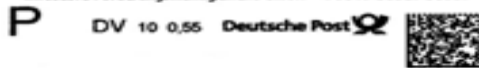
Beispiel eines Forderungsschreibens:

Telefonisch erreichbar:
Mo.-Fr.07.00-20.00 Uhr

Für Rückruf: SMS* mit
* 49 Cent/ SMS

oder per Internet:

infoscore Forderungsmanagement GmbH • 76519 Baden-Baden



infoscore Forderungs- management GmbH

Rechtsnachfolge der Süd-Westdeutsche Inkasso GmbH

Rheinstraße 99
D-76532 Baden-Baden

fon*:

fax*:

Online-Kontakt:

* Festnetz (E-Com) 14 Cent/Min. -Mobilfunk ggfs abw. Tarif

Unser Aktenzeichen

Bitte immer angeben

Baden-Baden, den .10.2008

Schadenersatzforderung der Fa. Battlefield.com Inc.
aus Urheberrechtsverletzung
Kundennummer

Sehr geehrt

Nachfolgend erhalten Sie eine Forderungsaufstellung, da uns Ihre Gläubigerin mit dem Einzug Ihrer überfälligen Forderung beauftragt hat:

| | |
|---|-------------------|
| 1. Hauptforderung aus Schadenersatzforderung | 425,00 EUR |
| .08.2008/Computerspiel Abmahnung Schutt, Waetke RAe | 425,00 EUR |
| 2. Verzugszinsen vom .08.2008 bis 01.11.2008 | 7,43 EUR |
| 3. Inkassokosten | 81,00 EUR |
| 4. Kontoführungskosten | 18,00 EUR |
| Gesamtforderung (Stand: 01.11.2008) | 531,43 EUR |

nebst derzeit 8,19% Jahreszinsen aus EUR 425,00 nach dem 01.11.2008.

Wie Sie feststellen können, entstehen Ihnen keine weiteren Kosten, wenn Sie den obigen Gesamtbetrag bis zum

.11.2008

mit dem beiliegenden Zahlungsvordruck an uns überweisen.

Weitere Korrespondenz bitten wir ausschließlich über unsere Adresse zu führen

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Zahlschein

infoscore Forderungsmanagement GmbH

Hinweise gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz finden Sie auf der zweiten Seite unterhalb des Zahlscheins

Bankverbindung:
Handelsregister:
Geschäftsführer:
Als Inkassomandatar:

7. Wer übernimmt die möglichen Kosten?

Das Recht ist für alle da!

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. So bestimmt es Artikel 3 unseres Grundgesetzes. Niemand soll deshalb aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten. Um dieses zu erreichen, gibt es Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe.

Verbraucherschutz:

Keine aussagekräftige Unterstützung bei Urheberrechtsstreitigkeiten (P2P-Tauschbörsen)!

Rechtsschutzversicherung:

Keine Unterstützung bei Urheberrechtsstreitigkeiten. Dies ist jedoch von Versicherung zu Versicherung verschieden in der Höhe der Geldsumme, welche für ein einmaliges Beratungsgespräch bei einem Rechtsanwalt bezahlt wird. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung besitzen, einfach beim Versicherungsträger informieren.

Beratungshilfe:

Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung geregelt. Sie wird für die meisten Rechtsgebiete gewährt. Genaueres teilt Ihnen das Amtsgericht oder die Rechtsanwälte mit. Möchte sich der Bürger in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen, so kommt die Prozesskostenhilfe in Betracht, über die bei den Gerichten und Rechtsanwälten weitere Informationen zu erhalten sind.

Wird die Beratungshilfe durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt gewährt, so hat der Rechtsuchende dem Rechtsanwalt eine Gebühr von 10 Euro zu zahlen.

Im Übrigen trägt die Kosten der Beratungshilfe das Land. Eine Vereinbarung über eine Vergütung im Bereich der Beratungshilfe wäre nichtig.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte darf nicht mutwillig sein. Sollten Sie anwaltliche Beratung bereits vor der Bewilligung von Beratungshilfe in Anspruch nehmen, so haben Sie sofern Ihr Antrag später durch das Amtsgericht abgewiesen wird selber die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu bezahlen.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen die Rechtsanwälte, die, wenn nicht besondere Ausnahmen eingreifen, zur Beratungshilfe verpflichtet sind. Das Amtsgericht kann die Beratungshilfe gewähren, soweit dem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Wie erhalten Sie Beratungshilfe?

Erforderlich ist ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Sie können den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt wird Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten. Für einen schriftlichen Antrag ist das anhängende Formular zu benutzen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selber die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft. Die Beratungshilfe wird mit Mitteln bezahlt, die von allen Bürgern durch Steuern aufgebracht werden. Das Gericht muss deshalb sorgfältig prüfen, ob ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Prozesskostenhilfe:

Über die Prozesskostenhilfe (früher als "Armenrecht" bezeichnet) kann gem. §§ 114 ff ZPO finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren für einkommensschwache Personen gewährt werden. Sie kommt in Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichten in Betracht, wenn eine Person als Kläger oder Beklagter nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. Die Prozesskostenhilfe muss beim jeweils zuständigen Gericht beantragt werden. Neben der Bedürftigkeit, die anhand einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu belegen ist, werden auch die Erfolgsaussichten des zu führenden Prozesses einer summarischen gerichtlichen Vorprüfung unterzogen, denn die PKH wird nur bei hinreichenden Erfolgsaussichten gewährt. Ferner darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen, das heißt, es muss sich um ein Verfahren handeln, das eine nicht bedürftige, verständige Partei in gleicher Weise führen würde. Im Falle der erfolgten Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden die Gerichtskosten sowie die Gebühren des eigenen Rechtsanwaltes durch die Staatskasse getragen. Bei sehr geringem Einkommen wird PKH als Zuschuss gewährt. Ansonsten muss die Prozesskostenhilfe in maximal vier Jahre lang zu zahlenden Raten zurückgezahlt werden. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können bis zu vier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits oder sonstiger Beendigung nochmals überprüft werden. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe widerrufen oder eine Ratenzahlung anordnen bzw. abändern (§ 120 Abs. IV ZPO). Wichtig: Die Prozesskostenhilfe deckt nur die Gerichtskosten und die Gebühren des eigenen Anwalts der Partei ab. Unterliegt die Partei im Prozess, muss sie die gegnerischen Rechtsanwalts- und ggf. Gerichtskosten im gleichen Umfang erstatten wie dies auch bei nicht bedürftigen Parteien der Fall ist.

Weiterführende Links:

<http://www.ra-kassing.de/pkh/allg.htm>, Prozesskostenhilfe - nicht nur etwas für "Arme"

<http://www.ra-kassing.de/pkh/allg.htm>, Checkliste für die Berechnung der Prozesskostenhilfe

<http://www.ra-kassing.de/pkh/antrag.htm>, Wie beantrage ich Prozesskostenhilfe?

<http://www.ra-kassing.de/pkh/raten.htm>, Prozesskostenhilfe mit Ratenbewilligung

<http://www.ra-kassing.de/pkh/aenderun.htm>, Nachträgliche Änderung des Prozesskostenhilfe-Beschlusses

http://www.dr-hildebrandt.de/prozesskostenhilfe/prozesskostenhilfe.htm#prozesskostenhilfe_7, Download der Formulare

<http://www.rechtpraktisch.de/artikel.html?id=86>, Übersicht Zivilverfahren

6. Mögliche Vorgehensweise des Abgemahnten

Nachdem wir Sie mit dem theoretischen Grundwissen vertraut gemacht und Sie das Wesen der Abmahnung verstanden haben, werden wir Ihnen als nächstes die mögliche Vorgehensweisen eines Abgemahnten näher bringen und erläutern. Die folgenden Ausführungen sind mögliche Vorgehensweisen. Die Verfasser übernehmen ausdrücklich keine Haftungs- und Schadenersatzansprüche, wenn Sie sich an diese nachfolgenden Empfehlungen halten und das von Ihnen erhoffte Ergebnis nicht eintrifft.

Goldene Regel:

- **Bei Abmahnkosten über 500,00 Euro ist grundsätzlich ein Rechtsanwalt zu beauftragen!**

Der Verein zur Hilfe und Unterstützung gegen den Abmahnwahn e.V., sowie die Initiative Abmahnwahn-Dreipage empfehlen:

Rechtsanwalt
Dr. Alexander Wachs
Osterstraße 116
20259 Hamburg
Telefon: +49 (0)40 411 88 15 70
Fax: +49 (0)40 411 88 15 77
Fax2: +49 (0)40 444 655 10
E-Mail: info@dr-wachs.de
Internet: [Homepage](http://www.dr-wachs.de)⁰¹

6.1. Ungerechtfertigte Abmahnung

Wer ungerechtfertigt abgemahnt wird, muss sich dagegen wehren.

Nach Abgabe der einfachen modifizierten Unterlassungserklärung (mod. UE) sollte nicht weiter auf das Abmahnschreiben reagiert und keinerlei Zahlung vorgenommen werden. Anscheinend ein Widerspruch, doch nur in einer möglichen Kostenklage kann sich der Abgemahnte effizient gegen eine ungerechtfertigte Abmahnung wehren. Sollte es zu einer Klage kommen, wird die Hinzuziehung eines auf das Urheberrecht spezialisierten Anwaltes dringend empfohlen.

⁰¹<http://www.dr-wachs.de/index.html>

Mögliche Gegenmaßnahmen:

I. Schutzschrift:

Bei Erwirkung einer Einstweiligen Verfügung wird dieses Verfahren auf Grund der Dringlichkeit, ohne Anhörung des Antragsgegners, durchgeführt. Die Schutzschrift dient dazu, dem Gericht zumindest die eigene Sichtweise zu erläutern und so die Entscheidung zu beeinflussen. Auf gut Deutsch: der Antragsgegner kann sich zu Wort melden!

Nachteile:

- a) da in der Regel der Unterlassungsanspruch weiter besteht, kann bei Nichtabgabe einer wirkamen Unterlassungserklärung trotzdem eine EV erwirkt werden,
- b) sie müsste bei allen zuständigen Landgerichten (Hamburg/Köln/München/Berlin u.a.) hinterlegt werden, was die Kosten der anwaltlichen Beauftragung in die Höhe treibt,
- c) die Richter entscheiden, ob eine EV erlassen wird. In der Regel wird sie erlassen!

II. Negative Feststellungsklage:

Ihr Ziel ist es, bei einem Streit zwischen zwei Parteien von einem Gericht entscheiden zu lassen, ob zwischen den beiden Betroffenen ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht. Je nach dem genauen Ziel unterscheidet man also zwischen negativer und positiver Feststellungsklage ([§ 256 ZPO](#)).⁰¹

Knackpunkt:

Wenn der Abgemahnte an einem - dem Abmahner unangenehmen - Gerichtsstand eine negative Feststellungsklage erhebt, mit dem Inhalt, dass der Unterlassungsanspruch nicht besteht, dann hat der Abmahner die Möglichkeit, an einem Gericht seiner Wahl eine entgegengesetzte Leistungsklage zu erheben (eine Klage, dass der Unterlassungsanspruch zu Recht besteht). Dieser "positive" Prozess geht dann der negativen Feststellungsklage vor. Verliert der Abgemahnte, hat er dann nicht nur den Prozess verloren, sondern muss auch noch Gerichtsgebühren an zwei Standorten zahlen.

III. Gegenabmahnung:

Macht nur Sinn im Bereich des gewerblichen Wettbewerbs ([BGH, Urteil vom 29.04.2004- I ZR 233/01](#))⁰², aber nicht bei Abmahnungen wegen Filesharings.

Sie sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass auch hier eine Verteidigung abhängig von einer wohl-durchdachten Strategie und deren Vortrag vor Gericht ist. Dieses hat nur Erfolgsaussichten, wenn Sie einen auf Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalt beauftragen, der Ihre Interessen wahrnimmt. Von einer Eigenvertretung wird strikt abgeraten.

⁰¹ <http://dejure.org/gesetze/ZPO/256.html>, dejure.org, § 256 ZPO

⁰² <http://www.beckmannundnorda.de/bghpc69.html>, Beckmann und Norda, Rechtsanwälte

6.2. Gerechtfertigte Abmahnung

Allen möglichen Vorgehensweisen liegt zu Grunde, dass eine einfache modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben wurde. Es ist sehr wichtig, dass Sie diesen Wegweiser nicht als Aufforderung zum Lügen verstehen. Ihnen wird hier lediglich aufgezeigt, welche Möglichkeiten Sie eventuell haben.

Möglichkeit 1: Zahlen und Ruhe, aber mit einem Versuch des Vergleiches

Die geforderten Anwaltsgebühren und Schadensersatzforderungen bzw. der pauschale Abgeltungsbetrag wird bezahlt. Mit dieser Vorgehensweise haben Sie Ruhe, aber nur für diesen einen speziellen Fall. Sie können jedoch, bei weiterem unüberlegten Down- und Uploadverhalten, für weitere Verstöße gegen das Urheberrecht erneut abgemahnt werden. Haben Sie eine Unterlassungserklärung abgegeben, egal ob eine originale oder eine modifizierte, für eine Datei oder alle Werke eines RI und Sie werden danach für eben diese Sache nochmals geloggt und abgemahnt, so ist in jedem Fall zu den neuen Abmahnforderungen die angedrohte Vertragsstrafe, z.B. 5.100,00 €, fällig!

In aller Regel haben die abmahnenden Kanzleien einen möglichen Spielraum für Verhandlungen offen gelassen. Dieser wird einkalkuliert. Die Abmahnung muss als Vergleichsangebot der abmahnenden Partei verstanden werden. Hier besteht jetzt die Möglichkeit in Vergleichsverhandlungen (ca. ½ der Gesamtsumme) zu treten. Diese können sowohl telefonisch als auch schriftlich (zum besseren Nachweis) durch Sie durchgeführt werden. Sollten Sie sich dies nicht zutrauen, wenden Sie sich besser an einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt ([empfohlene Rechtsanwälte](#)).⁰¹

Download Mustervergleich:

[Verein gegen den Abmahnwahn e.V.](#)⁰² oder [Initiative Abmahnwahn-Dreipage](#)⁰³

Beachte!

Konkrete Vergleichsverhandlungen, sowohl telefonisch als auch schriftlich, unterbrechen die bestehende Verjährungsfrist, allerdings werden diese nicht als Schuldeingeständnis angesehen (solange die Zahlung nicht sofort vorgenommen wird). Auch besteht die Möglichkeit, dass, wenn die Gegenseite das Angebot annimmt bzw. nicht annimmt und nicht gezahlt wird, sich das Risiko einer Klage beträchtlich erhöht. Den Vergleich sollten Sie nur in Betracht ziehen, wenn Sie beabsichtigen, zu zahlen.

Generell abgeraten wird von einer sofortigen Zahlung der sogenannten 100,00 Euro-Deckelung nach § 97a II UrhG! In der Regel wird diese keine Anwendung finden, ebenso kann eine Zahlung, egal in welcher Höhe, als Schuldeingeständnis angesehen werden.

⁰¹<http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/recht/index.html>

⁰²http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/muster_vorlagen/vergleichsangebot.doc

⁰³<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/Mustervergleich.rar>

Möglichkeit 2: Nichtzahlen

Wer abgemahnt wurde und sich entschließt nicht zu zahlen, muss mit den Risiken leben! Es werden mehrere Schreiben auf Sie zu kommen, in denen sich die geforderten Beträge fast verdoppeln und die Drohkulissen sich extrem verstärken. Sie müssen auch mit Inkasso-Schreiben, Mahnbescheiden und Kostenklagen rechnen.

Die Wahrscheinlichkeit ist nach dem jetzigen Kenntnisstand immer öfter gegeben.

Wer dafür keine Nervenstärke hat, sollte sich für eine der vorangegangenen Verhaltensweisen entscheiden.

Wichtig!

Diese möglichen Vorgehensweisen sind kein Dogma, sondern laienhafte Empfehlungen der Autoren.

Derjenige, der sich für:

- **Ich bezahle nichts, ich unterschreibe nicht und ich reagiere nicht!**

entscheidet, ist in der gegenwärtigen Lage einfach leichtsinnig. Es muss auf jeden Fall mit einer EV oder einer teuren Unterlassungsklage gerechnet werden.

Der Abgemahnte muss auf das Abmahnschreiben reagieren.

Dies erfolgt:

- **mit der Abgabe der einfachen modifizierten Unterlassungserklärung und**
- **einer der zwei aufgezählten Vorgehensweisen. Zahlen oder Nichtzahlen.**

Wer sich aber für Nichtzahlen entscheidet, muss dann mit den möglichen Konsequenzen leben und die sind:

Ich kann verklagt werden!

Vorwürfe wie:

„Ich habe ein zweites Schreiben bekommen, weil ich Eure Unterlassungserklärung abgegeben habe“

sind unangebracht.

Entscheiden muss jeder für sich selbst!

7. Mögliche Varianten und Kosten einer Abmahnung an Hand eines fiktiven Falls

Eine Abmahnung schlägt im ersten Schreiben mit 250,00 Euro bis 450,00 Euro zu Buche. Wird darauf mit einer Unterlassungserklärung reagiert, wird die Forderung regelmäßig um einige hundert Euro erhöht. Erfolgt darauf keine Zahlung, kann es zum Erlass eines Mahnbescheides kommen.

Dieser schlägt (abhängig von der Höhe der Forderung) auch noch einmal mit ca. 150,00 Euro zu Buche. Manchmal wird eine Forderung auch an ein Inkasso-Büro übergeben. Diese berechnen ihr Gebühre sehr unterschiedlich, regelmäßig wird daher die Forderung um ca. 200,00 Euro erhöht werden.

Beispiel:

1. Schreiben - Abmahnung

Pauschal 250,00 Euro bis 450,00 Euro

2. Schreiben - Folgeschreiben

Pauschal 800,00 Euro bis 1.200,00 Euro

3. Schreiben - Mahnbescheid

Zusätzlich ca. 120,00 Euro

4. Schreiben - Inkasso-Büro

Erhöhung um ca. 200,00 Euro

5. Schreiben - Kostenklage

Es werden 1.200,00 Euro aus dem zweiten Schreiben zu Grunde gelegt. Diese Summe kann dann eingeklagt werden, es geht dann nicht, wie gerne missverstanden wird, um eine Klage wegen 20.000,00 Euro.

Folgendes Beispiel für den ungünstigsten Fall – Sie verlieren (wenn Sie eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben haben, ansonsten wird es teurer):

Kostenrechnung:

| | Betrag | Währung / Euro |
|---------------------|--------|----------------|
| Eigener Anwalt | 276,68 | € |
| gegnerischer Anwalt | 276,68 | € |
| Gerichtsverfahren | 165,00 | € |
| Gesamt | 718,36 | € |

dazu kämen jetzt noch die 1.200,00 Euro, das ist der Betrag, der eingeklagt würde.
Für eine eventuell verlorene Klage würden sich jetzt Gesamtkosten von 1.918,36 Euro ergeben.

Unterlassungsklage:

Wird keine Unterlassungserklärung abgegeben, kommen zu der Klage auf Erstattung der Anwaltskosten (s. O.) noch die Kosten für den Unterlassungsanspruch.

Setzt man einen Unterlassungsstreitwert von 25.000,00 Euro an, bewegen sich die Kosten für Anwälte und die Kosten des Gerichts zusammen bei ungefähr 5.000,00 Euro.

Wer keine Unterlassungserklärung abgibt, riskiert damit sehr viel Geld.

Schadensersatz:

Zu den genannten Positionen können noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies ist aber wegen der schwierigen Nachweisbarkeit, wer genau die Rechtsverletzung begangen hat, nur in seltenen Fällen von Erfolg gekrönt. In den bisher bekannten Fällen wurden Summen um 200,00 Euro als Schadensersatz eingeklagt.

8. Die zivilrechtliche und strafrechtliche Komponente

Vom Ablaufplan einer Abmahnung (Punkt 1.4.) wissen wir, dass der Abmahner nach noch geltender Rechtslage eine Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet.

In den diversen Abmahnschreiben heißt es sinngemäß:

“Die zuständige Staatsanwaltschaft bearbeitet die Angelegenheit aus strafrechtlicher Sicht nach eigenem Ermessen unabhängig von der zivilrechtlichen Seite. Wir weisen darauf hin, dass sich das Vorgehen der Staatsanwaltschaft unserem Einflussbereich entzieht, wir also auch keinen Einfluss auf das Ermittlungs-/Strafverfahren ausüben können, z.B. durch Rücknahme einer Strafanzeige.“

Mit welchen Konsequenzen bzw. womit hat ein Abgemahnter von Seiten des Strafrechts zu rechnen?

8.1. Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt, anders als das öffentliche Recht, die Rechtsbeziehungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten (natürlichen oder juristischen Personen) auf der Grundlage der Gleichordnung und Gleichberechtigung. Es gibt anders als im öffentlichen Recht kein Über- und Unterordnungsverhältnis. Der Begriff ist eine Übersetzung des lateinischen Begriffs „ius civile“, der ursprünglich das Recht der freien römischen Bürger im Gegensatz zum auch für Fremden geltenden Recht („ius honorarium“) bezeichnete.

Oft werden die Begriffe Zivilrecht, bürgerliches Recht und Privatrecht sowohl im Allgemeinen als auch im juristischen Sprachgebrauch synonym, also mit gleicher Bedeutung, benutzt. Den Oberbegriff bildet das Privatrecht, dessen wichtigster Teil das Zivilrecht ist. Hauptregelungsgegenstände des Zivilrechts sind die grundlegenden Regeln über die Personen, die Sachen und die Schuldverhältnisse.

Grundprinzip:

- Private Durchsetzung und Einklagen von Forderungen (Unterlassung, Schadensersatz, Rechnungen, Gebühren usw.)

Abmahnung:

- Anwaltsgebühren gem. GoA, Schadensersatzforderungen

8.2. Das Strafrecht

Das Strafrecht ist ein methodisch selbstständiger Teil des öffentlichen Rechts, in welchem für schuldhaft begangenes Unrecht teils schwerwiegende staatliche Sanktionen vorgesehen sind.

Art und Höhe der Sanktionen sind in den einzelnen Staaten unterschiedlich und folgen keiner einheitlichen Terminologie, meist sind jedoch für Verbrechen Freiheitsstrafen und für leichtere Vergehen Geldstrafen vorgesehen.

Rechtsstaatliches Grundprinzip:

- „In dubio pro reo“ (lateinisch für: „Im Zweifel für den Angeklagten“)

8.2.1. Strafrechtliche Orientierung

Grundsätzlich müssen Sie verstehen: Strafrecht und Zivilrecht arbeiten unabhängig voneinander. Die abmahnenden Kanzleien haben keinerlei Einfluss auf den Verlauf oder Ausgang eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

In den verschiedenen Medienberichten wird deutlich, dass von Seiten der Strafermittler immer wieder deutliche Kritiken an dem Vorgehen der abmahnenden Kanzleien laut werden:

- die massenweise Erstattung von Strafanzeigen durch die Medienindustrie,
- die Anzeigenersteller übermitteln die IP-Adressen der mutmaßlich genutzten Rechner und begehren die Ermittlung der AI,
- werden die Ermittlungen aufgenommen, entstehen der Justiz Kosten von ca. 20,00 – 50,00 Euro pro überprüfter IP-Adresse, gemäß §113, Abschnitt 2, Satz 2 des TKG,
- die weiteren Ermittlungen führen nie zur Anklage,
- die Medienindustrie selbst ist an einer strafrechtlichen Verfolgung nicht interessiert.

Zunächst muss erst einmal geklärt werden: was ist eine Strafanzeige und was ein Strafantrag? Dieses Wissen ist notwendig, um die Handlungsweise der Abmahner richtig einzuschätzen.

Strafanzeige

Mit einer Strafanzeige wird den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Staatsanwaltschaft, ein - möglicherweise - strafrechtlich relevanter Tatbestand "angezeigt", also bekannt gemacht.

Die Strafanzeige ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, auch wenn bspw. die Polizei ihre Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft in der Regel auf Formblättern vorlegt. Aber auch der telefonische Hinweis, dass eine bestimmte Person dieses oder jenes tue, was nach Ansicht des Anrufers verboten und strafbewehrt ist, stellt eine Strafanzeige dar. Anzeige kann man direkt bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei oder bei den Amtsgerichten (§ 158 Abs. 1 StPO) erstatten. Sinnvoll ist es, Anzeige bei der Polizei zu erstatten, denn diese wird ohnehin die Ermittlungen zu führen haben.

Die Strafanzeige führt bei einem bestehenden Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegen die angezeigte(n) Person(en), oder, falls diese (noch) nicht namentlich bekannt sind, gegen Unbekannt. Sie ist zur Strafverfolgung rechtlich nicht erforderlich, denn es genügt, dass den Strafverfolgungsbehörden ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt von Amts wegen bekannt wird (§§ 160 Abs. 1, 163 Abs.1 StPO), bspw. die Polizei auf einer Streifenfahrt einen Einbruch beobachtet.

Faktisch hat sie hingegen eine erhebliche Bedeutung, denn viele Straftaten werden - nicht überraschend - erst durch eine Anzeige bekannt. Eine Strafanzeige kann man demnach auch nicht zurücknehmen, denn sie hat keine rechtliche, sondern nur faktische Wirkung.

Und wenn Polizei und Staatsanwaltschaft erst einmal von einer Straftat wissen, kann man ihnen dieses Wissen auch nicht mehr nehmen.

Strafantrag

Ein Strafantrag hingegen hat eine ausschließlich rechtliche Bedeutung, denn er ermöglicht ggf. erst die Strafverfolgung. Neben den sog. Officialdelikten, in denen die Strafverfolgung von Amts wegen erfolgt, gibt es nämlich auch sog. Antragsdelikte, die von der Staatsanwaltschaft nicht von selbst (= von Amts wegen), sondern eben grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden.

Die Antragsdelikte kann man noch einmal unterscheiden in absolute und relative Antragsdelikte. Bei absoluten Antragsdelikten kann die Straftat tatsächlich nur auf Antrag verfolgt werden; wird durch den Berechtigten kein Antrag gestellt, muss das Ermittlungsverfahren - auch wenn die Tat nachweislich begangen wurde - wegen Vorliegen eines Verfahrenshindernisses nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Bei relativen Antragsdelikten kann die Staatsanwaltschaft dann, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, die Tat auch ohne Strafantrag verfolgen, diesen also quasi ersetzen. Antragsberechtigt ist in erster Linie der durch eine Straftat Verletzte (wobei damit nicht notwendig eine Verletzung im umgangssprachlichen Sinne, also eine Wunde, gemeint ist, sondern eine Rechtsgüterverletzung - auch der Bestohlene ist Verletzter eines Diebstahls; verständlicher wäre insofern vielleicht der Begriff "Opfer"), aber ggf. auch dessen gesetzliche Vertreter oder Erben bzw. Dienstvorgesetzte.

Die Einzelheiten sind im Strafgesetzbuch (StGB) -nicht in der Strafprozessordnung (StPO) - in den §§ 77 ff. geregelt. Dort ist auch geregelt, dass der Strafantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden muss (§ 77b StGB) und dass er zurückgenommen werden (§ 77d StGB) kann.

(Nur) bei den (absoluten) Antragsdelikten hat es also der Verletzte, das Opfer, - nicht der Anzeigenerstatter - in der Hand, ob es zur Strafverfolgung kommt. Daher finden sich Antragsdelikte insbesondere im Bagatellbereich und dort, wo persönliche Rechtsgüter betroffen sind, nicht aber Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Zusammenfassend können wir sagen:

Eine Strafanzeige kann nicht mehr zurückgezogen werden, da man das Wissen den Strafermittlern nicht mehr nehmen kann. Es liegt aber an den Strafermittlern, ob und inwieweit sie den zur Anzeige gebrachten möglichen Tatbestand verfolgen. Die abmahnenden Kanzleien versuchen beim Strafantrag, die Strafermittlungsbehörden daran zu hindern, die Ermittlungen gleich einzustellen. Aber auch hier gilt ihr Handeln nur einem Ziel:

- ⇒ Die abmahnenden Kanzleien möchten, dass die Strafermittler die begehrte Person hinter der IP-Adresse ermitteln, um dann abmahnen zu können.

8.2.2. Maßnahmen der Strafermittlungsbehörden

Der Staatsanwalt ist zunächst zuständig für das Ermittlungsverfahren, er entscheidet, ob er den Beschuldigten wegen einer Straftat vor Gericht anklagt, und fungiert nach einer öffentlichen Klage in der Hauptverhandlung als Anklagevertreter.

Im Falle einer Verurteilung des Angeklagten übernimmt die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde die Vollstreckung der verhängten Strafe.

Diese Aufgaben sind allerdings in weitem Umfang auf die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Rechtspfleger übertragen.

Im Ermittlungsverfahren muss die Staatsanwaltschaft alle be- und entlastenden Umstände ermitteln, die einen Beschuldigten betreffen. In der Praxis werden die Ermittlungen überwiegend durch die Polizei, aber auch durch den Zoll oder die Steuerfahndung durchgeführt, zum Teil in der Funktion als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.

Eine Ermittlung im juristischen Sinne ist die Erforschung eines Sachverhaltes. Die Ermittlung im Strafverfahren ist in § 160 StPO geregelt. Die Ermittlung beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft durch Anzeige oder auf sonstige Weise Kenntnis von dem Verdacht einer Straftat erlangt hat. Das Ermittlungsverfahren und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung sind in der StPO in den §§ 158 bis 169a geregelt.

Das Ermittlungsverfahren endet, wenn die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhebt, § 169a StPO.

8.2.2.1. Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei mit vorangegangener Vorladung

Die Beschuldigtenvernehmung ist im § 163a StPO geregelt.

Auf Grund der erstatteten Anzeige gegen Unbekannt durch die Abmahner besteht ein Anfangsverdacht, dem der Staatsanwalt nachgehen muss.

In der Praxis heißt es deshalb, dass in der Regel die Polizei die Ermittlungen durchführt und deren Ergebnis dem Staatsanwalt mitteilt.

Es besteht keine Pflicht, der schriftlichen Aufforderung zu einer Beschuldigtenvernehmung nachzukommen oder Aussagen zu treffen, die einen selber belasten.

Prinzipien:

- „Alles, was Sie von nun an sagen, kann gegen Sie verwendet werden“ und
- “Sie haben das Recht, zu schweigen“.

Ablauf:

Eine Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei muss wie folgt ablaufen:

1. Vernehmung zur Identität der Person (beachte § 111 OWiG)
2. Eröffnung des Tatvorwurfs (nebst in Betracht kommenden Strafvorschriften)
3. Belehrung über:
 - a) Aussagefreiheit,
 - b) Recht zur Verteidigerkonsultation,
 - c) Beweisanregungs- und Beweisantragsrechte
4. Mitteilung der Verdachtsgründe
5. Vernehmung zur Sache,
 - a) Gegenstand:
Tatvorwurf, persönliche Verhältnisse.
 - b) Verbot unzulässiger Willensbeeinflussung
6. Verwertungsverbote:
 - a) Verstoß gegen Schweigerechtsbelehrung - BGHSt. 38, 214
 - b) Verstoß gegen Recht zur Verteidigerkonsultation - BGHSt. 38, 372
 - c) Verstoß gegen unzulässige Willensbeeinflussung - LG Frankfurt/M., StV 2003, 325
BGHSt. 16, 164

I. Wahrnehmung des Termins ohne Rechtsanwalt

Viele Menschen können oder wollen sich aus den unterschiedlichsten Gründen keinen Rechtsbeistand leisten.

Erfahrungen zeigen aber, dass es wichtig sein kann, doch zu einer Beschuldigtenvernehmung zu gehen. Hier können Sie von dem Beamten, der die Vernehmung durchführt, meist erfahren, wer, in wessen Auftrag und wofür (Titel des Werkes) eine Anzeige gegen Unbekannt erstattet hat.

Warum ist das so wichtig?

Im Anschluss können Sie eine vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung (Punkt 2.4.3.) an den Rechteinhaber versenden und so einer möglichen kostenpflichtigen Abmahnung zuvor kommen.

Meist sind die Staatsanwaltschaften hoffnungslos überarbeitet, so dass man meist schon das Abmahnschreiben (Zivilrecht) in den Händen hält.

Aber es kommt in Einzelfällen vor, dass Sie mit der vorbeugenden Unterlassungserklärung dem Abmahner erfolgreich zuvorkommen können.

So verhalten Sie sich richtig:

- Sie nehmen den Termin wahr.
- Sie brauchen die Vorladung und den Personalausweis.
- Sie bleiben ruhig und höflich.
- Sie geben Auskunft zu folgenden Angaben:
Vorname, Familienname, Anschrift, geboren am/in, Tätigkeit (Beruf), Familienstand.
- Sie fragen nach, wer / in welchen Auftrag / für was, Anzeige erstattet hat, und bitten um das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens.
- Sie lesen sich das Vernehmungsprotokoll genau durch, bevor Sie es unterschreiben.
- Sie machen keine Angaben zum Sachverhalt!

Goldene Regeln:

**„Alles, was Sie von nun an sagen, kann gegen Sie verwendet werden“
und
„Sie haben das Recht, zu schweigen“.**

Dies müssen Sie von den Beamten erwarten:

- Die Beamten sind geschult und drehen Ihnen eventuell die Worte im Munde herum.
Es ist ggf. besser, wenn Sie sich nicht auf ein freundlich-kumpelhaftes Gespräch einlassen.
- Der Beamte muss Sie über Ihre Rechte zu Beginn belehren.
- Sie lesen sich das Vernehmungsprotokoll genau durch, bevor Sie es unterschreiben.
- Fingerabdrücke und Fotos dürfen auch gegen den Willen des Beschuldigten genommen werden, ebenso Messungen oder ähnliche Maßnahmen (auch zwangsweise bei Weigerung).

"Ist der Vernehmung des Beschuldigten durch einen Beamten des Polizeidienstes nicht der Hinweis vorausgegangen, dass es dem Beschuldigten freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO), so dürfen Äußerungen, die der Beschuldigte in dieser Vernehmung gemacht hat, nicht verwertet werden (gegen BGH St 31, 395)."

II. Wahrnehmung des Termins mit bzw. durch einen Anwalt

Warum einen Anwalt? Der kostet doch nur Geld...

- Ein Anwalt arbeitet genau und nach geltender Rechtsgrundlage,
- er verfügt über Erfahrungen im Umgang mit der Polizei,
- Sie müssen der Vorladung nicht persönlich nachkommen, sondern der beauftragte Anwalt äußert sich schriftlich für Sie,
- Sie können sich nicht „um Kopf und Kragen reden“,
- Akteneinsicht erhält nur ein Anwalt (Stichwort: vorbeugende mod. UE),
- nicht selten sind Beamte unhöflich,
- ein Anwalt hat eine Reihe von Einflussmöglichkeiten auf das weitere Ermittlungsverfahren.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass ein Beamter die Beschuldigtenvernehmung zu Hause beim Beschuldigten durchführt.

Diese Vorgehensweise ist nichts Ungewöhnliches bei Polizeidienststellen, die wenig Erfahrung mit der Thematik besitzen oder in Fällen, bei denen der Beschuldigte in der Nähe der Dienststelle wohnt.

Hier gilt genau die gleiche Vorgehensweise wie bei Punkt I „Wahrnehmung des Termins ohne Anwalt.“

Beachte:

Der Beamte ist nicht berechtigt, Ihre Wohnung zu durchsuchen!

8.2.2.2. Beschuldigtenvernehmung durch den Staatsanwalt nach vorangegangener Vorladung

Bei dieser Methode ist zu beachten: wenn der Staatsanwalt Sie lädt, müssen Sie erscheinen!

- Anwesenheit ist Pflicht. Sie müssen einer solchen Vorladung unbedingt nachkommen.
- Bei Fernbleiben können Sie zwangsweise vorgeführt werden.
- Sie haben, im Gegensatz zum Zeugen, das Recht zu schweigen, von welchem Sie als der Beschuldigte im Regelfall auch Gebrauch machen sollten.
- Der Beschuldigte, also Sie, sollte diese Form der Vernehmung sehr ernst nehmen. Wenden Sie sich umgehend an einen Rechtsanwalt, um sich beraten zu lassen. Diese spezielle Form der Vernehmung bedeutet, dass Sie einer erheblichen Strafe gewärtig sein könnten.

8.2.2.3. Schriftlicher Anhörungsbogen durch die Polizei

Eine weitere Maßnahme der Strafermittler ist eine schriftliche Beschuldigtenvernehmung. Hierbei gelten die gleichen Hinweise, wie bei der mündlichen Beschuldigtenvernehmung.

Muster eines Anhörungsbogens:

**Kreispolizeibehörde
Kriminalkommissariat**

Herrn _____

03.2008

Schriftliche Äußerung als Beschuldigte(r)

Sehr geehrter _____

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat(en) begangen zu haben:
Straftat nach dem Urheberrechtsgesetz (Par. 106 - 108a UrhG) Verurlt
nein

Ihnen wird hiermit nach § 163a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) Gelegenheit gegeben, sich zu der/den Beschuldigung(en) zu äußern.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Block- oder Maschinenschrift) und unterschrieben **innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens** an die oben angegebene Polizeidienststelle zurückzusenden.

Bemerkungen
 In einem bei der Staatsanwaltschaft (Az.: Ja /08) gegen Sie geführten Verfahren wegen Verst gegen das UrhG wird Ihnen vorgeworfen, am 02.2008 MEZ das urheberrechtlich geschützte Werk "Lightpeep" durch Freigabe ihrer Festplatte im Peer to Peer Netzwerk Bit Torrent anderen Internetnutzern wiederrechtlich zum Upload angeboten zu haben.

Mit freundlichen Grüßen _____

Schriftliche Äußerung der/des Beschuldigten: Seite 1 von 2

Äußerungsbogen Beschuldigte(r)

Angaben zur Person

Geurtsname (zuletzt angeben): _____
 Vorname(n) (Schreiben vollständiger): _____
 Nachname(n) _____
 Straße, Hausnummer _____
 Postleitzahl, Wohnort und Kreis: _____
 Funktionsort _____
 Staatsangehörigkeit(en) _____

Freiwillige Angaben

Geschlecht _____
 Sonstige Namen (z.B. *Pseudonym, * * * * *): _____
 Schulbildung _____
 Eltern (Name, AN-Ziffer) _____

Arbeitgeber (mit Bezeichnung, Schließensangaben und ökonomischen Bezeichnung/Abteilung und Straße/Postleitzahl): _____
 Verwandliche Verhältnisse (Heiratsverbindung, Vorfahren, Schwäger, Unfallversicherungsträger, Erbverwalter, Leiharbeiter/Kinder): _____

Angaben zu den Minderjährigen (Name, Alter): _____
 Vorgesetzte, Vorgesetzte der Wohnung und Sicherung, einschlägliche Ermittlungsstellen: _____
 Ausweisdaten (Art, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde): _____
 Daten des Fingerschutzes und anderer Biometrieverfahren (z. B. Waffenschein, Dienstkartei, Messer, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsort): _____

Ich möchte mich äußern. (Bitte Rückseite oder Beiblatt verwenden und gesondert unterschreiben)
 Ich gebe die Straftat(en) zu. Ich gebe die Straftat(en) nicht zu.
 Ich möchte bei der Polizei vernommen werden. Ich möchte mich nicht äußern.
 Ich werde einen Verteidiger/Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen.
 Mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße wäre ich einverstanden.
 Auf die Rückgabe der bei mir sichergestellten Einziehungsgegenstände verzichte ich und bin mit deren Vernichtung/Verwertung einverstanden.

Bitte zurück an: _____

Kreispolizeibehörde
Kriminalkommissariat

Ich habe die Belehrung verstanden und bestätige die oben gemachten Angaben.
 Datum, Unterschrift _____

Schriftliche Äußerung der/des Beschuldigten: Seite 2 von 2

Beachten Sie:

- Ausfüllen, aber nur die persönlichen Angaben und ein Kreuz bei
 - Ich möchte mich nicht äußern oder
 - Ich werde einen Verteidiger / Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meines Interesses beauftragen.

Mehr oder wenig sinnvolle Fragebögen sind nicht auszufüllen (siehe Beispiel eines Fragebogens)!

Fragenkatalog

1. Entspricht es den Tatsachen, dass Sie sich die Software **„Easy2Sync für Outlook und Dateien“** über eine „Internet-Tauschbörse“ besorgt bzw. anderen Internet-Nutzern zur Verfügung gestellt haben ?
2. War Ihnen bewusst, dass auf diese Weise die betr. Software illegal verbreitet wurde bzw. dass das „Downloaden“ der dort angebotenen Software gegen geltendes Urheberrecht verstößt ?
3. Sind sie im Besitz einer **Original-Version** der o.g. Software und können Sie diese auch entspr. vorweisen bzw. den rechtmäßigen Erwerb anderweitig belegen (z.B. mittels Kassen-Bon oder Rechnung) ?
4. Ist Ihr Internet-Zugang gegen unberechtigte Zugriffe durch Dritte mittels entspr. (technischer) Maßnahmen (z.B. WEP-Verschlüsselung bei WLAN-Anschlüssen) gesichert ?
5. Wer außer Ihnen nutzt den in der Anzeige festgestellten Internet-Zugang noch ?
6. Befindet sich das Programm noch auf Ihrem Rechner und wurde / wird dieses von Ihnen auch genutzt? War das Programm überhaupt funktionsfähig ?
7. Habe Sie sich noch andere, als im beil. Sachverhalt genannte, Software auf diese Weise illegal besorgt bzw. anderen Internetnutzern zur Verfügung gestellt ?
8. Können Sie sonst noch weitere sachdienliche Angaben machen ?

8.2.2.4. Schriftlicher Anhörungsbogen der Staatsanwaltschaft

Hier gilt die gleiche Vorgehensweise wie unter Punkt 8.2.2.2.
Dieser Anhörungsbogen muss ausgefüllt und abgegeben werden.

8.2.2.5. Hausdurchsuchung

Die Durchsuchung im Rechtssinne ist das Absuchen einer Person oder einer Sache nach Gegenständen oder zum Auffinden von Personen.

Sie ist ein wichtiges Instrument der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung sowie der Gefahrenabwehr. Im Rahmen der Strafverfolgung ist die Durchsuchung in den §§ 102-110 der Strafprozessordnung (StPO) normiert. Die Durchsuchung dient folgenden Zwecken:

1. der Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer Straftat,
2. der Auffindung von Spuren oder Beweismitteln,
3. der Beschlagnahme von Verfalls- oder Einziehungsgegenständen (vgl. § 111 b Abs. 4 StPO).

Sollten die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungspersonen eine Hausdurchsuchung (mit entsprechendem Beschluss) durchführen wollen, werden sie es tun. Es besteht außerdem auch kein Anspruch eines Benutzers einer Tauschbörse, dass die staatsanwaltlichen Ermittlungen abgeschlossen werden müssen.

Was müssen Sie wissen? [Video Vortrag von RA Udo Vetter, 69 min](#)⁰¹

Auf mancher Homepage oder in diversen Abmahnschreiben sollen Sie mit der Drohkulisse einer Hausdurchsuchung dazu motiviert werden, ohne Nachzudenken zu bezahlen.

Lassen Sie sich nicht einschüchtern.

Die abmahnenden Kanzleien haben im Wesentlichen keinen Einfluss auf die Durchführung einer Hausdurchsuchung. Sie wird durchgeführt, wenn der Staatsanwalt so entscheidet und ein Amtsrichter den Beschluss genehmigt.

Beachten Sie:

- Allen Ermittlungsmethoden ist gleich: Wer Informationen erhält über Titel des Werkes sowie den Rechteinhaber, muss schnell reagieren und gegenüber dem Rechteinhaber eine vorbeugende modifizierte Unterlassungserklärung abgeben, um einer evtl. kostenpflichtigen Abmahnung entgegen zu wirken,
- Strafrecht und Zivilrecht müssen Sie getrennt sehen,
- der Hinweis auf eine evtl. Hausdurchsuchung ist meist Drohkulisse. Wenn die Strafermittler mit Beschluss eine Hausdurchsuchung planen, führen sie diese auch durch.

⁰¹<http://video.google.de/videoplay?docid=-1550832407257277331>

9. Begriffsdefinitionen

Abmahnanwalt (dieser Begriff, hat sich mittlerweile in den Medien durchgesetzt)

Ein Rechtsanwalt, der seine anwaltliche Tätigkeit dahingehend ausgerichtet hat, nur noch mit dem Abmahnen sowie dem minimalen Einsatz von Mitteln und beruflichen Aufwand in kürzester Zeit maximalen Gewinn zu erzielen.

.....

Abmahnung

Allen Abmahnungen gemeinsam ist, dass sie ein bestimmtes Verhalten rügen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht toleriert wird und dass bei fortgesetztem Fehlverhalten Konsequenzen drohen. Die Abmahnung bezieht sich immer auf ein Tun, das zukünftig unterlassen werden soll. Das Unterlassen ist das, was die Abmahnung erreichen will. Die Mahnung bezieht sich nicht auf Tun oder Unterlassen, sondern auf die Zeit: "Sie hätten es schon längst tun sollen".

.....

Anschlussinhaber

Er ist die Person, die durch einen Vertrag mit einem Internet Service Provider (Provider) einen Internetzugang benutzt und eventuell anderen Personen den Zugang gewährt. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie dafür, dass gewisse Prüf- und Aufsichtspflichten eingehalten werden.

.....

Anwaltsgebühren

Entgelt (Entlohnung) des Rechtsanwalts aus dem Mandatsvertrag für seine berufliche Tätigkeit in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen. Die Höhe ist gesetzlich durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Die Gebühren bemessen sich in der Regel nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert). Zunächst wird anhand des Gegenstandswertes die Höhe der Einzelgebühr ermittelt, die sich aus § 13 RVG und der dazugehörigen Gebührentabelle ergibt. Vom Umfang der Tätigkeit hängt es dann ab, welche Gebühren mit welchem Faktor der Anwalt in Rechnung stellen kann. Bei außergerichtlicher Tätigkeit kann der Anwalt beispielsweise für das Betreiben eines Geschäfts eine Geschäftsgebühr zu einem Gebührensatz zwischen 0,5 und 2,5 erheben. Dabei darf er aber eine Gebühr von mehr als 1,3 (Schwellenwert) nur fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Sollte sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränken, beträgt die Geschäftsgebühr sogar nur 0,3.

.....

Einstweilige Verfügung

Die einstweilige Verfügung ist ein Bestandteil des vorläufigen Rechtsschutzes. Der vorläufige Rechtsschutz bietet die Möglichkeit, subjektive Rechte bereits vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu schützen. Der Antragsteller muss einen Anspruch auf Unterlassung gegen den Schuldner haben, dessen Sicherung er begehrt. Dabei kann Verfügungsanspruch grundsätzlich nur ein Anspruch sein, der einer vorläufigen Regelung oder Befriedigung zugänglich ist.

.....

Gegenstandswert

Die Höhe der Anwaltsgebühren ist - wie bei den an das Gericht zu zahlenden Gerichtsgebühren - in den meisten Fällen abhängig vom Gegenstandswert (außergerichtliches Verfahren) der Angelegenheit, auch Streitwert (gerichtliches Verfahren) genannt. Der Gegenstandswert wird erst vor Gericht zum Streitwert. Für die Wertberechnung gelten gerichtlich und außergerichtlich dieselben Regelungen wie für die Gerichte bei der Berechnung von Gerichtsgebühren (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Verbindung mit §§ 39 bis 60 Gerichtskostengesetz).

Grundsätzlich kann festgestellt werden:

- ⇒ Bei Geldforderungen ist der Gegenstandswert der Betrag, um den gestritten wird.
- ⇒ Bei Gegenständen entspricht der Gegenstandswert deren Wert (Kaufpreis oder Wiederbeschaffungswert).
- ⇒ Bei wiederkehrenden Leistungen (Mietzins, Pacht, Unterhalt, Arbeitsvergütung) richtet sich der Gegenstandswert nach dem Jahresbetrag (vgl. §§ 41-42, 52 RVG, § 9 Zivilprozessordnung). Wird bei diesen Leistungen lediglich um die Höhe gestritten, ist der Streitwert der Differenzbetrag, der verlangt wird, auf ein Jahr gerechnet.

Zu beachten ist aber:

Auch wenn die gleichen Berechnungsvorschriften gelten, der Streitwert des Gerichts und der des Anwalts können sich durchaus unterscheiden.

Der Gegenstandswert des Anwalts richtet sich nach dessen Auftrag, der des Gerichts nach dem anhängigen Verfahren.

.....

Geschäftsführung ohne Auftrag

Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass es dem Abgemahnten lieber sein wird, außergerichtlich den Streit beilegen zu können, als bei einem verlorenen Prozess mit entsprechenden Gerichts- und Anwaltskosten belastet zu werden. Der Abmahner als "Geschäftsführer" bietet mit der Abmahnung dem Abgemahnten als "Geschäftsherr", ohne dessen Auftrag damit einen billigeren Weg (§§ 677 ff. - Pflichten des Geschäftsführers - BGB).

.....

Hash-Wert

Hash-Wert - (engl.: hash value, "to hash": zerhacken, dt. Bezeichnung: Streuwertfunktion). Der Hash-Wert ist das Ergebnis (Ausgabewert) der Anwendung einer Hashfunktion auf einen Eingabewert. Handelt es sich um eine kryptografische Hashfunktion, so bezeichnet man den Hash-Wert oft als Message Digest (MD). Begriff aus der Informatik, der eine Zahl/Zeichenfolge bezeichnet, die aus einem Dokument oder einem Programm errechnet wird. Vereinfacht vergleichbar mit einer Prüfsumme / Quersumme.

.....

IP-Adresse

Eine IP-Adresse (Internet-Protocol-Adresse) dient zur eindeutigen Adressierung von Rechnern und anderen Geräten in einem IP-Netzwerk. Technisch gesehen ist die Nummer eine 32- oder 128-stellige Binärzahl. Das bekannteste Netzwerk, in dem IP-Adressen verwendet werden, ist das Internet. Dort werden beispielsweise Webserver über IP-Adressen angesprochen (de facto werden alle Rechner im Internet über eine IP-Adresse angesprochen). Die IP-Adresse entspricht funktional der Telefonnummer in einem Telefonnetz.

.....

ISP

Internetdienst(e)anbieter oder Internetdienstleister (engl.: Internet Service Provider, abgekürzt ISP), im deutschsprachigen Raum auch oft nur Provider, weniger häufig auch nur Internetanbieter genannt, sind Anbieter von Diensten, Inhalten oder technischen Leistungen, die für die Nutzung oder den Betrieb von Inhalten und Diensten im Internet erforderlich sind.

.....

Kostenklage

Die Klage ist im Zivilprozess die Verfahrenseinleitung, also der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, durch den Kläger gegen den Beklagten. Eine Art der Klage ist die Kostenklage. Hierbei beantragt der Abmahner (Kläger) eine gerichtliche Entscheidung zur Bezahlung der geforderten Anwaltskosten sowie Schadensersatzforderungen durch den Abgemahnten (Beklagte). Eine Kostenklage ist nur möglich, wenn der Abgemahnte eine Unterlassungserklärung abgegeben, aber die Anwaltsgebühren sowie Schadensersatzforderungen nicht bezahlt hat.

.....

Log-Datum

Durch die Log-Firma dokumentierter Tag im Kalender, meistens mit zusätzlicher Angabe der Zeit (MEZ), wann der vermeintliche Rechtsverstoß getätigt wurde.

.....

Log-Firma

Ein IT-Dienstleistungsanbieter (Softwarehaus, GmbH usw.) welcher im Auftrag eines Rechteinhabers die Internettauschbörsen nach unerlaubten Veröffentlichungen und Verwertungen seiner urheberrechtlich geschütztem Werke mit dem Ziel durchsucht, Beweismittel zu beschaffen und Straftaten gegenüber dem Rechteinhaber abzuwenden. Dabei gerät die Vorgehensweise dieser Firmen europaweit immer mehr in Kritik. Es kann nicht richtig sein, dass die Telekom klare Vorgaben hat, wie eine Telefonrechnung bewiesen werden muss, aber über die Log-Firmen, nach vollkommen unklaren Methoden des Nachweises der Rechtsverletzung, tausende von Strafanzeigen gestellt werden. Teilweise führen diese Strafanzeigen sogar zu Hausdurchsuchungen.

.....

Negative Feststellungsklage

Im Rahmen einer negativen Feststellungsklage kann der Abgemahnte gerichtlich klären lassen, ob eine Abmahnung zu Unrecht erfolgt ist oder ob diese berechtigt war. Dieses Vorgehen bietet sich an, um bei offensichtlich unberechtigten Abmahnungen von der Position des Angegriffenen selbst zum Angriff überzugehen. Ein entsprechendes Verfahren sollte jedoch stets nur mit Unterstützung eines spezialisierten Rechtsanwalts durchgeführt werden. Aufgrund der hohen Streitwerte ist vielfach sogar die Einschaltung eines Anwaltes aufgrund der Zuständigkeit der Landgerichte gesetzlich vorgeschrieben.

.....

P2P-Netzwerk

Ein P2P-Netzwerk bezeichnet ein Netzwerk, in dem die Computer (Clients) nicht zentral über einen Server verbunden sind, sondern direkt miteinander (Peer to Peer - Schnittstelle zu Schnittstelle) kommunizieren. Dadurch können wesentlich mehr Daten übertragen werden, da nicht ein durch Hardware beschränkter Server ein Nadelöhr darstellt. Oft (z.B. eDonkey, BitTorrent) werden jedoch einer oder mehrere zentrale Server eingesetzt, um die Clients untereinander zu koordinieren. Es gibt jedoch auch Systeme, die sich nicht darauf verlassen und komplett Server-unabhängig sind, z.B. Gnutella. Andererseits ist es dadurch schwierig, das Netzwerk zu kontrollieren, wodurch Systeme wie eDonkey problematische Inhalte enthalten können.

.....

Provider

Internetdienst(e)anbieter oder Internetdienstleister (engl.: Internet Service Provider, abgekürzt ISP), im deutschsprachigen Raum auch oft nur Provider genannt.

.....

Rechteinhaber

Inhaber von Verwertungs- oder Persönlichkeitsrechten (siehe Urheberrechtsgesetz).

.....

Router

Wer ein lokales Netzwerk betreibt, in dem mehrere Computer gleichzeitig das Internet nutzen sollen, kommt um einen Router nicht herum. Ein Router erhält beim Verbindungsaufbau eine eigene IP-Adresse im Internet. Senden mehrere Computer aus dem lokalen Netzwerk eine Anfrage ins Internet, kommunizieren sie in erster Linie nur mit dem Router - und der regelt dann den Datenverkehr zum Modem. Für die Vermittlungsstelle macht das kaum einen Unterschied zum Single-PC-Betrieb - alle Anfragen kommen von einem Gerät.

.....

Schadenersatz

Ausgleich eines materiellen oder immateriellen Schadens, der einer Person durch den Schädiger oder den zum Ausgleich Verpflichteten entstanden ist.

Unterschieden werden:

- ⇒ Primäre Schadensersatzansprüche: Sie entstehen unmittelbar durch das schädigende Ereignis, z. B. Beschädigung von Eigentum
- ⇒ Sekundäre Schadensersatzansprüche: Sie entstehen durch die Verletzung einer vertraglichen oder vertragsähnlichen Pflicht, z. B. Schadensersatz anstelle der geschuldeten Vertragsleistung. Norm: § 280 BGB, § 823 BGB

.....

Störerhaftung

Der Anschlussinhaber ist verantwortlich, was über seinen Internetzugang passiert. Wenn er wissentlich seine Prüfpflichten verletzt, kann er neben dem Verletzer als Störer haftbar gemacht werden. Störerhaftung bedeutet für eine Rechtsverletzung in Anspruch genommen zu werden, für welche Dritte die Verantwortung tragen. Der Störer ist nicht Täter oder Teilnehmer der Rechtsverletzung.

.....

Unterlassungserklärung

Die Unterlassungserklärung dient der Ausräumung der Wiederholungsgefahr. In aller Regel wird eine solche Erklärung gemeinsam mit einer Abmahnung eingefordert und auch schon vorformuliert mit geschickt. Die Wiederholungsgefahr ist die Besorgnis, es könne nach der erstmaligen Verletzung eines Rechts oder Rechtsgutes zu erneuten Störungen kommen. Nach ständiger Rechtsprechung wird dies nach erstmaliger Verletzung generell vermutet, nach dem Grundsatz „Wer es einmal tut, der tut es wieder.“

.....

Unterlassungsklage

Die Unterlassungsklage ist der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung, mit der der Kläger eine künftige Beeinträchtigung oder drohende Störung rechtlich abwehren kann. Sie gehört zum Bereich der Leistungsklage. Eine Unterlassungsklage ist nur möglich, wenn der Abgemahnte nicht auf das Abmahn-schreiben reagiert hat. Im Gegensatz zur Kostenklage ist die Unterlassungsklage mit hohen Kosten für den Abgemahnten verbunden.

.....

Urheber

Urheber im privatrechtlichen Sinne (Autor) ist der Erschaffer eines literarischen, künstlerischen oder ähnlichen Erzeugnisses (eines „Werkes“). Für die Bundesrepublik Deutschland definiert § 7 des Urheberrechtsgesetzes: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“.

Urheber kann nur eine natürliche Person sein; die Bestimmungen des LitUrhG und des KunstUrhG, nach denen auch juristische Personen Urheber sein konnten, gelten gem. § 134 UrhG nur noch für Altfälle. Von zentraler Bedeutung für die Urhebereigenschaft ist das Vorliegen eines Werkes im urheberrechtlichen Sinne. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler bei Berechnung der Schutzfristen maßgeblich.

.....

Urheberrechtsgesetz bzw. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

Das Urheberrecht soll geistige Schöpfungen schützen. Ein zentraler Begriff dabei ist die Schöpfungshöhe:

Ein geistiges Werk unterliegt genau dann dem Urheberrecht, wenn es die dafür nötige Schöpfungshöhe hat, also eine eigenständige geistige Schöpfung des Autors ist. Das ist die komplette Voraussetzung!

Der Urheberrechtsschutz gilt ab dem Augenblick, zu dem das geistige Werk für andere wahrnehmbar ist. Die nachvollziehbare Dokumentation des Schöpfungsvorgangs ist aber sinnvoll, damit der Schöpfer seine Urheberschaft nachweisen kann.

Das Urheberrecht besteht aus zwei Teilen:

- ⇒ Die Persönlichkeitsrechte stehen ausschließlich dem Autor zu. Er kann sie nicht verkaufen, höchstens vererben. Zu den Persönlichkeitsrechten gehört das Recht auf Nennung seines Namens oder auf die Unversehrtheit des Werkes. So kann ein Autor verbieten, dass sein Werk auf die neue Rechtschreibung umgestellt wird. Ob er das beim Herausgeber durchsetzen kann, ist eine andere

Frage.

- ⇒ Die Verwertungsrechte kann der Autor weitergeben, sie also z.B. an einen Verlag verkaufen. Der Inhaber der Verwertungsrechte kann allein bestimmen, in welcher Form das Werk vervielfältigt werden darf.

.....

Urteil

Im gerichtlichen Verfahren ist ein Urteil die in der Regel instanzenledigende Entscheidung über den Streitgegenstand, die das erkennende Gericht zumeist (in der Strafgerichtsbarkeit immer) auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlässt. Neben dem Urteil gibt es auch andere Formen gerichtlicher Entscheidungen, beispielsweise Beschlüsse, Anordnungen und Verfügungen. Im deutschen Recht ergehen Urteile im Namen des Volkes. Ein Urteilsspruch wird manchmal auch Verdikt (von mittellateinisch *verdictum* "Wahrspruch" zu lateinisch *vere dictum* „wahrheitsgemäß gesprochen“) genannt.

Vertragsstrafe

Vertragsklausel zur Sicherung der vertraglichen Leistung. Durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird der Schuldner verpflichtet, im Falle der Nichterfüllung oder nicht vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflicht, einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen. Die Vertragsstrafe selbst, die auch Konventionalstrafe oder Strafversprechen genannt wird, ist unselbstständig und vom Bestehen der Hauptpflicht abhängig. Sie muss in dem jeweiligen Vertrag vereinbart werden. Es reicht aber aus, wenn die Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist. Mit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe sollen zwei Funktionen erfüllt werden:

Es soll auf den Schuldner ein zusätzlicher Druck zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflicht ausgeübt werden, und im Falle der Leistungsstörung soll der sonst vom Gläubiger zu führende Schadensbeweis entfallen. Norm: §§ 339 - 343 BGB, § 309 Nr. 6 BGB

.....

Wireless Access Point

Ein Wireless Access Point (WAP, deutsch „Funkzugangsknoten“) ist ein elektronisches Gerät, das als Schnittstelle zwischen einem Funknetz und einem kabelgebundenen Rechnernetz fungiert. Endgeräte stellen per Wireless Adapter eine Funkverbindung zum Wireless Access Point her, der wiederum über ein Kabel mit einem fest installierten Kommunikationsnetz verbunden ist. Für gewöhnlich verbinden Wireless Access Points NoteBooks, PSPs (Endgerät) mit eingebauter Netzwerkkarte (Wireless Adapter) über ein Wireless Local Area Network (Funknetz) mit dem Internet (kabelgebundenes Netz). Ein Wireless Access Point kann zudem im sogenannten Ad-hoc-Modus als zentrale Schnittstelle zwischen mehreren Endgeräten verwendet werden. Auf diese Weise können Geräte wie Computer und Drucker kabellos miteinander verbunden werden.

.....

WLAN

WLAN, Wireless LAN, W-LAN (engl. Wireless Local Area Network) bezeichnet ein „drahtloses“, lokales Funknetzwerk. Die WLAN Technik ist eine willkommene Alternative zum Kabelsalat, der in manchem Privathaushalt durch die Netzwerkinstallation entstanden ist. WLANs sind schnell zu installieren, decken eine große Fläche ab und arbeiten kostengünstig. Dank ständiger Neuentwicklungen erreichen die drahtlosen Netze auch immer höhere Geschwindigkeiten und sind bis auf wenige Ausnahmen in der Lage die nötigen Bandbreiten für alle gängigen Anwendungen zu liefern.

.....

10. Links

10.1. Foren

[Netzwelt.de - Forum](#)⁰¹

[Forum, Verein gegen den Abmahnwahn e.V.](#)⁰²

[Gulli:Board.com](#)⁰³

[Initiative: Abmahnwahn-Dreipage](#)⁰⁴

10.2. Websites Abmahnwesen

[Verein gegen den Abmahnwahn e.V.](#)⁰⁵

[Initiative Abmahnwahn-Dreipage](#)⁰⁶

[RA Dr. Wachs](#)⁰⁷

10.3. Websites News

[Heise Verlag](#)⁰⁸

[Gulli:News](#)⁰⁹

[Golem.de](#)¹⁰

10.4. empfohlene Rechtsanwälte

Anwaltslisten:

[Verein gegen den Abmahnwahn e.V.](#)¹¹

[Initiative Abmahnwahn-Dreipage](#)¹²

⁰¹ <http://www.netzwelt.de/forum/allgemeine-filessharing-diskussionen/>

⁰² <http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/forum/viewforum.php?f=5&sid=0615ae94c4af882bef6b26a05e08ae0a>

⁰³ <http://board.gulli.com>

⁰⁴ <http://abmahnwahn-dreipage.de/forum/>

⁰⁵ <http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/>

⁰⁶ <http://abmahnwahn-dreipage.de/>

⁰⁷ <http://www.dr-wachs.de/>

⁰⁸ <http://www.heise.de/>

⁰⁹ <http://www.gulli.com/news/>

¹⁰ <http://www.golem.de/>

¹¹ <http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/recht/rechtsanwaelte/deutschland/index.html>

¹² <http://abmahnwahn-dreipage.de/Anwalt.html>

11. F.A.Q. (Fragen und Antworten)

In den FAQ werden oft gestellte Fragen beantwortet. Ausführliche Anleitungen findest du in der [Dokumentation](#). Solltest du keine Antworten gefunden haben, kannst du dich mit deinem Problem an die [Foren](#) wenden.

Wenn du ein Thema hast, das unbedingt in der FAQ sein sollte dann [schreibe uns einfach](#).

[Ich wurde abgemahnt, was soll ich tun?](#)

[Wie lang ist die Abmahnung gültig?](#)

[Seid Ihr Anwälte und sind die Antworten verbindlich?](#)

[Ist die Abmahnung eine Mahnung oder Forderung?](#)

[Wie kommen die an meine Daten?](#)

[Ist das nicht ein unbefugtes Ausspähen von Daten?](#)

[Darf der Provider meine Daten einfach weitergeben?](#)

[Was ist eigentlich eine IP-Adresse?](#)

[Dann ist die IP-Adresse zu vergleichen mit dem Kfz.-Kennzeichen beim Auto?](#)

[Ist die IP-Adresse der genetische Fingerabdruck von mir?](#)

[Welche StA oder LG sind verantwortlich?](#)

[Sollte ich mir nicht lieber anwaltliche Hilfe holen?](#)

[Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?](#)

[Bekomme ich Unterstützung vom Verbraucherschutz?](#)

[Welche Möglichkeiten habe ich, auf die Abmahnung zu reagieren?](#)

[Wenn ich zahle, habe ich dadurch ein ruhiges Gewissen?](#)

[Ist Filesharing jetzt noch sicher?](#)

[Schützt mich ein offenes WLAN vor der Abmahnung?](#)

[Kann ich in Störerhaftung genommen werden?](#)

[Es gibt Urteile gegen Filesharer. Soll ich lieber bezahlen?](#)

[Meine Datei, die abgemahnt wird, hat keine Endung.](#)

[Es ist kein P2P-Klient angegeben.](#)

[Die Abmahnung ist nicht per Einschreiben gekommen. Ist sie gültig?](#)

[Es sind keine original Unterschriften/Dokumente vorhanden. Ist die Abmahnung gültig?](#)

[Was ist mit dem Argument „Massenabmahnung“?](#)

Habe ich mit einer Hausdurchsuchung zu rechnen?

Die Datei wurde nicht bis ans Ende runtergeladen. Ist das von Belang?

Ich bin unschuldig, was kann ich tun?

Ich habe die Datei heruntergeladen, was kann ich tun?

Kann man sich nicht zusammenschließen zu einer Sammelklage?

Was ist mit dem Hash-Wert oder dem GUID?

Wenn es zu einem Prozess käme, woher nähme ich das Geld?

Warum sind die Fristen so kurz gehalten?

Wer legt den Streitwert / Gegenstandswert fest?

Wenn die IP illegal gespeichert worden ist, was dann?

Kann ich mehrmals von einer Kanzlei abgemahnt werden?

Liegt eine Gebührenüberhebung nach § 352 StGB vor?

Ist das Betrug, was die da machen?

Was versteht man unter "Geschäftsführung ohne Auftrag"?

Ist es nicht unfair, dass die Provider Geld für die Datenherausgabe bekommen?

Was ist eine Einstweilige Verfügung?

Logg-Datum: März 2006. Dürfen die das?

Wie wird der Versand der Abmahnung vom Abmahner bewiesen?

Was ist ein Mahnbescheid?

Wie sieht so eine abgeänderte bzw. modifizierte UE aus?

Wie lange ist eine Unterlassungserklärung gültig?

Was passiert, wenn ich die Unterlassungserklärung abgebe, aber die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts nicht bezahle?

Was ist eine Strafbewährte Unterlassungserklärung überhaupt?

Was bedeutet die Aussage: "mich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich"?

Ist eine Unterlassungserklärung widerrufbar?

Ich wurde abgemahnt, was soll ich tun?

Zuerst einmal tief durchatmen und dann:

diese Regeln ([Link anklicken](#));⁰¹
die Linkliste-Abmahnwahn ([Link anklicken](#))⁰² sowie
dieses FAQ (engl.: Frequently Asked Questions, für häufig gestellte Fragen und Antworten zu einem Thema) durchlesen.

Hier werden schon auf die meisten Fragen die passenden Antworten gegeben.
Grundvoraussetzung:

Lesen!

[📄 Nach oben](#)

Wie lang ist die Abmahnung gültig?

Nach § 195 BGB i.V.m. §102 UrhG beginnt die **dreijährige Verjährungsfrist** am Ende des Jahres ("Silvesterverjährung"), in dem das Schreiben kam und kann durch konkrete Absprachen zwischen den Parteien und einem Mahnverfahren unterbrochen werden, nicht aber durch ein Folgeschreiben der Abmahner!

[📄 Nach oben](#)

Sind Sie Anwälte und sind die Antworten verbindlich?

Wir sind keine Anwälte. Aber die Antworten basieren auf den Erfahrungen vieler Abgemahnter, wir haben die getroffenen Aussagen sorgsam recherchiert und durch unseren Berater, Herrn RA Dr. Wachs, auf die juristische Richtigkeit hin überprüfen lassen.
Es gibt keine 100%-ige Sicherheit, die dann auch noch kostengünstig ist.
Es sind Empfehlungen, bei welchen Sie im Endeffekt dennoch selbst entscheiden müssen, was Sie tun.

[📄 Nach oben](#)

⁰¹<http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/regeln/index.html>

⁰²http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/neuigkeiten/wer_mahnt_was_ab/index.html

Ist die Abmahnung eine Mahnung oder Forderung?

Nein.

Die Abmahnung stellt ein außergerichtliches Vergleichsangebot dar.
Dieses Angebot können Sie annehmen oder ablehnen.

[🏠 Nach oben](#)

Wie kommen die an meine Daten?

- ⇒ Daten (IP, Datum, Uhrzeit, File, Hash-Wert oder GUID) werden geloggt.
- ⇒ E-Mail an den Provider mit der Aufforderung um Speicherung der Daten für die Strafverfolgungsbehörden,
- ⇒ Variante 1:
 - Anzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft,
 - Die Staatsanwaltschaft ermittelt über die IP-Adresse bei den Providern, den Anschlussinhaber (gemäß §113 TKG),
 - Daten werden an die Anwälte übermittelt oder Anwälte nehmen Akteneinsicht,
- ⇒ Variante 2:
 - Antrag auf einen Richterbeschluss gemäß § 101 Abschn. 9 UrhG,
 - Abmahner geht mit dem genehmigten Richterbeschluss zum Provider,
 - Provider beauskunftet Name und Anschrift des AI
- ⇒ Serienbrief und fertig ist das Angebot

[🏠 Nach oben](#)

Ist dies nicht ein unbefugtes Ausspähen von Daten?

Die Vorgehensweise der Abmahner erfüllt nicht den Tatbestand des unbefugten Ausspähens von Daten:

- ⇒ der Abmahner ruft die relevanten Daten nicht selbst ab, sondern erhält sie nach eigenen Angaben von der Mandantin und ihrer Anti Piracy Firma.
- ⇒ Seitens der Mandantin als Inhaberin der Urheberrechte liegt auch bei Ein- und Zwischenschaltung der Anti Piracy Firma kein unbefugtes Beschaffen von Daten vor.
- ⇒ diese Abfrage dient zur Beschaffung von Beweismitteln und Abwehr von Straftaten gegenüber der Rechteinhaberin.
- ⇒ der Teilnehmer einer Tauschbörse stellt bewusst seinen Rechner für andere zur Datenübertragung zur Verfügung.

Quelle: Generalstaatsanwalt Nürnberg

[🏠 Nach oben](#)

Darf der Provider meine Daten einfach weitergeben?

Jeder Provider muss, gemäß dem staatsanwaltlichen Auskunftsverlangen lt. §113 TKG, die Verbindungsdaten zur geloggtten IP-Adresse den Strafermittlungsbehörden mitteilen. Darüber darf und braucht er Euch nicht informieren und erteilt Euch weder telefonisch noch schriftlich darüber Auskunft. Seit dem 01. September 2008, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Umsetzung geistigen Eigentums, ist auch ein Richterbeschluss notwendig. Liegt ein Richterbeschluss vor, muss der Provider dem Abmahner Auskunft erteilen.

[🏠 Nach oben](#)

Was ist eigentlich eine IP-Adresse?

Eine IP-Adresse (Internet-Protocol-Adresse) dient zur eindeutigen Adressierung von Rechnern und anderen Geräten in einem IP-Netzwerk. IP-Adressen erlauben eine logische Adressierung von Geräten (Hosts) in IP-Netzwerken wie z.B. dem Internet. Ein Host besitzt dabei mindestens eine eindeutige IP-Adresse. IP-Adressen der IP Version 4 erscheinen normalerweise als Folgen von vier Zahlen, die durch einen Punkt getrennt werden, z.B. 192.168.0.34 oder 127.0.0.1.

[🏠 Nach oben](#)

Welche Staatsanwaltschaft oder Landgericht ist verantwortlich?

Verantwortlich ist immer die Staatsanwaltschaft am Hauptsitz des Rechteinhabers. Dort können Sie auch nach §19 + 34 BDSG einen Antrag auf Auskunftserteilung stellen, ob gegen Sie ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. In der Regel dauert es ca. 3 Monate. Natürlich bekommen Sie bei laufenden Ermittlungen keine Auskunft und Sie müssen das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens besitzen (nicht zu verwechseln mit dem Aktenzeichen der Abmahner).

Beim Richterbeschluss ist immer das Landgericht am Hauptsitz des Providers zuständig.

[🏠 Nach oben](#)

Dann ist die IP-Adresse zu vergleichen mit dem Kfz.-Kennzeichen beim Auto?

Ein normaler Internetnutzer, der über einen Access-Provider einen Internetanschluss mietet, bekommt meist keine ständige (fixe) IP-Adresse zugewiesen, sondern eine sogenannte dynamische, d.h. er erhält aus den dem Provider zur Verfügung stehenden Nummernvorrat eine zugewiesen, die gerade frei ist (dynamisch vergebene IP-Adresse)

Eine IP-Adresse ist weder mit einer Rufnummer oder einem Telefonanschluss vergleichbar, noch kann man Vergleiche mit anderen bestehenden Einrichtungen ziehen.

Beispiel:

- ⇒ Beim Telefonieren ruft die Person A die Person B an. Das Bedürfnis an Verschleierung der Identität des Anrufers ist dabei äußerst gering. Wenn es erfolgt, so stecken ohnedies meist zweifelhafte Gründe dahinter.
- ⇒ Beim Surfen sucht die Person A die Websites von B, C und D auf und betrachtet dort bestimmte Seiten. Das Bedürfnis an Anonymität ist hier enorm.
- ⇒ Auch das Kfz-Kennzeichen reicht bei weitem nicht an die Problematik heran, bewegen sich Kraftfahrzeuge doch vorwiegend im öffentlichen Verkehr, jedenfalls aber nicht in den eigenen vier Wänden. Selbst wenn man jeder Person ein Kennzeichen verpassen würde, wäre das noch nicht identisch mit der Wirkung einer IP-Adresse.
- ⇒ Erst wenn man diese zusätzlich auf Schritt und Tritt mit einer Kamera überwachen würde, hätte man eine ähnliche Wirkung erreicht. So wie der Internetnutzer auf Blick und Klick anhand seiner IP-Adresse überwacht wird, würde jegliche Tätigkeit der Person in der realen Welt festgehalten.
- ⇒ Wichtigstes Argument: Als Privatperson kann ich bei der Zulassungsstelle, wenn ich es plausibel erkläre, den Halter eines Kfz-Kennzeichen ermitteln und mir nennen lassen. Soviel zur Einschätzung der Wertigkeit eines Kfz-Kennzeichen mit der einer IP-Adresse.

[⬆ Nach oben](#)

Sollte ich mir nicht lieber anwaltliche Hilfe holen?

Natürlich ist von dem Beauftragen eines Rechtsanwaltes nicht abzuraten.

Wichtig:

- ⇒ der Anwalt muss auf Urheberrecht spezialisiert sein.
Ein "Familienanwalt" rät aus Überschätzung schnell zu falschen Handlungen.

Wo finde ich so einen spezialisierten Anwalt? [Hier!](#)⁰¹

[⬆ Nach oben](#)

⁰¹<http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/recht/rechtsanwaelte/deutschland/index.html>

Ist die IP-Adresse der genetische Fingerabdruck von mir?

Nein, denn die geloggte dynamische IP-Adresse aus der Abmahnung hat nur hinsichtlich eines Punktes Aussagekraft: Sie sagt aus, dass jemand zu einer bestimmten Uhrzeit/Datum den Internetanschluss des Providers XYZ genutzt hat. Wer, wo, wie und womit, ist daraus nicht ersichtlich!

Sie können sie [hier](#)⁰¹ selbst überprüfen. Sie ist zu diesem Zeitpunkt ein technisches und rechtliches Nullum ohne Aussagekraft. Individualisiert wird sie erst durch die Verknüpfung mit den Daten des ISP, da er jetzt einen Anschlussinhaber herausfiltert. Selbst nach dem staatsanwaltlichen Auskunftsverlangen gemäß §113 TKG ist nur der Anschlussinhaber über den Provider ermittelt worden, nicht aber wer, wo, wie und womit jemand diesen Rechtsverstoß begangen hat.

Technisch erklärt:

- ⇒ Die Bezeichnung „genetischer Fingerabdruck“ ist nicht ganz richtig. Innerhalb eines sog. "Subnetzes" (einem Netzabschnitt) muss eine IP-Adresse eindeutig sein. Es kann aber sein, dass manche IP-Adressen eines Subnetzes nach außen hin nicht sichtbar sind, d.h. dass bei der Kommunikation mit einem anderen Subnetz mehrere Computer dieselbe IP-Adresse verwenden.
- ⇒ Fehlerhafte Telefonabrechnungen: dies kommt öfter vor, als Sie denken, bei Flatrates wird aber dieser Sachverhalt fast nicht kontrolliert
- ⇒ IP-Trojaner (Troj./Dloader-IP)
- ⇒ IP-Spoofing
- ⇒ unberechtigte Dritte (Bild im [Link](#)⁰² einfach vergrößern)

[📄 Nach oben](#)

Bekomme ich Unterstützung vom Verbraucherschutz?

Nein.

Auch der Verbraucherschutz schützt nicht vor Massenabmahnungen.

Auch hier spielt wieder die Problematik der Urheberrechtsverletzung die ausschlaggebende Rolle.

[📄 Nach oben](#)

⁰¹<http://www.utrace.de/>

⁰²<http://www.bilder-hochladen.net/files/337c-p-jpg.html>

Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?

Keine Rechtsschutzversicherung in Deutschland trägt die Kosten von Straftaten bei Urheberrechtsverletzungen. Hier sind die zu erwartenden Kosten einfach zu hoch für die Versicherung. Es wird in der Regel aber ein einmaliges Beratungsgespräch übernommen. Die Höhe der Kostenübernahme ist aber von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich. Informieren Sie sich einfach bei Ihrer Rechtsschutzversicherung.

[📄 Nach oben](#)

Welche Möglichkeiten habe ich, auf die Abmahnung zu reagieren?

Zu den möglichen Vorgehensweisen eines Abgemahnten wird in unserem Regelwerk ausführlich eingegangen.

Link: [Regelwerk](#)⁰¹

Wichtig!

Der Abgemahnte muss auf das Abmahnschreiben reagieren.

Dies erfolgt mit unserer einfachen modifizierten Unterlassungserklärung ([Link](#))⁰²

[📄 Nach oben](#)

Ist Filesharing jetzt noch sicher?

Überall da, wo die eigene IP-Adresse zu loggen ist, ist das Filesharing die unsicherste Sache der Welt.

BitTorrent, eMule, BearShare, etc. sind unsicher, darüber sollten Sie sich klar sein, wenn Sie sharen.

[📄 Nach oben](#)

⁰¹<http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/regeln/index.html>

⁰²http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/mod_ue/index.html

Wenn ich zahle, habe ich dadurch ein ruhiges Gewissen?

Ja, aber nur in diesem einen Abmahnfall.

Sie können aber bei weiter unüberlegtem Download-Verhalten für weitere Verstöße gegen das Urheberrecht, erneut abgemahnt werden.

Haben Sie eine Unterlassungserklärung, egal ob original oder modifiziert, für eine Datei oder alle Werke eines RI abgegeben und Sie werden danach für eben diese Sache nochmals geloggt und abgemahnt, dann wird in jedem Fall zu den neuen Abmahnforderungen die angedrohte Vertragsstrafe fällig, in der Regel = 5.100,00 Euro!

[!\[\]\(c3d993ca47bfe2a953c700506ce31fa0_img.jpg\) Nach oben](#)

Schützt mich ein offenes WLAN vor der Abmahnung?

Jein.

Ein Gerichtsstand legt fest:

Nein

Es ist nämlich möglich, dass ein Dritter über ein vorhandenes unverschlüsseltes WLAN-Netz Zugriff auf den Anschluss genommen hat. Es ist einem Anschlussinhaber aber zuzumuten, zumindest Standardmaßnahmen zur Verschlüsselung des Netzwerkes zu ergreifen; ansonsten verschafft er nämlich objektiv Dritten die Möglichkeit, sich hinter seiner Person zu verstecken und im Schutze der von ihm geschaffenen Anonymität ohne Angst vor Entdeckung ungestraft Urheberrechtsverletzungen begehen zu können vgl. OLG Düsseldorf, LG Düsseldorf, Urteil v. 16.07.2008, Az. 12 O 195/08).

Ein anderer Gerichtsstand legt fest:

Ja

Der Betreiber eines WLAN-Netzes haftet erst ab Kenntnis konkreter Missbrauchsfälle und nicht bereits wegen der abstrakten Gefahr einer rechtswidrigen Nutzung durch beliebige Dritte. Die Sicherung des WLAN-Netzes ist nur im verhältnismäßigen Umfang erforderlich OLG Frankfurt a.M. (Urteil vom 01.07.2008 - Az. 11 U 52/07).

Grundsätzlich:

Ein WLAN-Netz sollte abgesichert sein mit einem Verschlüsselungssystem (WEP, WPA, WPA2 usw.) sowie kryptografischem Passwort (siehe Punkt 4.3.).

[!\[\]\(4f6bf54ae7e4144a72d78316053e412d_img.jpg\) Nach oben](#)

Kann ich in Störerhaftung genommen werden?

Da die Verfolger der Rechtsverstöße aus technischen und rechtlichen Gründen meist nur der Anschlussinhaber habhaft werden, versuchen sie, diese zur Verantwortung zu ziehen. Die Medienindustrie hat dazu eine Kampagne mit dem Motto:

"Eltern haften für ihre Kinder"

gestartet. Eine solche Haftung ist aber nur in Ausnahmefällen gegeben und setzt allerdings voraus, dass der Störer die ihm zumutbaren Prüfpflichten verletzt hat.

[⬆ Nach oben](#)

Es gibt Urteile gegen Filesharer. Soll ich lieber bezahlen?

Ja es stimmt, es gibt Urteile. Wenn Sie bezahlen, haben Sie Ruhe in diesem Fall. Sollte man unberechtigt abgemahnt sein, sollte man kämpfen.

[⬆ Nach oben](#)

Meine Datei, die abgemahnt wird, hat keine Endung.

Ist im Prinzip nicht wichtig, da im BitTorrent-Netzwerk auch Ordner angeboten werden, die dann keine Dateiendung besitzen.

Auch besteht die Möglichkeit, dass die „fehlerfreie“ Software der Log-Firmen fehlerhaft ist.

[⬆ Nach oben](#)

Es ist kein P2P-Klient angegeben.

Sie werden, seit es mehrere Probleme mit der „fehlerfrei“ arbeitenden Software in der Erfassung gab, fast nicht mehr angegeben.

Das ist aber nicht von Bedeutung. Sie halten ja trotzdem das Abmahnschreiben in den Händen. Mittlerweile werden ja sogar nur übliche P2P-Klienten benutzt.

[⬆ Nach oben](#)

Die Abmahnung ist nicht per Einschreiben gekommen. Ist sie gültig?

Der Abmahner ist nur verpflichtet, nachzuweisen, dass er die Abmahnung verschickt hat. Es ist dabei völlig egal, ob es ein frankierter Brief oder ein Einschreibe-Brief ist. Er ist nicht verpflichtet, Ihnen zu beweisen, dass Sie ihn auch bekommen haben. Denn wenn Sie postalisch nicht erreichbar gewesen wären, würde seitens der Post die Abmahnung ja wieder zurückgehen. Zu behaupten, man habe das Schreiben nicht bekommen, schützt also nicht.

Zustellungsarten einer Abmahnung:

- ⇒ einfacher Brief,
- ⇒ Einwurf-Einschreiben,
- ⇒ Einschreiben/Rückschein,
- ⇒ Fax,
- ⇒ E-Mail,
- ⇒ sonstige Zustellungsart (Telefon).

“Ich kann die Beliebtheit des Einschreibens hier gar nicht nachvollziehen. Das ist doch nur rausgeworfenes Geld. Das Schreiben wird dadurch weder gehaltvoller noch wichtiger.“

Dr. Frank Eikmeier

[⬆ Nach oben](#)

Es sind keine original Unterschriften/Dokumente vorhanden? Ist die Abmahnung gültig?

Nach Meinung des LG Hamburg müssen (keine) Originaldokumente beiliegen, gegenteiliger Ansicht ist OLG Düsseldorf.

Nein:

LG Hamburg, Urteil vom 29.04.2008, Az. 312 O 913/07

LG Köln, Urteil vom 18.07.2007 Az. 28 O 480/06

LG Berlin, Urteil vom 01.04.2008, Az. 16 O 778/07

Ja:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2006, Az. I-20 U 22/06

LG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.08, Az. 12 O 393/07

[⬆ Nach oben](#)

Was ist mit dem Argument „Massenabmahnung“?

Tut mir leid, mit diesem Richter-Urteil (siehe ganz unten) ist das Argument Massenabmahnung vom Tisch. Jeder RA kann es zwar als eine Art „Strategie“ nutzen, es bringt aber keinerlei Nutzen für den Abgemahnten!

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt ist es "ohne weiteres nachvollziehbar und nicht zu missbilligen", wenn gesetzestreue Unternehmen Mitbewerber mit juristischen Mitteln zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zwingen wollen.

Dies gelte auch bei der Versendung von 200 in etwa gleicher Abmahnungen. Maßgeblich für die Sicht des OLG war das finanzielle Risiko des abmahnenden Unternehmens. Schließlich trage der Abmahnende im Falle der unberechtigten Abmahnung die Gebühren für den von ihm beauftragten Advokaten und habe zusätzlich entstehende Kosten für den Gegenanwalt und das Gericht zu übernehmen, falls der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt wird.

Aufgrund dieses hohen Risikos könne laut Richterspruch nicht von Missbrauch ausgegangen werden. Vielmehr folge aus der Vielzahl der Abmahnungen und der Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen, dass es sich bei der Nichteinhaltung der Informationspflichten um einen "verbreiteten Missstand" handle.

[Link - Urteil](#)⁰¹

[⬆ Nach oben](#)

Habe ich mit einer Hausdurchsuchung zu rechnen?

Wegen einer einzigen Datei - mit 99,99%-iger Wahrscheinlichkeit - nicht!

Grundlegend ist festzustellen, dass die Abmahnung zunächst unabhängig von der strafrechtlichen Ermittlung ist. Strafrecht und Zivilrecht haben nichts miteinander zu tun!

Sollten die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungspersonen eine Hausdurchsuchung (mit entsprechenden Beschluss) durchführen wollen, werden sie es tun.

[⬆ Nach oben](#)

⁰¹<http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/bynoteid/EED3B081FDDE4A33C125724B0043DBA5?Opendocument>

Die Datei wurde nicht bis zu Ende runtergeladen. Ist das von Belang?

Abmahner:

Ob nun die Datei bis zum Ende geladen wurde, ob sie funktionstüchtig ist oder sogar eine Fakedatei ist, soll egal sein, da der Versuch schon strafbar ist. Aber so etwas wird erst vor Gericht entschieden.

Beispiel:

“Dabei wurde zum Zwecke des Beweises hier über Ihren Internetanschluss die entsprechende Filmdatei heruntergeladen und gesichert. Insoweit sei rein vorsorglich angemerkt, dass selbst ein Einwand Ihrerseits, keinen ganzen Film, sondern nur einen "Filmschnipsel" zum Download angeboten zu haben, nicht greifen würde. Es wurde bereits höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof (Urteil vom 20.11.2008 - Az. I ZR 112/06 Metall auf Metall) festgestellt und entschieden, dass bereits "kleinste Fetzen" eines Werkes urheberrechtlich geschützt sind.“

Abgemahnter:

Es ist nicht egal. Man könnte maximal die Erstbegehungsgefahr beseitigen. Das bedeutet eine minimal ausgerichtete Unterlassungserklärung. Es bestünde ein Unterlassungsanspruch mit gemäßigttem Gegenstandswert, aber kein Anspruch auf Schadensersatz.

[🏠 Nach oben](#)

Ich bin unschuldig, was kann ich tun?

Es klingt nach einem Widerspruch, aber wenn ich unschuldig bin, gebe ich eine einfache modifizierte Unterlassungserklärung ab - weiter nichts!
Ein Abgemahnter hat so die besten Erfolgsaussichten in einer möglichen Kostenklage.

[🏠 Nach oben](#)

Ich habe es heruntergeladen, was kann ich tun?

Am besten sind nach unserer Erfahrung diejenigen gefahren, die eine einfache modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben sowie keine Zahlung getätigt haben.
Ansonsten hier weiterlesen: [Link](#)⁰¹

[🏠 Nach oben](#)

⁰¹<http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/informationen/regeln/index.html>

Kann man sich nicht zusammenschließen zu einer Sammelklage?

In Deutschland sind Sammelklagen in der Form der *Class action* (USA) nicht zulässig. Aber es besteht ein BGH-Urteil, in dem eine Sammelklage eines Verbraucherverbandes möglich war.

[Urteil - anklicken!](#)⁰¹

[⬆ Nach oben](#)

Was ist mit dem Hash-Wert oder dem GUID?

Wen es interessiert, der sollte einfach "googeln".

Weiterführende Links: [Atomuhr](#)⁰², [Hash-Wert](#)⁰³, [FileWatch](#)⁰⁴, [DigiProtect](#)⁰⁵

[⬆ Nach oben](#)

Wenn es zu einem Prozess käme, woher nähme ich das Geld?

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- ⇒ Gehen Sie zum Amtsgericht und beantragen Sie einen Rechtsberatungshilfsschein. Antrag ausfüllen, Dauer der Bearbeitung: ca. 3 Tage. Mit diesem Schein können Sie dann ein Beratungsgespräch mit einem Anwalt Ihrer Wahl führen. Hinzu kommt eine Zuzahlung von 10,00 Euro.
- ⇒ Falls es zu einem Prozess käme, und Sie kein Geld haben, gehen Sie wieder zum Amtsgericht und beantragen dort Prozesskostenhilfe.

Link: [Wikipedia](#)⁰⁶

[⬆ Nach oben](#)

⁰¹<http://www.jurablogs.com/de/go/bgh-sammelklage-durch-verbraucherverband-bei-erstattungsanspruechen-wegen-ec-karten>

⁰²<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/Atomuhr.pdf>

⁰³<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/HashDateien.pdf>

⁰⁴[http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/PDF/Gedanken zu FileWatch.pdf](http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/PDF/Gedanken%20zu%20FileWatch.pdf)

⁰⁵[http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/PDF/Gedanken zum Gutachten DigiProtect.pdf](http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/PDF/Gedanken%20zum%20Gutachten%20DigiProtect.pdf)

⁰⁶<http://de.wikipedia.org/wiki/Prozesskostenhilfe>

Warum sind die Fristen so kurz gehalten?

Die in einer Abmahnung enthaltenen Fristen sind in der Regel äußerst kurz!
Da in Wettbewerbssachen eine Eilbedürftigkeit grundsätzlich vermutet wird, sind kurze Fristen angemessen und üblich. In der Praxis heißt das fünf bis vierzehn Tage. Es reicht aus, wenn dem Abgemahnten die Zeit bleibt, rechtlichen Rat einzuholen. Dies können Sie zur Not in ein bis zwei Tagen. Wir vermuten, dass durch diese Taktik der Abgemahnte so wenig Zeit wie möglich bekommen soll, um anwaltlich reagieren zu können.

[⬆ Nach oben](#)

Wer legt den Streitwert / Gegenstandswert fest?

Der Gegenstandswert wird von den Anwälten festgesetzt. Aus diesem Gegenstandswert ermitteln sich die hohen Gebühren. Sollte es zu einer Verhandlung kommen, wird aus dem Gegenstandswert der Streitwert. Regelmäßig wird er dann unten korrigiert.
Die hohen Summen sind Teil der Drohkulisse der Abmahner.

[⬆ Nach oben](#)

Wenn die IP illegal gespeichert worden ist, was dann?

Wenn sich die Log-Firmen oder die Abmahner die IP-Adresse illegal beschaffen würden, würden sie sich natürlich selbst strafbar machen. Aber der Abgemahnte müsste es dann beweisen können.

[⬆ Nach oben](#)

Kann ich mehrmals von einer Kanzlei abgemahnt werden?

Natürlich. Bei sorglosem Filesharing sind Mehrfach-Abmahnungen nichts Ungewöhnliches. So berichtete RA Christian Solmecke in einer Sendung von nrw-tv von einem Mandanten, der zehn Abmahnungen - allerdings von unterschiedlichen Abmahnkanzleien - erhalten hat. Uns selbst ist ein Fall bekannt wo ein Abgemahnter 8-mal in einem Zeitraum von 3 Monaten von U+C, vormals KuW, für jeweils ein anderes File abgemahnt wurde. Aktuell ist mit Mehrfachabmahnungen rund um die Kanzlei Nümann + Lang sowie Rechteinhaber DigiProtect zu rechnen.

[📄 Nach oben](#)

Liegt eine Gebührenüberhebung nach § 352 StGB vor?

Nein, denn

- ⇒ bei der Abmahnkanzlei handelt es sich nicht um einen Amtsträger,
- ⇒ der Abmahnanwalt kann eine Geschäftsgebühr nach VV RVG erheben.

[📄 Nach oben](#)

Ist das Betrug, was die da machen?

Nein.

Das Verhalten des Abmahners erfüllt nicht den Tatbestand des Betrugs, genauso wenig wie die der Erpressung, Verleumdung oder der Nötigung.

Der Abmahner darf im Rahmen des Mandates grundsätzlich von einem Anspruch gegen den ermittelten Rechtsverletzer ausgehen und diesen Anspruch auf die angezeigte Art geltend machen.

Generalstaatsanwalt Nürnberg

[📄 Nach oben](#)

Was versteht man unter "Geschäftsführung ohne Auftrag"?

Eine Abmahnung, so merkwürdig es sich anhört, dient den Interessen beider Parteien. Der Abgemahnte profitiert davon, dass er über sein Verhalten aufgeklärt wird und künftig diese Fehler vermeiden kann. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass es dem Abgemahnten lieber sein wird, außergerichtlich den Streit beilegen zu können, als bei einem verlorenen Prozess mit entsprechenden Gerichts- und Anwaltskosten belastet zu werden. Der Abmahner als "Geschäftsführer" bietet mit der Abmahnung dem Abgemahnten als "Geschäftsherrn", ohne dessen Auftrag (GoA), damit einen billigeren Weg.

- § 97 UrhG (aus dem Schadensersatzanspruch heraus)
- § 12 Abs. 1 UWG (Anspruchsdurchsetzung)
- §§ 683, 677, 670 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag, verschuldensunabhängig)
- § 97a Abs. 1 UrhG
- § 823 BGB (unerlaubte Handlung)

[🏠 Nach oben](#)

Ist es nicht unfair, dass die Provider für die Datenherausgabe Geld bekommen?

Nein (jedenfalls von gesetzlicher Seite aus betrachtet), dies ist im §113 TKG, Abs.2, Satz 2+3 geregelt:

"Im Falle einer Auskunftserteilung wird dem Verpflichteten durch die ersuchende Stelle eine Entschädigung gewährt." Auch beim Richterbeschluss gem. § 101 Abs. 9 UrhG, soll die Entschädigungshöhe festgelegt werden und durch den Verletzten bezahlt werden.

[🏠 Nach oben](#)

Was ist eine Einstweilige Verfügung?

Gibt der Abgemahnte **keine** strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, besteht das Risiko, dass der Abmahner binnen kurzer Zeit bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung erwirkt. Eine solche "Schnell-Entscheidung" wird, wenn der Antragsteller bzw. der Abmahner seinen Fall ausreichend darlegt und die vorgetragenen Tatsachen glaubhaft machen kann, ohne mündliche Verhandlung in seinem Sinne erlassen!

In dem Beschluss werden dann auch die Kosten dieser einstweiligen Verfügung dem Abgemahnten ("Antragsgegner") auferlegt.

Diese Kosten belaufen sich - abhängig vom Streitwert - leicht auf mehrere tausend Euro.

Natürlich kann man Widerspruch einlegen. Aber es ist zeit-, geld- und nervenaufwendig!

[🏠 Nach oben](#)

Logg-Datum: März 2006. Dürfen die das?

“Wenn der Rechteinhaber zu lange wartet, bis er gegen eine ihm bekannte Rechtsverletzung vorgeht, so mag man ihm das Rechtsschutzbedürfnis für eine einstweilige Verfügung absprechen können.

Dem Abmahner stehen maximal 14 Tage zur Verfügung, nach dem Motto: „Erst trödeln, aber dann hetzen – das kann nicht richtig sein“. Letztlich müsste man darauf abstellen, wann der Rechtsinhaber bzw. seine anwaltliche Vertretung Kenntnis von der Hausadresse (nicht der IP-Adresse/Log-Zeitpunkt) erlangte. Erst dann kann man ihm ein „Trödeln“ vorwerfen, weil er vorher noch nicht umfassende Kenntnis von der Rechtsverletzung hatte bzw. ansonsten fällt die Verschleppung nicht in seinen Verantwortungsbereich. Zumindest würden die Gerichte nach meiner Einschätzung so urteilen.

Letztlich kommt es aber nach meiner Auffassung für die Rechtsstreitigkeiten nicht zwingend auf diese Frage an, weil der Rechtsinhaber selbst, wenn ihm der einstweilige Rechtsschutz verschlossen wäre, er, solange die Forderung nicht verjährt ist, immer noch im Hauptsacheverfahren klagen könnte.“

RA Dr. A. Wachs

⇒ Verjährungsfrist = 3 Jahre!

[🏠 Nach oben](#)

Wie sieht so eine abgeänderte bzw. modifizierte UE aus?

Hier finden Sie ein Musterschreiben:

Link: [Zum Muster einer modifizierten Unterlassungserklärung⁰¹](#).

[🏠 Nach oben](#)

⁰¹<http://www.zahnarzt-dr-mueller.com/Musterregekwerk/Musterbrief%20mod.%20UE.doc>

Wie wird der Versand der Abmahnung vom Abmahner bewiesen?

Jede Kanzlei verfügt in der Regel über:

- ⇒ ein geordnetes Postausgangsbuch,
- ⇒ einen Fristenkalender und
- ⇒ die Handakte.

Daraus ergibt sich lückenlos, welche Schreiben wann herausgegangen sind.

Der BGH hat in einer jetzt publizierten Entscheidung (BGH, Beschluss v. 21.12.2006, I ZB 17/06, abgedruckt in GRUR 7/2007, 629) die herrschenden Meinung bestätigt:

“ Den Beklagten, der sich mit der Behauptung der fehlenden Abmahnung auf § 93 ZPO beruft, trifft grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer dem Kläger die Prozesskosten auferlegenden Entscheidung nach § 93 ZPO. Der Kläger sei im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast lediglich gehalten, substantiiert darzulegen, dass das Abmahnschreiben versandt worden sei. Können nicht festgestellt werden, ob die Abmahnung dem Beklagten zugegangen sei oder nicht, sei für eine Kostenentscheidung nach § 93 ZPO kein Raum. Für die Praxis bedeutet dies eine erhebliche Beweiserleichterung.“

Es genügt fortan, das Absenden einer Abmahnung zu beweisen.

Hierfür genügt z. B. die Bestätigung eines Zeugen, der bekundet, dass ein korrekt adressierter Brief zur Post gegeben wurde.

[⬆ Nach oben](#)

Was ist ein Mahnbescheid?

Das Mahnverfahren dient in Deutschland der vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen, ist in § 688 ff. ZPO geregelt und nicht zu verwechseln mit außergerichtlichen Mahnungen durch Unternehmen, Rechtsanwälte oder Inkassobüros.

Das Mahnverfahren ermöglicht die Vollstreckung einer Geldforderung ohne Klageerhebung, also auch ohne Urteil. Das Verfahren wird von einem Rechtspfleger oder sogar voll automatisiert durchgeführt, ohne dass in jedem Fall geprüft wird, ob dem Antragsteller der Zahlungsanspruch tatsächlich zusteht.

Das Mahnverfahren ist damit eine schnelle und kostensparende Alternative zum gewöhnlichen Zivilprozess, die sich besonders für Ansprüche eignet, über die kein Streit besteht.

- ⇒ Nach erfolgtem Widerspruch muss der Abmahner jedoch klagen, um an das Geld zu gelangen!

[⬆ Nach oben](#)

Wie lange ist eine Unterlassungserklärung gültig?

Für die Abgemahnten trifft zu:

- ⇒ § 11 Abs.3 UWG,
- ⇒ § 199 Abs.3, Satz 2 BGB,
- ⇒ § 102 UrhG i.V.m. Abschnitt 5 Buch I BGB und § 852 BGB,
- ⇒ sowie die Absolute Verjährung § 199 Abs.1,

Gültigkeit = 30 Jahre

[⬆ Nach oben](#)

Was passiert, wenn ich die Unterlassungserklärung abgebe, aber die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts nicht bezahle?

In diesem Fall muss der Abmahnanwalt den Kostenerstattungsanspruch seines Mandanten einklagen, wobei sich die Kosten für das Gerichtsverfahren nach dem geringen Streitwert der geltend gemachten Gebühren richten. In diesem Rechtsstreit wird dann auch die Frage der Berechtigung der Abmahnung entschieden. Das Prozesskostenrisiko wird somit deutlich verringert.

[⬆ Nach oben](#)

Ist eine Unterlassungserklärung widerrufbar?

Nein!

Ein Widerruf oder Kündigung einer einmal abgegebenen mod. UE ist fast nicht möglich, nur in Ausnahmefällen, also wenn sich ein Gesetz ändert. Da aber nicht damit zu rechnen ist, dass Filesharing legalisiert wird, sollte man sich über die Tragweite einer einmal abgegebenen Unterlassungserklärung im Klaren sein.

Sollten sich aber doch Gesetze diesbezüglich ändern oder ganz wegfallen, braucht keine separate Kündigung geschrieben werden, da unsere mod. UE diesen Fall vorsorglich thematisiert.

[⬆ Nach oben](#)

Was ist eine Strafbewährte Unterlassungserklärung überhaupt?

Eine Abmahnung ist die formale Aufforderung einer Person an eine andere Person, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen. Die Abmahnung hat die Funktion, Streitigkeiten auf direktem und kostengünstigem Weg ohne Einschaltung eines Gerichts beizulegen. Sie ist aus Sicht des Verletzten notwendig, um dem Risiko zu begegnen, dass die gegnerische Seite eines gerichtlichen Verfahrens ihre Unterlassungspflicht sofort anerkennt, wenn sie auch sonst keinen Anlass zum Betreiben des Verfahrens gegeben hat (vgl. § 93 ZPO). In einem solchen Fall hat der Verletzte die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten selbst zu tragen.

Mit einer Unterlassungserklärung verpflichtet sich derjenige, der sie abgibt, ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu unterlassen. Praktisch relevant ist die Unterlassungs- bzw. Unterwerfungserklärung im Wettbewerbsrecht. Der Konkurrent wird aufgrund wettbewerbsfähigen Verhaltens abgemahnt. Er muss nun, um eine Klage abzuwenden, eine in der Regel strafbewährte Erklärung abgeben, in der er sich dazu verpflichtet, den abgemahnten Wettbewerbsverstoß künftig zu unterlassen. Grundsätzlich ist die Unterlassungserklärung gegenüber dem Abmahner abzugeben. Der Erklärung muss nicht zwingend ein Unterlassungsanspruch zugrunde liegen. Ist das nicht der Fall, kann sie als abstraktes Schuldanerkenntnis auch eine eigenständige Verpflichtung begründen.

[🏠 Nach oben](#)

Was bedeutet die Aussage: "mich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich"?

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Folgen der Unterlassungserklärung als bindend angesehen werden, eine Verpflichtung zur Unterlassung jedoch nicht anerkannt wird. Gegen die Kosten der Abmahnung kann sich der Abgemahnte sodann immer noch wehren, die der Rechtsanwalt in einem gesonderten Verfahren geltend machen muss. In diesem Verfahren wird sodann die Rechtmäßigkeit der Abmahnung inzident geprüft, wobei sich die Kosten nach dem Streitwert der anwaltlichen Gebühren richten, also deutlich niedriger als in dem Hauptsacheverfahren sind. Wenn Sie nur einen teuren Prozess aus dem Weg gehen wollen, können Sie die Unterlassungserklärung - "ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung dazu und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich" - abgeben. Dann streiten Sie vor Gericht nur noch um die Kosten der Abmahnung. Allerdings ist in diesem Fall der Streitwert dann deutlich reduziert, eben weil es nur noch um die Anwaltskosten geht. Der Abgemahnte kann sich dann immer noch mit Erfolgsaussicht gegen die Kosten der Abmahnung zur Wehr setzen. Lassen Sie sich aber auch in diesem Fall von einem fachkundigen Juristen beraten. Die Amtsgerichte bearbeiten zivile Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 Euro. Beim Amtsgericht darf jeder Bürger Antrag auf Klage stellen. Das Landgericht ist für Schadensfälle ab 5.001,00 Euro zuständig. Hier besteht im Gegensatz zum Amtsgericht Anwaltspflicht.

[🏠 Nach oben](#)

12. Einschätzung des Abmahnwesens

Jeder Abgemahnte, Rechtsanwalt, Politiker, Rechteinhaber oder einfach jemand, der sich mit dem Thema beschäftigt, sollte das Abmahnwesen aus den drei wichtigsten Blickwinkeln beurteilen bzw. betrachten.

a) die Sicht des Gesetzgebers:

Seit dem 01.01.2008 gilt die überarbeitete Form des Urheberrechts (Novellierung des sog. zweiten Korb). Bis zum 01.01.2008 galt nur das Anbieten (Upload) als rechtswidrig. Nachdem im bisher geltenden Urheberrechtsgesetz nicht eindeutig geklärt war, wann ein Herunterladen illegal ist (bisher war lediglich die Kopie einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlage verboten), hat der Gesetzgeber dies jetzt in § 53 UrhG (Urhebergesetz) eindeutig klargestellt. Gemäß § 19 a UrhG stellt das Anbieten urheberrechtlich geschützter Daten über Filesharing- Netzwerke, also sog. Tauschbörsen, ein öffentliches Zugänglichmachen dar. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Daten tatsächlich hochgeladen werden. Das öffentliche Zugänglichmachen im Sinne des Urheberrechts ist bereits dann gegeben, wenn andere Teilnehmer Zugriff auf die Daten nehmen können. Das öffentliche Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Daten ohne die Erlaubnis der Rechteinhaber erfüllt den Tatbestand der §§ 15 II, 52 III UrhG und stellt damit einen Rechtsverstoß dar. Das Herunterladen urheberrechtlich geschützter Daten über Filesharing-Netzwerke stellt eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 I UrhG dar. Nachdem es sich beim Filesharing regelmäßig um Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch handeln dürfte, ist § 53 I UrhG zu beachten. Durch die Novelle des Urhebergesetzes wurde nun unmissverständlich klargestellt, dass auch die Vervielfältigung einer Vorlage rechtswidrig ist, sofern es sich um eine „öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“ handelt. Somit stellt also das Downloaden/Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken in den Tauschbörsen einen Rechtsverstoß dar. Die Folgen daraus sind in § 97 UrhG geregelt. Danach kann der Rechteinhaber: Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts-, Rechnungslegungs-, Besichtigungs- und Schadensersatzansprüche verlangen.

In der Praxis stehen dabei Abmahnungen bezüglich Urheberrechtsverletzungen wegen Filesharings, verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärungen und die Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche und anwaltlicher Aufwendungen im Vordergrund.

“Wir müssen auf diese Gefahren für das geistige Eigentum reagieren und Sache der Politik ist es, dies vor allem im Wege der Gesetzgebung zu tun. Darüber hinaus muss das Recht aber auch die Instrumente schaffen, damit Rechtsverletzungen wirksam verfolgt werden können.“

[Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries \(30.01.2007\)](#)⁰¹

Kritiker dieser Vorgehensweise meinen, dass der Gesetzgeber und die Politik immer mehr zum Spielball der Interessen der großen Konzerne werden. Es wird durch die Medienindustrie der Einfluss erhöht, Filesharing als schwere Straftat per Gesetz abzustempeln, die Bevölkerung zu kriminalisieren, sowie durch ihre Lobbyisten Gesetze in immer kürzeren Abständen zu eigenen Gunsten abzuändern. Allzu häufig und schnell hört man dann die resignierende Einschätzung der Politiker: "Wir stehen mit dem Rücken zur Wand."

⁰¹http://www.bmj.bund.de/enid/2f30c8ac50d7ccb5a9adb2a036f3c2c3.2729d9706d635f6964092d0933383831093a095f7472636964092d0935323933/Reden/Brigitte_Zypries_zc.html

Aus welchem Blickwinkel man die Rolle des Gesetzgebers bzw. der Politiker auch betrachtet, muss man klar sagen, dass die gegenwärtige Rechtsprechung das Herunter- und Uploaden von urheberrechtlich geschützten Werken per Strafe verbietet und dass Urheberrechtsverletzungen tagtäglich massenhaft im Internet begangen werden.

Die teils berechtigten Kritikpunkte sind dagegen, wie man mit der Verhältnismäßigkeit der Rechtsverstöße (Hausdurchsuchungen wegen einer zur Anzeige gebrachter Datei) umgeht sowie die bewusst eingeführte uneinheitliche Linie in der Urteilsfindung (siehe Einschätzung der Haftung bei offenen bzw. ungesicherten WLAN-Netzen, Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG, "im gewerblichen Ausmaß"). So wird immer wieder der Leitsatz bestätigt, dass Recht zu haben und Recht zu bekommen in Deutschland zwei verschiedene Paar Schuhe sind.

Der eingeschlagene Kurs wird sich aber verhärten. Die deutschen Richter sind mehr und mehr von der Schuld des Anschlussinhabers überzeugt und verkennen die wackligen Beweise der Abmahner.

b) die Sicht des Rechteinhabers:

Hier gibt es auch am Anfang eine klare Grundhaltung.

Immaterialgüter, meist bewusst irreführend als "geistiges Eigentum" (da eine fehlerhafte Analogie zum Sacheigentum hergestellt wird) bezeichnet, wie zum Beispiel Musik, Filme, Hörbücher, Texte, Computerprogramme, sind in Deutschland insbesondere nach dem Urhebergesetz geschützt. Danach ist nur der Rechteinhaber dazu berechtigt, die Immaterialgüter zu nutzen bzw. zu verwerten. Dies kann sein: ein Komponist, eine Plattenfirma (Tonträgerhersteller), ein Musikverlag, ein Sänger oder Musiker, ein Autor, ein Filmhersteller oder auch ein Computersoftwarehersteller, um nur einige Beispiele aufzuzählen. Werden die ausschließlich dem Rechteinhaber zustehenden Nutzungsrechte von einem Dritten verletzt (z.B. dadurch, dass Musikdateien, Videofilme, Hörbücher oder Software in sog. Tauschbörsen angeboten oder herunter geladen werden, ohne dass zuvor vom Rechteinhaber eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde), stehen dem Rechteinhaber Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz sowie weitere Ansprüche gegenüber dem Schädiger zu. Darüber hinaus stellen Urheberrechtsverletzungen auch Straftaten dar und können, wenn sie zur Strafanzeige gebracht werden, mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Allzu gern werden meist 5 Jahre Freiheitsentzug durch die Medienindustrie erwähnt. Hier muss aber die Richtigstellung erfolgen, dass 5 Jahre nur bei gewerbsmäßigen Handeln (§ 108a, UrhG) als mögliches Strafmaß ausgesprochen werden kann.

"Dennoch wird geistiges Eigentum heutzutage ständig und massenhaft verletzt. Dies geschieht seit einigen Jahren vorwiegend im Internet (z.B. in sog. „Tauschbörsen“ wie z.B. eMule, eDonkey, Bit-Torrent und sog. „One-Click-Hostern“ wie z.B. RapidShare) sowie durch das illegale Vervielfältigen digitaler Datenträger wie z.B. CDs und DVDs. Durch diese unbefugten und somit illegalen Nutzungen werden die betreffenden Rechteinhaber in ihren Rechten massiv verletzt und es entstehen immense wirtschaftliche Schäden und Verluste sowohl für die Rechteinhaber und den gesamten Industriezweig der Musik- und Unterhaltungsbranche, aber auch für den Staat.

Denn einerseits sinkt bei den betroffenen Kreisen das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Effektivität der Justiz, andererseits entgehen der Staatskasse jährlich durch die illegalen und unbezahlten Downloads Steuereinnahmen in zigfacher Millionenhöhe. Dieser Zustand kann daher so nicht hingenommen werden. Die Ernsthaftigkeit der Bedrohung für die gesamte Kreativwirtschaft wird anhand der nachfolgenden Zahlen anschaulich.“⁰¹

Der Begründer der Initiative “We Safe Your Copyrights“ fügt noch treffend hinzu:

“Unter Umständen kann es sogar aus Kostengründen - zumindest bei reiner wirtschaftlicher Betrachtung – vorteilhaft sein, den sich aus der Abmahnung ergebenden Betrag sofort zu bezahlen. Denn auch die Verteidigung gegen eine Abmahnung verursacht Kosten (z.B. für einen eigenen Anwalt) und diese werden regelmäßig nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen. Außerdem kann eine Verteidigung dazu führen, in ein teures und langwieriges Klageverfahren mit unsicherem Ausgang verwickelt zu werden. Die damit verbundenen Kosten können die in der Abmahnung geltend gemachten Forderungen durchaus um das Vielfache übersteigen!“⁰²

Im Wesentlichen muss eingeschätzt werden, dass ein bestimmter, nichtdefinierbarer Schaden durch das Filesharing der Medienindustrie entstehen wird. Ob sich aber Umsatzverluste im CD- und DVD-Verkauf, Personalabbau, übersättigter Musikmarkt durch massenhaft diverse Musiksparten, fehlende Kaufkraft, Verarmung der Kreativen und Verlust des Gesellschaftsgutes Kreativität nur mit der Mär vom “bösen Raubkopierer“ erklären lassen, wird die Zeit zeigen müssen. Es ist aber eine Tatsache, dass niemand den Verlust durch Filesharing beziffern oder mit 100%-iger Sicherheit die Aussage treffen kann, dass ein Filesharer das entsprechende File auch gekauft hätte, wenn es dieses Angebot (P2P-Tauschbörse) nicht gäbe, und auch nicht, dass er das File nicht noch kauft, nachdem er es heruntergeladen hat, das heruntergeladene File also als eine Art Hörprobe nutzt – in diesem Fall würde der Download dem Kaufverhalten eher noch entgegenkommen.

c) der Standpunkt des Filesharer:

Immer wieder ist zu vernehmen, dass die Filesharer das moralische Recht zum Sharen besitzen, der Mensch schon immer Jäger und Sammler war und ist, die Medienindustrie durch ihre verschärfte Konfrontationspolitik das freie Internet gefährdet und ihre eigenen Fehler damit zu vertuschen sucht, man erziehe ein stures Kind (den Filesharer) nicht mit Schlägen (Abmahnkeule, Kriminalisierung), Microsoft wäre niemals mit Windows XP weltweit so erfolgreich, sowie das Anzweifeln der Berechtigung des Urheberrecht an sich im digitalen Zeitalter.

⁰¹<http://www.wesafeyourcopyrights.org/>

⁰²<http://www.wesafeyourcopyrights.org/>

Schlussbemerkung und Fazit

Egal, welchen Standpunkt Sie sich verinnerlichen,

- ⇒ Die Politiker und der Gesetzgeber sagen: "Wir stehen mit den Rücken an der Wand",
- ⇒ Die Medienindustrie sagt: "Wir sind nur durch die digitale Piraterie in Bedrängnis gekommen",
- ⇒ Der Filesharer sagt: „Wir hätten das Teil nie gekauft wenn es dieses kostenlose Angebot (P2P-Tauschbörse) nicht gäbe“.

Vermutlich liegt die Wahrheit irgendwo in der Mitte.

Das Beharren auf den eigenen, verhärteten Standpunkten wird niemanden zum Erfolg bringen. Das klassische Internet als gewachsene, demokratische und kulturelle Institution, wie wir es noch kennen lernen durften, steht, sofern es keinen massiven Widerstand gibt, vor dem Aus!

Die Zukunft des Netzes wird zweigeteilt sein: Der größere Teil der Bevölkerung wird in einem begrenzten, streng zensierten Angebot rein kommerzieller Inhalte von wenigen Monopolisten herum hüpfen und eifrig konsumieren, was ihm da geboten wird. Der kleinere Teil wird sich in den Untergrund zurückziehen und innerhalb illegaler, verschlüsselter Peer-to-Peer-Systeme unkontrolliert seine Daten und Informationen austauschen. Gelegentlich wird es Razzien geben, aber die strenge Dezentralisierung der Underground-Netze macht ein Ausheben unmöglich.

Big Brother lässt grüßen.

Deshalb gibt es nur einen Ausweg, den des gemeinsamen Dialogs aller Beteiligten.

Sind die betroffenen Parteien aber überhaupt daran interessiert?

Wir glauben, nach mittlerweile fünf Jahren Abmahnwahn: Nein!

Autoren



Fred-Olaf Neißer

Verein zur Hilfe und Unterstützung gegen den Abmahnwahn e.V.

Dorfstraße 23

23948 Niederklützn

Telefon: +49 (0)38825 - 24 13 5

Telefax: +49 (0)38825 - 29 84 8

E-Mail: info@verein-gegen-den-abmahnwahn.de

Internet: <http://www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de>



Steffen Heintsch

Initiative Abmahnwahn-Dreipage

Grundgasse 03

96349 Steinwiesen

Telefon: +49 (0)9262 - 97 42 17

Telefax: +49 (0)9262 - 97 42 18

E-Mail: info@abmahnwahn-dreipage.de

Internet: <http://abmahnwahn-dreipage.de>

Rechtsbeistand



RA Dr. Alexander Wachs
Ehrenmitglied
des Vereins gegen den Abmahnwahn e.V.

RA Dr. Alexander Wachs

Osterstraße 116

20259 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 - 411 88 15 70

Fax: +49 (0)40 411 88 15 77

Fax 2: +49 (0)40 444 655 10

E-Mail: info@dr-wachs.de

Internet: <http://www.dr.-wachs.de>

Gesetze

[Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(UrhG\)](#)⁰¹

[Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb \(UWG\)](#)⁰²

[Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums \(GEigDuVeG\)](#)⁰³

[Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)⁰⁴

[Strafprozessordnung \(StPO\)](#)⁰⁵

[Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)⁰⁶

Lizenz

Dieses eBook „Wegweiser-Abmahnung“ unterliegt einer [Creative Commons-Lizenz](#)⁰⁷ und ist verwendbar unter den Bedingungen der CC-Lizenz BY - ND.

Das bedeutet:

- ⇒ Das eBook bzw. dessen Inhalt darf man vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Sie müssen hierbei nicht die Autoren oder den Rechtsbeistand vorher um Genehmigung bitten.
- ⇒ **Namensnennung**
Sie müssen die Namen der Autoren und des Rechtsbeistandes in folgender festgelegten Weise nennen:
 1. Fred-Olaf Neiß, Verein zur Hilfe und Unterstützung gegen den Abmahnwahn e.V.,
URL: www.verein-gegen-den-abmahnwahn.de,
 2. Steffen Heintsch, Initiative Abmahnwahn-Dreipage,
URL: www.abmahnwahn-dreipage.de,
 3. Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs, Rechtsbeistand,
URL: www.dr-wachs.de.
- ⇒ Dieses eBook bzw. dieser Inhalt darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

[Details zu der verwendeten Lizenz finden Sie hier.](#)⁰⁸

⁰¹<http://www.bundesrecht.juris.de/urhg/BJNR012730965.html>

⁰²http://www.bundesrecht.juris.de/uwg_2004/

⁰³http://www.buzer.de/gesetz/8284/index.htm#_blank

⁰⁴<http://www.bundesrecht.juris.de/bgb/index.html>

⁰⁵<http://www.bundesrecht.juris.de/stpo/index.html>

⁰⁶<http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/index.html>

⁰⁷http://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons

⁰⁸<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/deed.de>

